- 1 2
- 3 4
- 5 6
- 7 8
- 9 10
- 11 12

Skriptum

Dozent

Meinrad Bachmann Rechtsanwalt

Wirtschaftsprivatrecht I

Vorlesung 1

Skriptum

Dozent

Meinrad Bachmann Rechtsanwalt

Folie 2 Wirtschaftsprivatrecht I

Überblick

- Bürgerliches Recht als Teil der Rechtsordnung
- Rechtsordnung: Gesamtheit der geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtsnormen
- Regelungen des BGB = Gesetze
- BGB = Teil des Privatrechts

WIRTSCHAFTSPRIVATRECHT

Wirtschaftsprivatrecht ist der Teil des Privatrechts, der spezifisch für das wirtschaftliche Geschehen von Belang ist. Privatrecht liegt vor, wenn sich auch der Träger hoheitlicher Gewalt den für jedermann geltenden Regelungen unterstellt.

(Begegnung auf gleicher Ebene).



ÖFFENTLICHES RECHT

Öffentliches Recht liegt vor, wenn an dem zu beurteilenden Rechtsverhältnis ein Träger hoheitlicher Gewalt gerade in dieser Eigenschaft beteiligt ist. Der Träger hoheitlicher Gewalt muss sich der besonderen, ihm zugeordneten Rechtssätze bedienen.

(Begegnung auf unter- und übergeordneter Ebene).

Rechtsquellen

Verfassung: Regelt Aufbau und Organisation der Staatsgewalt;

Grundrechte = unser Grundgesetz

Gesetz erlassen: Wird vom Parlament im förmlichen Rechtsetzungsverfahren

erlassen (so z.B. BGB, HGB etc.)

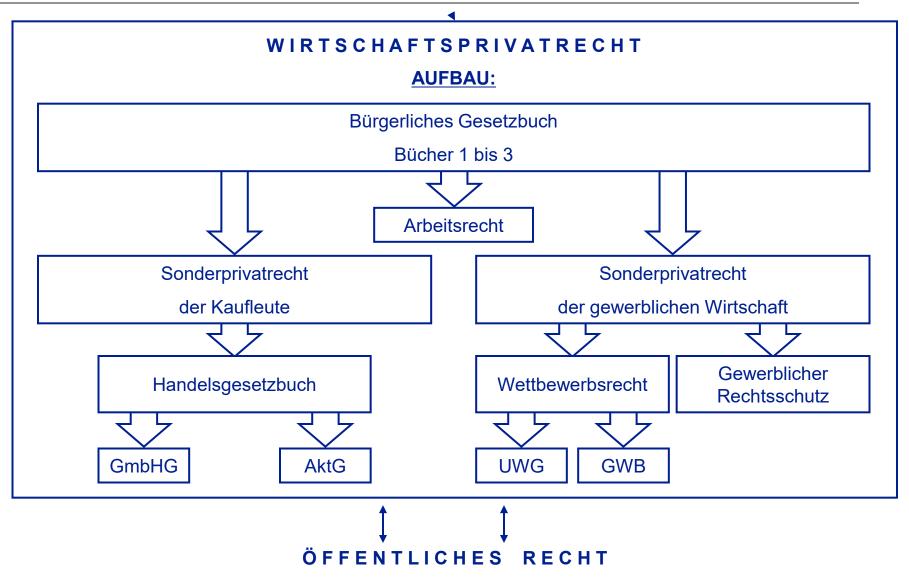
Rechtsverordnung: Rechtsetzung durch staatliche Exekution (Art. 80 GG)

Satzung: Rechtsetzung durch juristische Person des öffentlichen Rechts

und auch des privaten Rechts (z.B. Vereine / Verbände

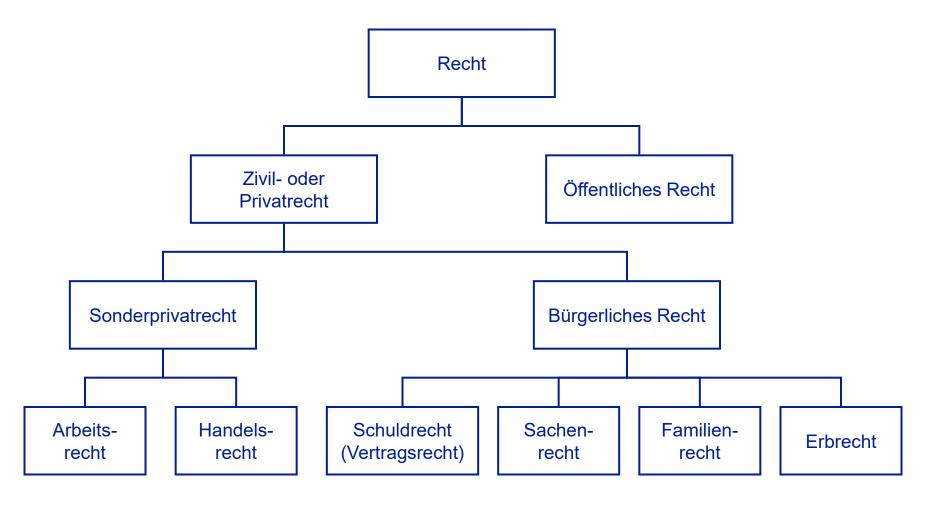
Genossenschaften

GewohnheitsR: entsteht durch gleichmäßige Übung



Folie 6 Wirtschaftsprivatrecht I





Folie 7 Wirtschaftsprivatrecht I

ÖFFENTLICHES RECHT

Regelung berechtigt oder verpflichtet ausschließlich einen Träger hoheitlicher Gewalt

Gebundene Entscheidung

Zu treffende Entscheidung ist im Gesetz in allen Einzelheiten vorgeschrieben

Ermessensentscheidung

Entscheidungsfreiheit der Behörde auf Rechtsfolgenseite gegeben

Begründungszwang

Entscheidung der Behörde muss gerichtlich überprüfbar sein



PRIVATRECHT

Regelung betrifft jedermann und nicht ausschließlich einen Träger der hoheitlichen Gewalt

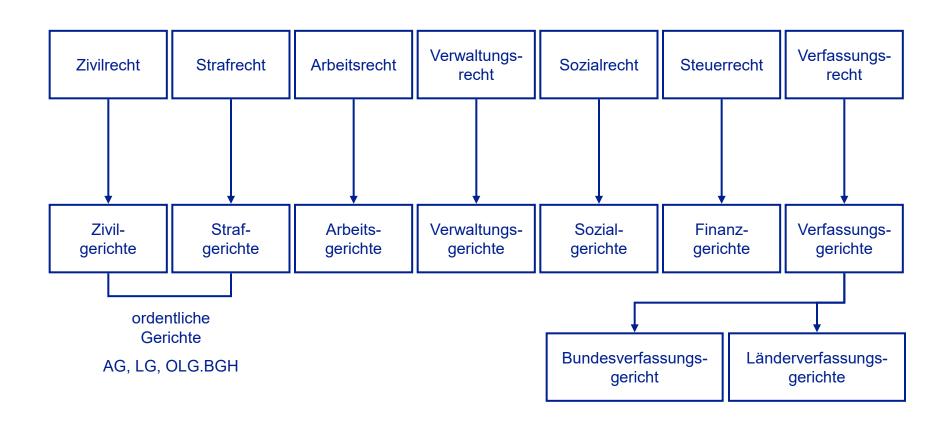
Grundsatz der Privatautonomie

Jeder soll seine Rechtsverhältnisse durch Rechtsgeschäft nach seinem Willen gestalten

Kein Begründungszwang

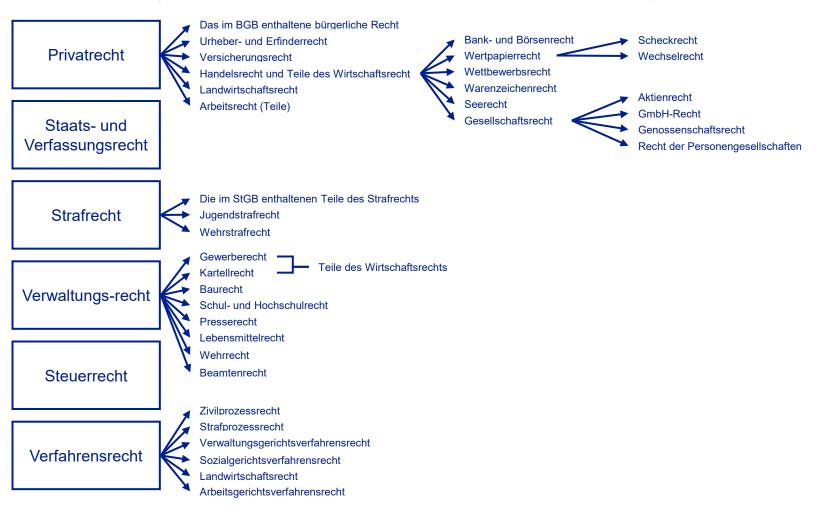
Folie 8 Wirtschaftsprivatrecht I

Die verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit



Folie 9 Wirtschaftsprivatrecht I

Die Stellung des Privatrechts mit seinen Teilbereichen im Gesamtsystem des Rechts



Folie 10 Wirtschaftsprivatrecht I

Wirtschaftsprivatrecht I

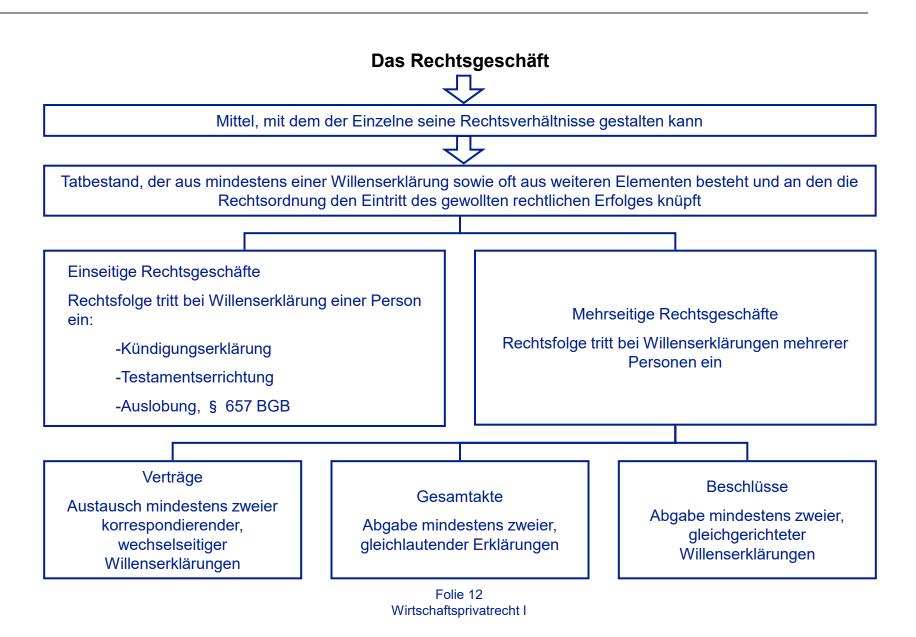
Vorlesung 2

Skriptum

Dozent

Meinrad Bachmann Rechtsanwalt

Folie 11 Wirtschaftsprivatrecht I



Aufbau und Inhalt des BGB

Allgemeiner Teil

Im Allgemeinen Teil sind Regeln zusammengestellt, die, vor die Klammer gezogen, für die vier übrigen Bücher gelten:

- Rechtssubjekte, § § 1 bis 89 BGB
- Rechtsobjekte, § § 90 bis 103 BGB
- Rechtsgeschäfte, § § 104 bis 185 BGB
- Weitere Vorschriften, § § 186 bis 240 BGB.
 § § 186 bis 193 BGB Fristen und Termine
 - § § 194 bis 225 BGB Verjährung
 - § § 226 bis 231 BGB Rechtsausübung und Rechtsdurchsetzung
 - § § 232 bis 240 BGB Sicherheitsleistung

Ordnung nach der formalen juristischen Struktur

Schuldrecht und Sachenrecht

Schuld- und Sachenrecht unterscheiden zwischen relativen und absoluten Rechten.

SCHULDRECHT

- Das Schuldrecht regelt die einzelnen Rechte und Pflichten, die in einem Schuldverhältnis bestehen.
- Schuldverhältnis ist das Verhältnis von Rechten / Pflichten zwischen zwei und mehreren Personen.
- Der Berechtigte wird Gläubiger, der Verpflichtete Schuldner genannt.
- Ein Schuldverhältnis entsteht in der Regel durch Vertrag (mündlich, schriftlich, notariell).
- Rechte im Schuldverhältnis nennt man relative Rechte, denn sie wirken nur gegenüber dem Partner des Schuldverhältnisses.

SACHENRECHT

- Sachenrecht ist Zuordnungsrecht, d.h. es weist Rechtsobjekte den Rechtssubjekten zu.
- Das betreffende Rechtsobjekt ist damit dem Vermögen einer bestimmten Person zugeordnet.
- Diese Zuordnung ist von jedermann zu respektieren.
- So kann der Eigentümer oder berechtigter Besitzer einer Sache jeden anderen von einer Einwirkung auf diese ausschließen.
- Weil Sachenrechte gegenüber jedermann wirken, nennt man sie absolute Rechte.

Ordnung nach der sozialen Realität

Familien- und Erbrecht

Familien- und Erbrecht enthalten Regelungen, die sich auf einander ähnliche Lebenssachverhalte beziehen.

FAMILIENRECHT

- Regelt in erster Linie Ehe und Verwandtschaft und die sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten (z.B. Unterhalt).
- Außerdem regelt es das die Ehe vorbereitende Verlöbnis sowie die Vormundschaft und Betreuung, die in gewissem Sinn Ersatz für Verwandte bieten (Stichwort: Vorsorgevollmacht, Betreuungsanweisung)
- Zusätzlich Regelung im neuen FamRG seit 01.09.2009.

ERBRECHT

- Regelt die Erbfolge, Testierung, Pflichtteil, etc.
- Regelt die vermögensrechtlichen Folgen nach dem Tode eines Menschen, insbesondere die neue Zuordnung der bisher diesem zustehenden Rechte und Pflichten.

Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

RECHTSSUBJEKTE

- Rechtssubjekt ist, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann.
- Zu unterscheiden ist zwischen natürlichen und juristischen Personen.

RECHTSOBJEKTE

- Rechtsobjekt ist, was Träger von Rechten und Pflichten sein kann.
- Zu unterscheiden ist zwischen Sachen und Rechten.

Natürliche Personen

- Natürliche Personen sind alle Menschen.
- Ihre Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod.

Juristische Personen

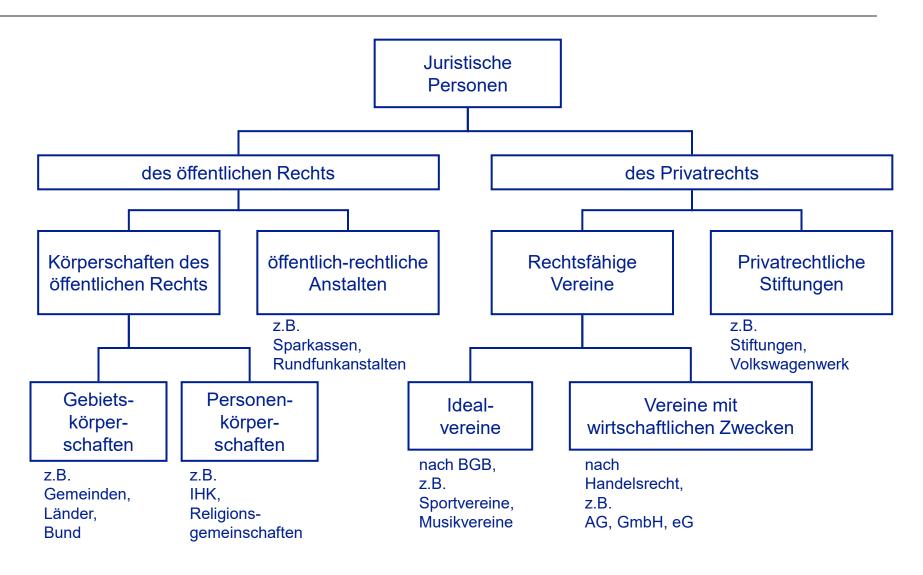
 Juristische Personen sind
 Personengemeinschaften oder
 Sacheinrichtungen, die eigene
 Rechtsfähigkeit besitzen.

Sachen

- Sachen sind körperliche Gegenstände.
- Man unterteilt sie in bewegliche Sachen und Grundstücke.

Rechte

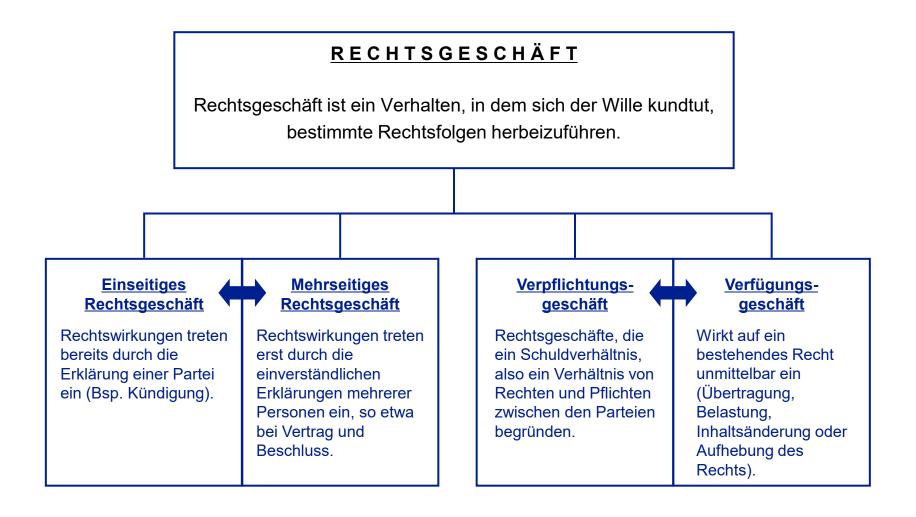
- Rechte sind unkörperliche Gegenstände. (Nießbrauch, Wegerecht, Hypotheken, etc.)
- Absolute Rechte wirken gegenüber jedermann, relative nur zwischen bestimmten Personen.



Folie 17 Wirtschaftsprivatrecht I

MERKMALE DER JURISTISCHEN PERSONEN

- 1. JP handeln durch Organe, die sich aus natürlichen Personen zusammensetzen.
- 2. JP tragen einen rechtlich geschützten Namen, unter dem sie klagen und verklagt werden können.
- 3. JP haften mit dem eigenen Vermögen. Die der JP zugehörigen natürlichen Personen, z.B. die Aktionäre, haften nur ihr gegenüber (z.B. für die Leistung der Einlagen), nicht aber unmittelbar gegenüber den Gläubigern der JP.
- 4. Der Bestand der JP ist grundsätzlich von der Mitglieder- oder Gesellschafterbewegung unabhängig.



Realakt

Rechtswirkungen treten bereits auf Grund des rein äußerlichen Geschehens ohne Rücksicht auf den erklärten Willen der Parteien ein. Die wichtigsten Realakte sind Verbindung, Vermischung und Verarbeitung. Hier erfolgt eine Rechtsänderung, um eine sinnlose Zerstörung wirtschaftlicher Werte zu verhindern. In diesen Fällen kann der Eigentümer nicht Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen. Die Regeln über Rechtsgeschäfte gelten nicht.

Rechtsgeschäftsähnliche Handlungen

Unter dem Begriff "rechtsgeschäftsähnliche Handlungen" werden alle Mitteilungen zusammengefasst, an die das Gesetz bestimmte Rechtsfolgen knüpft, ohne dass in der Mitteilung ein Wille zum Ausdruck kommen muss, der auf diese Rechtsfolgen gerichtet ist (Bsp. Mahnung; Aufforderung mit Fristsetzung und Ablehnungsandrohung), hier bleibt die sich eventuell anschließende Rechtsfolge unausgesprochen.

Vertragsverletzung und unerlaubte Handlungen

Rechtswidrige Handlungen, die zum Schadensersatz verpflichten

Vertragsverletzung

Schuldhafte Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis

Unerlaubte Handlung

Rechtswidrige und schuldhafte Verletzung fremder Rechtsgüter unabhängig von einem Schuldverhältnis.

Willenserklärung

Die Willenserklärung ist die Äußerung eines Willens, der auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet ist.

TATBESTAND

I. Äußerer Erklärungstatbestand

"Das Erklärte" (objektive Wahrnehmung)

1. <u>Äußerer Handlungswille</u>

Aus der Sicht eines objektiven Geschäftspartners muss das Verhalten des Erklärenden als eine willensgesteuerte Handlung erscheinen.

2. Äußerer Erklärungswille

Aus der Sicht eines objektiven Geschäftspartners muss sich ergeben, dass der Erklärende Rechtsbindungswillen hat, **sich** also **rechtlich verpflichten will.**

3. Äußerer Geschäftswille

Aus der Sicht eines objektiven Geschäftspartners muss sich ergeben, dass das Verhalten des Erklärenden auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet ist. II. Innerer Erklärungstatbestand

"Das Gewollte" (subjektive Seite)

1. <u>Innerer Handlungswille</u>

Der Erklärende muss sich innerlich bewusst gewesen sein, eine Handlung zu vollziehen.

2. Inneres Erklärungsbewusstsein

Der Erklärende muss sich darüber im klaren sein, durch seine Handlung eine rechtsgeschäftliche Erklärung irgendeines Inhalts abzugeben. Dabei reicht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung aus, dass der Erklärende bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst werden kann.

Abgabe und Zugang der Willenserklärung

Gesetzliche Regelung § § 130 bis 132 BGB

§ 130

- Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.
- Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.
- Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abgegeben wird. (Willenserklärungen erfolgen in der Regel mündlich).

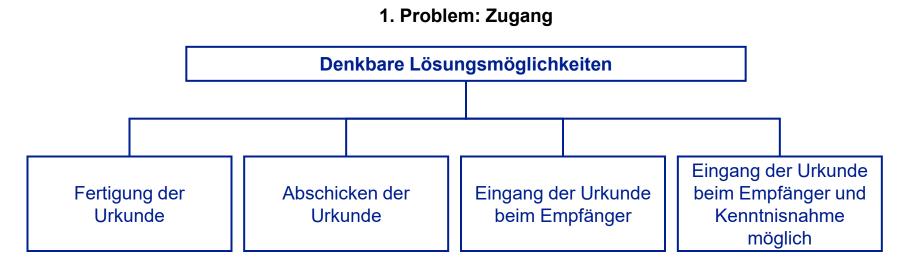
Regelung unvollständig

Gesetzgeber regelt Wirksamkeit von Willenserklärungen, die einem anderen gegenüber abzugeben sind, bei Abgabe in Abwesenheit des Erklärungsempfängers

Gesetz regelt nicht, was Abgabe und Zugang der Willenserklärung im einzelnen erfordern Gesetzgeber regelt nicht Wirksamkeit von Willenserklärungen, die in Anwesenheit des Erklärungsempfängers abgegeben werden Gesetzgeber regelt nicht, wann Willenserklärungen wirksam werden, die nicht einem anderen gegenüber abzugeben sind

Konsequenz

Lücken, die der Gesetzgeber gelassen hat, sind durch die Rechtsanwendung zu schließen. "Es schlägt die Stunde der Juristen…"



Lösung der Rechtsprechung

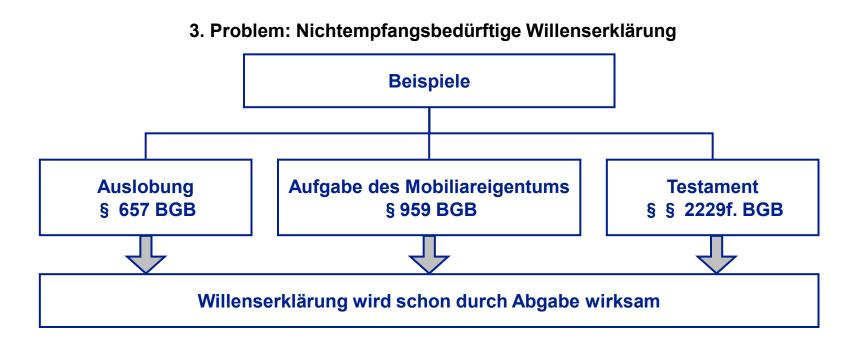
Schreiben ist zugegangen, wenn es "in verkehrsüblicher Art in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Adressaten oder eines anderen, der ihn in der Empfangnahme von Briefen vertreten konnte, gelangt und ihm in dieser Weise die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft ist". Die Erklärung muss derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein, dass bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit zu rechnen ist, dass er von ihr Kenntnis nehmen kann (BGHZ 67, 271, 275).

Problemfall:

Zugangsverzögerung oder –vereitelung (siehe später Fall 2- Folie 48)

2. Problem: Willenserklärung gegenüber Anwesenden





Wirtschaftsprivatrecht I

Vorlesung 3

Skriptum

Dozent

Meinrad Bachmann Rechtsanwalt

Folie 26 Wirtschaftsprivatrecht I

Vertragsschluss

Antrag

Jeweils zeitlich erste Willenserklärung, die dem anderen gegenüber wirksam wird und die wesentlichen Vertragsbestandteile enthält

Annahme

Erklärung, das Angebot annehmen zu wollen

Inhaltliche Übereinstimmung von Antrag und Annahme

Antrag

- 1.Das Angebot muss so gefasst sein, dass der Vertragsschluss durch bloß Bejahung zustande kommen kann. Es muss die wesentlichen Punkte des Vertrages, also etwa beim Kauf. Kaufgegenstand und Kaufpreis, enthalten.
- 2.Insbesondere ist das Angebot von einer Aufforderung zur Offerte (Invitatio ad offerendum) abzugrenzen. Diese ist kein Angebot, sondern nur eine Aufforderung an andere, ihrerseits ein Angebot abzugeben. Dies ist etwa bei Verlautbarung an die Allgemeinheit ("Angebote" in Zeitungsanzeigen und Schaufensterauslagen) der Fall.

Zeitliche Grenzen des Antrags

- 1.Nach § 145 BGB ist der Antragende regelmäßig für eine gewisse Zeit an seinen Antrag gebunden.
- 2.Der Antragende kann Annahmefrist nach § 148 BGB bestimmen.
- 3.Bei Fehlen einer Annahmefrist: § 147 BGB.

Annahme

- 1.Durch rechtzeitige Annahme des Angebotes kann der andere Teil den Vertrag zustandebringen. Die Annahmeerklärung muss dem Antrag entsprechen.
- 2. Verspätet zugegangene Annahmeerklärung (etwa wegen Verzögerungen auf dem Postweg: § 149 BGB
- 3. Verspätete oder abändernde Annahme gilt als neuer Antrag, § 150 Abs. 1 BGB.
- 4. Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden: § 151 BGB.

Problem: § 362 HGB

§ 362 Abs. 1 HGB

Geht einem Kaufmanne, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.



Vertragsinhalt bei Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Grundsatz:

Unabhängig von § 362 Abs. 1 HGB gilt im kaufmännischen Verkehr, dass das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben nach Gewohnheitsrecht als Zustimmung zu dem Inhalt des Schreibens gilt. Will der Empfänger eines solchen Schreibens dessen Inhalt nicht gelten lassen, muss er **unverzüglich** (= ohne schuldhaftes Zögern) widersprechen. Sonst gilt sein Schweigen als Einverständnis und der Vertrag kommt zu den Bedingungen des Bestätigungsschreibens zustande.

Voraussetzungen:

Die Folgen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens werden ausgelöst, wenn:

- der Empfänger des Schreibens Kaufmann (siehe § 1 HGB) ist oder zumindest im größerem Umfang am Geschäftsleben teilnimmt. (Von diesem Personenkreis kann man eine besondere Sorgfalt bei der Erledigung der eingehenden Post erwarten.)
- 2. dem Bestätigungsschreiben Vertragsverhandlungen vorausgegangen sind.
- 3. Unmittelbar nach den Vertragsverhandlungen muss dann dieses Bestätigungsschreiben abgeschickt werden, damit der Empfänger auf das Eintreffen vorbereitet ist.
- 4. Bestätigungsschreiben muss früheren Vertragsschluss unter Wiedergabe des Vertragsinhaltes bestätigen: Absender muss der Meinung sein dürfen, dass der Inhalt des Schreibens der Vereinbarung entspricht oder nur solche Abweichungen enthält, die der Empfänger billigt.

Folge:

Vertrag kommt mit Inhalt des kaufmännischen Bestätigungsschreibens zustande, wenn nicht der Empfänger unverzüglich nach Zugang widerspricht.

Wer?

Von wem?

Was?

Woraus?

Fall 1

Sachverhalt:

B betreibt in Dortmund ein Bauunternehmen. Er sendet am 1. 4. 2002 an die C AG – einem Versandhaus - folgendes Telefax: "Hiermit bestelle ich aus Ihrem Katalog eine Schaufel der Marke "Sandmann".". Dieses Telefax erreicht die C AG am selben Tage um 19.30 Uhr.

Am übernächsten Tag stellt B fest, dass er eine solche Schaufel doch nicht benötigt. Deshalb schreibt er – wieder per Telefax - an die C AG: "Meine Schaufel bestelle ich ab.". Am 6.4.2002 wird die Schaufel ohne Eigentumsvorbehalt (was oft jedoch die Regel ist) an B geliefert. Nunmehr entscheidet sich B, die Schaufel doch in seinem Betrieb zu nutzen. Am 15. 4.2002 nimmt die C AG den B auf Zahlung in Anspruch.

Welche Ansprüche haben die Beteiligten gegeneinander?

(Achtung: Anspruchslage nicht von "hinten" aufrollen, nach dem Motto : Prüfungsergebnis erfüllt, er hat doch 'was er wollte.)

Lösung:

A. Ansprüche der C AG gegen B

Fraglich ist zunächst, welche Ansprüche die C AG gegen B hat.

I. Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB

Die C AG könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben. Dann müsste zwischen den Parteien ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Ein Vertrag setzt zwei miteinander korrespondierende Willenserklärungen, nämlich Antrag und Annahme voraus.

1. Antrag

Ein Antrag ist eine Willenserklärung, also eine auf einen bestimmten rechtlichen Erfolg gerichtete Willensäußerung.

a) Katalog

In Betracht kommt zunächst, dass die C AG im Katalog dem B gegenüber geäußert hat, ihm eine Schaufel verkaufen zu wollen. Fraglich ist, ob es sich bei dieser im Katalog enthaltenen Äußerung um eine Willenserklärung handelt. Zwar dienen Äußerungen in Katalogen dem Warenabsatz. Der Tatbestand der Willenserklärung verlangt aber auch, dass sich der Erklärende gegenüber dem Erklärungsempfänger rechtlich binden will.

Wäre bei dieser Äußerung im Katalog ein Rechtsbindungswille der Erklärenden anzunehmen, könnte jeder Leser des Katalogs eine rechtliche Bindung der C AG herbeiführen, indem er das angebotene Produkt bestellt. Dies kann die C AG nicht gewollt haben: Zum einen hätte sie keine Kontrolle über die Zahl der zu liefernden Produkte, könnte in Lieferschwierigkeiten geraten und liefe Gefahr, auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Anspruch genommen zu werden, wenn sie nicht genügend Schaufeln ausliefern kann. Zum anderen hätte sie keine Kontrolle darüber, wer letztlich mit ihr Kaufverträge abschließt und müsste unabhängig davon, ob sie sich rechtlich gegenüber diesem Kunden verpflichten will, ihre Vertragspflichten erfüllen. Insoweit fehlte der C AG, als sie im Katalog ihre Waren anpries, der Wille, sich rechtlich binden zu wollen.

Mangels Rechtsbindungswille sind deshalb die Angaben im Katalog nicht als Willenserklärung zu qualifizieren und es liegt kein Antrag im Sinne von § 145 BGB vor.

b) Schreiben des B vom 1.4.2002

Eine Willenserklärung könnte in dem Schreiben des B vom 1.4.2002 enthalten sein. Es enthält den Willen, die von der C AG prospektierte Schaufel kaufen zu wollen. Diesen Willen hat B auch nach außen zum Ausdruck gebracht. Mithin liegt eine auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung, also ein Antrag des B vor.

Zu einem Vertrag kann diese Willenserklärung aber nur geführt haben, wenn sie wirksam geworden ist. Empfangsbedürftige Willenserklärungen werden gemäß § 130 Abs. 1 BGB wirksam, wenn sie dem Erklärungsempfänger zugehen und vom Erklärenden nicht rechtzeitig widerrufen werden.

Wann Willenserklärungen zugehen, wird von der Rechtsprechung und Teilen der Literatur unterschiedlich gesehen: Vereinzelt wird vertreten, es reiche aus, dass die Willenserklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt. Nach dieser Auffassung wäre der Antrag der C AG am 1.4.2002 um 19.30 Uhr zugegangen. Die Rechtsprechung verlangt neben den Eintritt der Willenserklärung in den Machtbereich des Empfängers auch noch, dass der Erklärungsempfänger unter gewöhnlichen Umständen von der Willenserklärung Kenntnis nehmen kann.

Nach dieser Auffassung wäre im Hinblick darauf, dass das Telefax die C AG außerhalb der Geschäftszeiten erreichte, von einem Zugang des Antrags erst am 2.4.2002 morgens auszugehen.

Der Streitentscheid kann dahingestellt bleiben, wenn B seine Willenserklärung nach beiden Auffassungen nicht rechtzeitig widerrufen hat. Gemäß § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB scheitert ein Zugang der Willenserklärung nur dann, wenn gleichzeitig mit der Willenserklärung dem Erklärungsempfänger der Widerruf zugeht. Hier ist der C AG der Widerruf erst am 3.4.2002 zugegangen; er ging also nach beiden Ansichten nach Zugang des Angebots bei der C AG ein. Folglich ist nach beiden Auffassungen das Angebot des B nach § 130 BGB wirksam geworden mit der Folge, dass es vorliegend keines Streitentscheides bedarf.

Also liegt ein Angebot des B vor.

2. Annahme

Weitere Voraussetzung für das Zustandekommen eines Kaufvertrages ist die Annahme des Antrags. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, hätte also gegenüber B erklärt werden müssen. Einer solchen ausdrücklichen Erklärung der Annahme bedarf es aber gemäß § 151 Satz 1 BGB dann nicht, wenn diese nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist. Versandhäuser erklären üblicherweise ihren Kunden gegenüber nicht erst die Annahme, sondern senden die bestellte Ware sofort zu. Deshalb konnte B eine Annahmeerklärung auch nicht erwarten. Folglich ist der Kaufvertrag auch ohne Zugang der Annahme wirksam zustande gekommen.

II. Anspruch auf Eigentumsverschaffung nach § 433 Abs. 1 BGB

Gemäß § 433 Abs. 1 BGB ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an der Kaufsache zu verschaffen. Der Verkäufer muss also alle Handlungen vornehmen, die ihrerseits zum Übergang des Eigentums an der Kaufsache erforderlich sind. Fraglich ist, ob die C AG ihrerseits alle zum Übergang des Eigentums an der Schaufel auf B erforderlichen Handlungen vorgenommen hat.

Gemäß § 929 Satz 1 BGB ist dies neben der Übergabe der Sache auch die Einigung mit dem Erwerber, dass das Eigentum an der Sache übergehen soll. Die Eigentumsübertragung verlangt also auch eine Willenserklärung desjenigen, der sein Eigentum verlieren soll, die auf seinen Eigentumsverlust einerseits und den Übergang des Eigentums auf den Erwerber andererseits gerichtet ist. Ausdrücklich hat dies die C AG nicht erklärt. Durch das Zusenden der Schaufel hat die C AG aber konkludent erklärt, dass der Empfänger der Schaufel künftig Eigentümer dieser Sache sein soll.

Die C AG hat mithin alle zum Eigentumsübergang erforderlichen Handlungen vorgenommen. Der Anspruch des B gegen die C AG ist mithin durch Erfüllung erloschen. Damit ist B Eigentümer der Schaufel geworden – ob er sie noch wollte oder nicht.

C. Gesamtergebnis

Die C AG hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises.

Anmerkung: Auch für den Fall, dass B sich nicht umentschieden hätte, hätte eine Abnahmepflicht bestanden.

3. Ergebnis

Zwischen der C AG und B ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. Die C AG hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

II. Abnahme der Kaufsache nach § 433 Abs. 2 BGB

Abnahme ist die körperliche Entgegennahme der Sache. B hat die Schaufel entgegengenommen. Also ist der Anspruch auf Abnahme der Kaufsache durch Erfüllung erloschen.

B. Ansprüche des B gegen die C AG

Fraglich ist, welche Ansprüche B gegen die C AG hat.

I. Anspruch auf Übergabe nach § 433 Abs. 1 BGB

Die Schaufel hat die C AG dem B übergeben. Dieser Anspruch ist also erloschen.

Vorlesung 4

Skriptum

Dozent

Meinrad Bachmann Rechtsanwalt

Überblick

- Widerruf der Annahme
- Belehrungserfordernisse neben § 355 Abs. 2
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Prüfung
- Klauselverbot
- Konsens und Dissens

Widerruf der Annahme

Widerrufsrecht kraft Vertragsvereinbarung

Oft wird einer der Vertragsparteien das Recht eingeräumt, ihre Willenserklärung noch nach deren Zugang binnen einer bestimmten Frist zu widerrufen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerruf, wird die Willenserklärung wirksam. Bis Fristende bleibt die Wirksamkeit der Willenserklärung und damit die des Vertrages in der Schwebe. Widerruft dann die widerrufsberechtigte Vertragspartei, kommt kein Vertrag zustande.

Widerrufsrecht kraft Gesetzes

Oft räumt das Gesetz besonders schutzwürdigen Vertragspartnern Widerrufsrechte ein. Diese Widerrufsrechte dienen dem Verbraucherschutz. § 355 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass ein Verbraucher bei fristgerechtem Widerruf seiner Willenserklärung an diese nicht mehr gebunden ist, wenn das Gesetz ihm ein Widerrufsrecht einräumt.

§ 13 BGB

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Folie 41 Wirtschaftsprivatrecht I

Widerrufsvoraussetzungen

Will ein Verbraucher seine Willenserklärung widerrufen, muss er grundsätzlich gem. § 355 Abs. 1
 Satz 2 innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Unternehmer die Widerrufserklärung in Textform abgeben oder die Sache zurücksenden (Achtung: Nachweis).

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Fristenlauf setzt gem. § 355 Abs. 2 BGB eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht unter klarer Darstellung der Rechte des Verbrauchers in Textform voraus. Darüber hinaus muss die Belehrung den Namen und die Anschrift des Widerrufsempfängers angeben und auf Art und Weise des Widerrufs, Begründungsfreiheit, Fristbeginn, Fristdauer und Fristwahrung durch rechtzeitige Absendung des Widerrufs hinweisen.

Die Belehrung ist vom **Verbraucher** bei anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (vergl. § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB, vergl. aber auch für den Fernabsatzvertrag § 312 d Abs. 2 BGB).

Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, setzt der Fristbeginn zusätzlich voraus, dass die Vertragsurkunde oder deren Abschrift oder der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder dessen Abschrift dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden.

Belehrungserfordernisse neben § 355 Abs. 2

- Neben § 355 Abs. 2 stellen andere Bestimmungen des BGB zusätzliche Erfordernisse an die Belehrung und damit des Fristbeginns auf.
- Beim **Haustürgeschäft** muss zusätzlich der Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 u. 3 BGB (Herausgabe- und Wertersatzverpflichtung bei Ausübung des Widerrufs) erfolgen, § 312 Abs. 2 BGB.
- Beim **Teilzeit-Wohnrechtevertrag** verlangt das Gesetz zusätzlich die Angabe der Kosten, die der Verbraucher im Falle des Widerrufs gem. § 485 Abs. 5 Satz 2 BGB zu erstatten hat (§ 485 Abs. 2 BGB).
- **Verbraucherdarlehn** bedürfen des Hinweises, dass der Widerruf als nicht erfolgt gilt, wenn der Verbraucher / Darlehensnehmer nicht binnen 2 Wochen nach Erklärung des Widerrufs/Auszahlung das Darlehen zurückzahlt (§ 495 Abs. 2 Satz 3 BGB).

Belehrungserfordernisse neben § 355 Abs. 2

- Beim Fernabsatzvertrag verlangt das Gesetz zusätzlich die Erfüllung der Informationspflichten nach § 312 c Abs. 2 BGB: Der Unternehmer muss dem Verbraucher seine Identität, seine Anschrift, wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, die Mindestlaufzeit des Vertrages, den Preis der Ware oder Dienstleistung, den Preis, anfallende Liefer- und Versandkosten, das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberecht mitteilen (vergl. auch § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Informationspflichten nach bürgerlichen Recht = BGB-InfoV).
- Im elektronischen Geschäftsverkehr läuft die Widerrufsfrist erst ab der Erfüllung der Pflichten nach § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB auf Einräumung von Korrekturmöglichkeiten der Informationen nach § 3 der Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht, Bestätigung der Bestellung und zur Verfügungsstellung der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Unabhängig vom Fristbeginn erlischt das Widerrufsrecht spätestens 6 Monate nach Vertragsschluss. Diese Frist beginnt bei Lieferung von Waren nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger (§ 355 Abs. 3 BGB). Schließlich verlangt das Gesetz beim verbundenen Vertrag (vergl. § 358 BGB) zusätzlich den Hinweis, dass durch den Widerruf des Verbrauchervertrages nach § 355 BGB die Bindung an das Verbraucherdarlehen und durch den Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrages die Bindung an das Hauptgeschäft entfällt (vergl. § 358 Abs. 5 BGB).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Begriff:

§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages stellt.

Ziel des Verwenders:

Verwender will mit seinen AGB vom dispositiven Gesetzesrecht abweichen, da sie ihm -im Vergleich im Gesetzesrecht - als sachgerechter und für ihn vorteilhafter erscheinen.

Problem:

Schrankenlose Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen könnte dazu führen, dass sich der Verwender Vorteile verschafft, die durch die Besonderheiten des konkreten Vertrages nicht begründet und insgesamt unbillig wären.

Problemlösung des Gesetzgebers:

Gesetzgeber setzt in den § § 307 ff. BGB dem Verwender von AGB Schranken, um so unsachgerechte Abweichungen vom dispositiven Gesetzesrecht zu verhindern.

Prüfung

Ausgangsfrage:

Ist der Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders auch Vertragsinhalt geworden?

1. Einbeziehung in Einzelvertrag

Ausgangspunkt: § 305 Abs. 2 BGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsschluss:

- 1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses auf sie hinweist (z.B. bei Banken) und
- 2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen und wenn die andere Vertragspartei mit ihrem Inhalt einverstanden ist (z.B. blinder Vertragspartner)

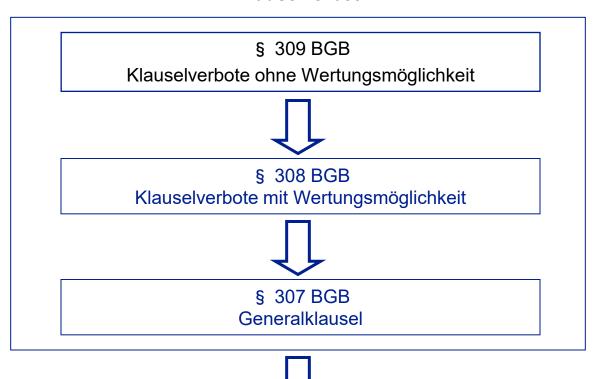
Beachte:

Gemäß § 310 Abs. 1 BGB findet 305 Abs. 2 BGB keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer verwendet werden (umgekehrt aber schon).

- 2. Keine überraschenden Klauseln, § 305 c BGB
- 3. Kein Verstoß gegen Klauselverbote, § 307 bis 309 BGB

Folie 46 Wirtschaftsprivatrecht I

Klauselverbot





Folgen bei Verstoß:

§ 306 Abs. 2 BGB

Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Konsens und Dissens

Konsens

Übereinstimmung der Willenserklärungen der Vertragsschließenden



Dissens

Willenserklärungen der Parteien stimmen nicht überein

§ 154 BGB

Vertrag im Zweifel nicht geschlossen, solange sich die Parteien nicht über alle Punkte geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden sollte.

§ 155 BGB

Es gilt das Vereinbarte, wenn sich die Parteien bei einem Vertrag, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt haben, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen sein würde.

Bei wesentlichen Vertragsbestimmungen kein Vertragsschluss bei Vorliegen eines Dissenses

Fall 2

Sachverhalt:

A möchte einen Gebrauchtwagen kaufen. Bei dem Autohändler H entdeckt er am Vormittag einen brauchbaren PKW, Marke VW, den H ihm zum Preis von 4000 Euro anbietet. A möchte sich jedoch noch bei anderen Händlern umsehen und sich daher noch nicht entscheiden. H sagt dem A daher zu, dass er ihm den Wagen reserviere, wenn er bis 16 Uhr des gleichen Tages telefonisch Bescheid gebe, ob er den PKW für 4000 Euro kaufen wolle. H sagt zu, den Wagen vorher nicht zu veräußern und die Entscheidung des A abzuwarten.

Als A anderweitig kein günstigeres Angebot findet, will er H anrufen, um den Kauf perfekt zu machen. H glaubt inzwischen, für den PKW einen höheren Preis erzielen zu können und geht –um den Anruf des A zu verhindern– vor 16 Uhr nicht an das läutende Telefon. Als H sich unmittelbar nach 16 Uhr am Telefon meldet und A ihm seinen Kaufentschluss mitteilt, sagt H, nun sei es zu spät, er wolle den Wagen nicht mehr verkaufen.

Kann A von H Lieferung und Übereignung des VW gegen Zahlung von 4000 Euro verlangen?

Lösung:

A könnte gegen H einen Anspruch auf Lieferung des VW aus Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 BGB haben.

Dann müssten A und H einen Kaufvertrag geschlossen haben. Das Zustandekommen eines Kaufvertrages setzt zwei miteinander korrespondierende Willenserklärungen, nämlich Antrag und Annahme voraus. Das für den Vertrag erforderliche Angebot muss den wesentlichen Inhalt der geplanten Vereinbarung so genau bezeichnen, dass der andere Vertragsteil allein durch die Annahme, also ohne weitere Verhandlungen, Erläuterungen und Ergänzungen den Abschluss des Vertrages herbeiführen kann. Mit der Annahme erklärt der Adressat des Antrags sein uneingeschränktes Einverständnis mit dem vom Antragenden vorgesehenen Vertragsinhalt. Antrag und Annahme sind empfangsbedürftige Willenserklärungen. Sie müssen mithin dem Antragenden zugehen.

A. Angebot

H hat dem A den VW zum Preis von 4000 Euro angeboten. Gegenstand des Angebots waren mithin Kaufgegenstand und Kaufpreis. Das Angebot enthielt mithin die wesentlichen Vertragsbestandteile eines Kaufvertrages.

Ein Angebot liegt also vor.

B. Annahme

A hat dem H am Telefon seinen Kaufentschluss zu den im Antrag aufgeführten Bedingungen mitgeteilt. Diese Annahmeerklärung ist H auch zugegangen. Fraglich ist indes, ob diese Annahmeerklärung dem H auch rechtzeitig zugegangen ist. Gegen die Rechtzeitigkeit der Annahme spricht, dass A den H erst nach 16 Uhr telefonisch erreicht hat.

I. § § 146 bis 148 BGB

Grundsätzlich muss gemäß § 147 Abs. 1 BGB der einem Anwesenden gemachte Antrag sofort, also im unmittelbaren Anschluss an das Angebot angenommen werden. Die Regelung in § 147 Abs. 1 BGB ist aber abdingbar. Abweichend von § 147 BGB kann der Antragende gemäß § 148 BGB seine Bindung an den Antrag verlängern und eine Frist für die Annahme bestimmen.

Eine solche Erklärung im Sinne des § 148 BGB liegt in der Zusage des H, den VW nicht vor 16 Uhr zu verkaufen und die Entscheidung des A bis dahin abzuwarten. H hat damit die Frist entsprechend verlängert.

Nur hätte A demgemäß seine Annahmeerklärung gegenüber H bis 16 Uhr abgeben müssen. Das hat er nicht getan.

Somit hat A seine Annahmeerklärung nicht rechtzeitig –also innerhalb der gewährten Annahmefrist–abgegeben. Der Zugang war insoweit nicht rechtzeitig.

II. Annahmefiktion

Fraglich ist indes, ob sich H darauf berufen kann, dass ihm die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig zugegangen ist. Schließlich ist er selbst nicht an das Telefon gegangen, um so den Zugang der Annahmeerklärung zu vereiteln.

1. Zugangsfiktion nach § 149 BGB

Nach § 149 BGB gilt eine verspätet zugegangene Annahmeerklärung als rechtzeitig zugegangen, wenn sie so zeitig abgesendet worden ist, dass sie bei regelmäßiger Beförderung rechtzeitig zugegangen sein würde und der Empfänger (Antragende) die rechtzeitige Absendung erkennen konnte und nicht unverzüglich nach Zugang die Verspätung dem Absender anzeigt. Der Antragende muss die Verspätung rügen, um sie geltend machen zu können.

§ 149 BGB erfasst aber nur Annahmeerklärungen, die mittels eines Erklärungsträgers (Telegramm, Brief) transportiert werden, also die verkörperten Willenserklärungen, nicht die unter Anwesenden getätigten Äußerungen.

A hat H telefonisch seine Annahme erklärt, diese gilt gemäß § 147 Abs. 1 BGB als Erklärung unter Anwesenden, die nicht im Sinne des § 149 BGB befördert wird.

Der rechtzeitige Zugang lässt sich mithin nicht gemäß § 149 BGB fingieren.

2. Anwendung § 162 Abs. 1 BGB

Gemäß § 162 Abs. 1 BGB gelten Bedingungen als eingetreten, wenn ein Bedingungseintritt von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert wird. Fraglich ist, ob im vorliegenden Fall der Zugang der Annahmeerklärung als rechtzeitig gilt.

Eine Bedingung ist die einem Rechtsgeschäft hinzugefügte Nebenbestimmung, dass die Wirkungen des Rechtsgeschäfts von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig sein sollen. (Das Rechtsgeschäft ist schon zu Stande gekommen).

Die Annahmeerklärung bringt das Rechtsgeschäft erst zum Entstehen, sie ist aber nicht selbst einem bereits getätigten Rechtsgeschäft als Wirksamkeitsvoraussetzung beigefügt. Die Annahmeerklärung ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages. Solche Rechtsbedingungen sind keine Bedingungen im Sinne der § § 158, 162 BGB.

Der § 162 Abs. 1 BGB findet hier mithin keine direkte Anwendung, so dass auch nach dieser Bestimmung der Zugang nicht als rechtzeitig gilt.

3. § § 280, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB

Fraglich ist indes, ob vorliegend das Ergebnis nicht über die Anwendung der § § 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB korrigiert werden kann. Gemäß § 241 Abs. 2 BGB kann das Schuldverhältnis nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten. Gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB entsteht diese Pflicht auch durch die Anbahnung eines Vertrages, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut.

Eine Verletzung der vorbeschriebenen Pflichten mag zwar durch die Vereitelung des Zugangs von Willenserklärungen vorliegen. Verpflichtet deren Verletzung nur zum Schadensersatz, nicht zum Vertragsabschluss. Eine Möglichkeit, über die vorzitierten Bestimmungen die Rechtzeitigkeit einer an sich verspäteten Willenserklärung zu fingieren, besteht indes nicht.

Trotz der in den § § 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB beschriebenen Pflichten bleibt es also dabei, dass die Annahmeerklärung dem H nicht rechtzeitig zugegangen ist.

4. § 242 BGB

Schließlich könnte die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Annahmeerklärung nach § 242 BGB in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung des § 162 Abs. 1 BGB fingiert werden. Rechtsprechung und Lehre haben aus § 242 BGB den das gesamte Rechtsleben beherrschenden Grundsatz entnommen, dass jedermann in Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat. Im Hinblick auf die spezielle Ausgestaltung des § 162 Abs. 1 BGB ergibt sich aus § 242 BGB der allgemeine Rechtsgedanke, dass sich der Adressat nach Treu und Glauben nicht auf die Verspätung des Zugangs berufen darf, wenn er selbst durch sein Verhalten die Verspätung verursacht hat.

Vorliegend hat H die Verspätung der Annahmeerklärung treuwidrig verursacht, um so das Zustandekommen des Vertrages zu vereiteln. Er ist insoweit daran gehindert, sich auf die Verspätung des Zugangs zu berufen.

Die Annahmeerklärung des A gilt damit als rechtzeitig.

Ein Kaufvertrag zwischen A und H ist also zustande gekommen.

A kann somit von H Lieferung des VW aus Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 BGB verlangen.

Vorlesung 5

Skriptum

Dozent

Meinrad Bachmann Rechtsanwalt

Überblick

- Die Stellvertretung
- Vorraussetzung der Stellvertretung
- In fremdem Namen
- Das Offenkundigkeitsprinzip
- Rahmen der Vertretungsmacht
- Vertretungsmacht kraft Rechtsgeschäft (Vollmacht)
- Form der Vollmacht
- Prokura
- Handlungsvollmacht
- Beschränkung der Vertretungsmacht durch den Vertreter
- Vertretungsmacht kraft Gesetzes
- Vertretungsmacht kraft Rechtsschein
- Publizität des Handelsregisters § 15 HGB
- Begrenzung der Vertretungsmacht
- Rechtsfolgen bei Vertretung ohne Vertretungsmacht

Die Stellvertretung

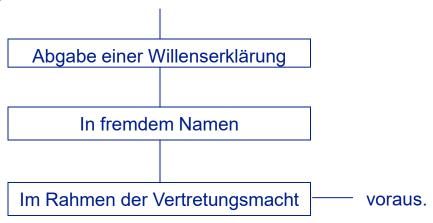
Zulässigkeit der Stellvertretung

Die Stellvertretung ist grundsätzlich zulässig, außer bei

Deliktischem Handeln Höchstpersönlichem
Rechtsgeschäft
(z.B. § 2064, § 13 EheG)
Testament Eheschließung

Vorraussetzungen der Stellvertretung

Eine wirksame Stellvertretung nach § 164 BGB setzt die



d.h. es ist aber die Abgabe einer eigenen Willenserklärung

Abgrenzung: Vertreter ↔ Bote

Der Vertreter erklärt seinen eigenen Willen

Der Bote <u>übermittelt</u> eine fremde Willenserklärung

In fremdem Namen

Abgrenzung Handeln im fremden Namen und mittelbare Stellvertretung

Der Vertreter muss im fremden Namen auftreten, d.h. er muss den Willen für einen Anderen zu handeln , hinreichend deutlich machen



Die mittelbare
Stellvertretung ist keine
Stellvertretung, weil der
Handelnde im eigenen
Namen auftritt und auch
ihn die Rechtswirkungen
des Rechtsgeschäfts
treffen

Das Offenkundigkeitsprinzip

Grundsatz:

Aus § 164 I 2 ergibt sich, dass eine Stellvertretung auch dann vorliegen kann, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Vertreter im Namen seines Geschäftsherrn handelt (Bsp. unternehmensbezogenes Geschäft)

Ausnahmen:

Selbst wenn aber im eigenen Namen gehandelt wurde, sind in folgenden Fällen die Stellvertretungsregeln anwendbar

§ 1357 BGB

(Ehegattengeschäfte des täglichen Lebens)

Geschäft für den, den es etwas angeht

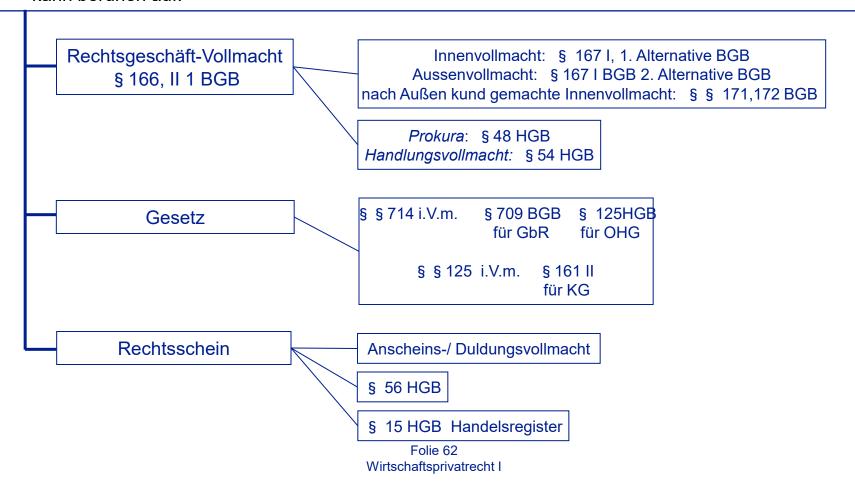
(Geschäftsführung ohne Auftrag)

Dingliche Surrogation

(z.B. § 1473 BGB es gilt die unmittelbare Ersetzung)

Rahmen der Vertretungsmacht

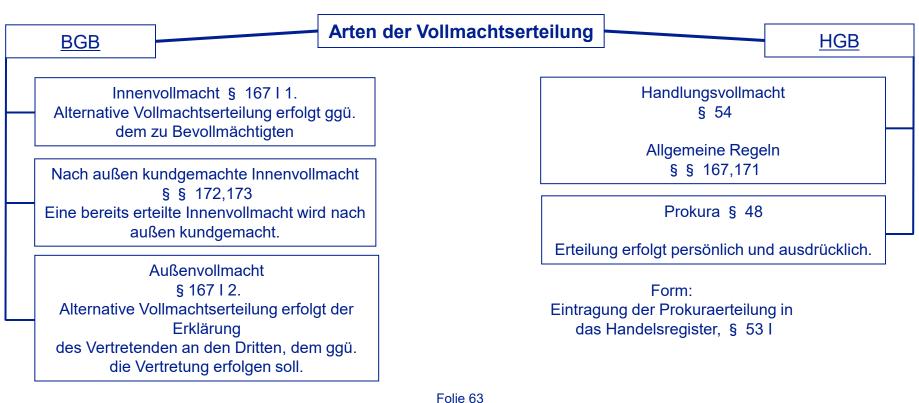
Der Vertreter muss im Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung Vertretungsmacht haben. Diese kann beruhen auf:



Vertretungsmacht kraft Rechtsgeschäft (Vollmacht)

Nach § 166 II 1 BGB wird die rechtsgeschäftliche Erteilung von Vertretungsmacht als Erteilung einer Vollmacht bezeichnet. Die Vollmachtserteilung selbst erfolgt nach § 167 I.

Die Arten der Vollmacht bestimmen sich nach ihren Adressaten.



Folie 63 Wirtschaftsprivatrecht I

Form der Vollmacht

Grundsätzlich Formfreiheit § 167 II

Ausnahmen

Gesetzlich bestimmt (z.B. Vertretung bei not. Beurkundung muss durch not. Vollmacht erfolgen)

Rechtsgeschäftlich vereinbart

Vollmachtgeber ist bereits durch Vollmachtserteilung wie durch den Abschluss des formgebundenen Rechtsgeschäfts (so bei unwiderruflicher Vollmacht) von Einschränkung des § 181 betroffen.

<u>Umfang der Vollmacht:</u> frei bestimmbar, u.a.als:

- Spezialvollmacht
- Artvollmacht
- Gattungsvollmacht
- Generalvollmacht

Erlöschen der Vollmacht:

- § 168, durch
- Widerruf
- Anfechtung
- Beendigung des zugrundeliegenden Kausalgeschäfts

Folie 64 Wirtschaftsprivatrecht I

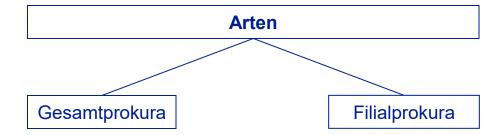
Prokura

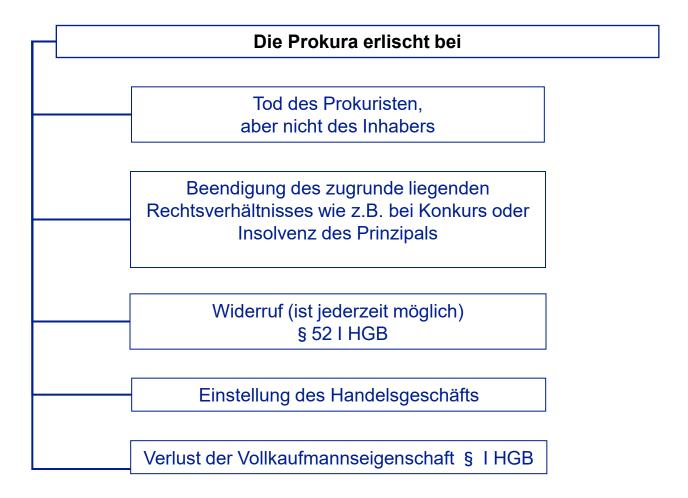
<u>Umfang:</u>

§ 50 I HGB

Beschränkung unmöglich

(außer bei Missbrauch der Prokura durch den Prokuristen)





Folie 66 Wirtschaftsprivatrecht I

Handlungsvollmacht

<u>Umfang:</u>

Wird bestimmt durch den Vollmachtgeber.
Kann erteilt werden als Generalvollmacht
Arthandlungsvollmacht
Spezialhandlungsvollmacht



Beschränkung der Vertretungsmacht durch den Vertreter

Umstritten ist , ob die Vertretungsmacht bei einem Missbrauch durch den Vertreter beschränkt wird, wenn der Vertragspartner erkennen konnte, dass sich der Vertreter nicht an die im Innenverhältnis erteilten Weisungen hält oder gegen die Interessen des Vertretenen handelt.

Rechtsgeschäfte und frühere
Rechtssprechung des BGH:
Kannte der Geschäftsgegner den
Vollmachtsmissbrauch oder beruhte
seine Unkenntnis auf grober oder
einfacher Fahrlässigkeit, ist das
Rechtsgeschäft nicht mehr von der
Vertretungsmacht gedeckt.

BGHZ 4,132,138

Das Rechtsgeschäft ist nur dann nicht mehr von der Vertretungsmacht gedeckt,
wenn der Vollmachtsmissbrauch dem Gegner bekannt war oder vernünftige Betrachter den Missbrauch erkannt

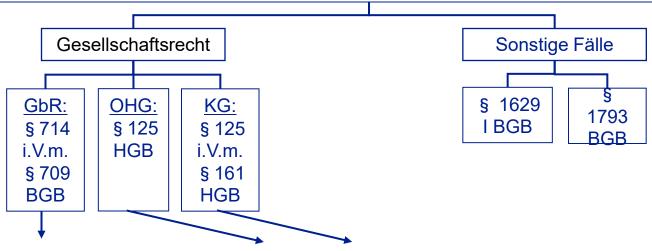
hätten (Evidenz)

Evidenztheorie

Für die Evidenztheorie spricht hier, dass sich eine positive Kenntnis nur schwerlich nachweisen lässt. Somit ist nur eine Regelung praktikabel, die auf die objektiven Kriterien der Evidenz abstellt.

Des Weiteren würde bereits eine bloße Sorgfaltspflichtverletzung des Gegners Anlass dazu geben, die Legitimation des Vertreters aufzuheben, wenn bereits eine fahrlässig Unkenntnis zur Unwirksamkeit des Rechtsverkehrs führt. Dieses würde den Rechtsverkehr erheblich belasten und verunsichern.

Vertretungsmacht kraft Gesetzes



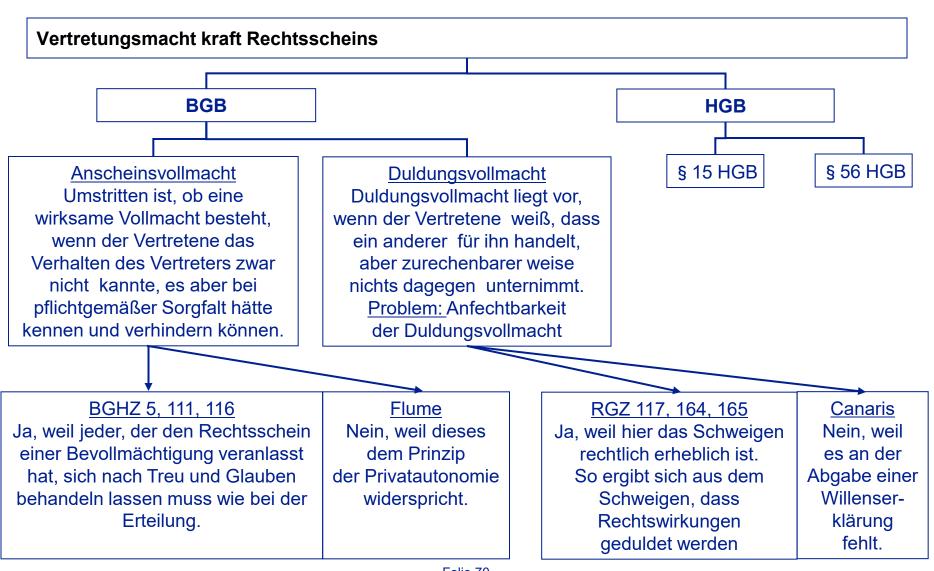
Bei der **GbR** bestimmt sich die Vertretungsberechtigung nach der Geschäftsführungsbefugnis. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht muss für den Vertragspartner erkennbar sein, d.h., dass sich der Vertragspartner Kenntnis davon verschaffen kann.

Bei den **Personenhandelsgesellschaften**, also bei OHG nach § § 125, 126 HGB und KG nach § § 125, 126 i.V.m. 161 II HGB, sind die persönlich haftenden Gesellschafter zur Vertretung berechtigt.

Problem: Gesamtvertretung

Umstritten ist, ob bei einer unechten
Gesamtvertretung, d.h. dass bei § 125 III
der Gesellschafter nur zusammen mit dem
Prokuristen handeln darf, auch in Einzelfällen
eine Einzelvertretung vorliegen darf.
BGHZ 26, 330, 332 stimmt dem zu, um eine
organschaftliche Vertretung zu gewährleisten,
so um z.B. einen Prokuristen abzuberufen.

Folie 69 Wirtschaftsprivatrecht I



Folie 70 Wirtschaftsprivatrecht I

Publizität des Handelsregisters § 15 HGB

Negative Publizität des Handelsregisters § 15 I HGB

Inhalt:

Man darf dem Schweigen des Handelsregisters vertrauen, nicht aber seinem Reden.

Aber:

Derjenige, der eine ihn betreffende unrichtige Eintragung veranlasst hat, muss sich vom redlichen Dritten so behandeln lassen, als wäre die Eintragung richtig (ergänzendes Gewohnheitsrecht). Das gilt auch für denjenigen, der zurechenbarer Weise die Beseitigung einer ihn betreffenden unrichtigen Eintragung im Handelsregister versäumt hat (Arg.: § 130 II FGG)

z.B. Löschung der per Beschluss entzogenen Prokura nicht im HReg. beantragt.

Positive Publizität des Handelsregisters § 15 III HGB

Inhalt:

Das Bekannt gemachte soll demjenigen entgegengehalten werden können, in dessen Angelegenheit die Tatsache einzutragen war (einschränkende Auslegung des § 15 III HGB).

Folge:

- → Auch wenn die Tatsache unrichtig ist, kann sich der Dritte hierauf berufen.
- → Ohne Eintragungsantrag gibt es jedoch keine Rechtsfolge aus § 15 III HGB.
- → Pflicht des Antragstellers, die Bekanntmachung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Begrenzung der Vertretungsmacht

Missbrauch der Vertretungsmacht

Insichgeschäft § 181 BGB

Evidenztheorie
Rechtsgeschäft ist dann
nicht mehr von
Vertretungsmacht gedeckt,
wenn Vollmachtsmissbrauch
dem Gegner bekannt war
oder wenn vernünftiger
Betrachter den Missbrauch
erkannt hätte
(BGHZ 94, 132,138)

Kollusion
Vertreter und Dritter
wirken beim
Rechtsgeschäft einverständlich zusammen,
um den Vertretenen zu
schädigen
➤Nichtigkeit nach § 138
I BGB

Selbstkontrahieren
Vertreter nimmt im
Namen des Vertretenen
mit sich selbst im
Eigenen Namen ein
Rechtsgeschäft vor

Mehrvertretung
Vertreter nimmt
im Namen des
Vertretenen mit
sich im Namen
eines Dritten ein
Rechtsgeschäft
vor,
sog.Doppelvertretung

Rechtsfolgen bei Vertretung ohne Vertretungsmacht Genehmigung § 179 BGB Schadensersatz **Einseitiges** Erfüllungsinteresse Rechtsgeschäft Vertrag **Erfüllung** § 180 BGB Satz 1: § 177 | BGB Bei Verträgen und in Ausnahme: Genehmigung Bis zur den Fällen des § 180 § 179 II grundsätzlich Genehmigung ist Satz 2,3: Vertrauensschaden ausgeschlossen; der Vertrag **Kraft Gesetzes** begrenzt schwebend § 180 Satz 2: entsteht ein durch das unwirksam. - Dritter war Schuldverhältnis, Erfüllungsinteresse. einverstanden. Genehmigung heilt wie es mit dem Bei Unkenntnis des fehlende - Dritter hat Vertretenen zustande Vertreters über fehlende Vertretungsmacht gekommen wäre, wenn Mangel der Vertretungsmacht der Vertreter Vertretungsmacht. nicht beanstandet Vertretungsmacht mindestens: negatives § 180 Satz 3: gehabt hätte. Interesse da Einverständnis (passive Vertrauensschaden Vertretung)

Fall 3

Sachverhalt:

A hatte im Namen und Auftrag des B schon oft beim Trödler T Bilder gekauft und abgeholt. Die Rechnung wurde immer von B per Überweisung beglichen. Kurz nachdem sich A mit B zerstritten hatte, widerrief er die Vollmacht A gegenüber.

Danach entdeckte A im Geschäft des T einen alten Stich von einem dem T unbekannten Künstler. A hielt das Bild für ein Werk des berühmten Callot (1592 – 1635). Er bot T einen Kaufpreis von Euro 100, ohne seine Vermutung zu offenbaren. Das Bild sei – so A gegenüber T – wie immer für B bestimmt, der auch wie üblich den Kaufpreis überweisen werde. Daraufhin übergab T dem A den Stich und sandte B, der inzwischen das Bild von A erhalten hatte, die Rechnung.

B weigert sich, die Euro 100 an T zu zahlen, da er A nicht zum Kauf bevollmächtigt habe. Auch weist B den T zu Recht darauf hin, dass das Bild kein echter Callot sei und allenfalls einen Wert von Euro 20 habe. Vorsorglich erklärt B gegenüber T die Anfechtung eines gegebenenfalls mit T geschlossenen Kaufvertrages.

Von wem und in welcher Höhe kann T Zahlung verlangen?

Lösung:

Fraglich ist, von wem und in welcher Höhe T Zahlung verlangen kann.

A. Ansprüche T gegen B

T könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von Euro 100 aus Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Anspruchsentstehung

Dann müsste zwischen T und B ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Das Zustandekommen eines Vertrages setzt das Vorliegen zweier miteinander korrespondierender Willenserklärungen, nämlich Antrag und Annahme voraus.

1. Antrag

Zunächst muss ein auf Abschluss eines Kaufvertrages gerichteter Antrag vorliegen.

a. Ausstellen des Bildes

Konkludent durch das Ausstellen des Bildes in seinen Geschäftsräumen könnte T einen Antrag gerichtet auf Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben haben. Fraglich ist indes, ob dieses reine Verhalten des T als Willenserklärung zu qualifizieren ist.

Wirtschaftsprivatrecht I

Der Tatbestand der Willenserklärung setzt unter anderem das Vorliegen von **Rechtsbindungswillen** voraus, also die Bereitschaft, sich durch die Erklärung rechtlich binden zu wollen. Gegen eine entsprechende Bereitschaft spricht hier, dass es sich hier um ein Einzelstück handelte und demgemäß eine kaufvertragliche Verpflichtung nur **einem Käufer** gegenüber hätte erfüllen können.

Hätte sich jedoch T allein schon durch das Ausstellen des Bildes rechtlich verpflichten wollen, hätten mehrere Betrachter des Bildes durch Antragsannahme wirksame Kaufverträge über dieses Bild zustande bringen können mit der Folge, dass sich T gegenüber denjenigen Betrachtern schadensersatzpflichtig gemacht hätte, denen er nicht das Eigentum an dem Bild hätte verschaffen können.

Rechtsbindungswillen hatte T also durch das Ausstellen des Bildes in seinen Geschäftsräumen nicht gezeigt. Es liegt also auch keine Willenserklärung und damit kein Antrag im Sinne von § 145 BGB vor.

b. Erklärung des A

Die Erklärung des A gegenüber T, das Bild kaufen zu wollen, könnte aber ein Antrag im Sinne von § 145 BGB sein.

Seine Erklärung enthielten alle notwendigen Bestandteile eines Kaufvertrages, namentlich Kaufgegenstand und Kaufpreis. Fraglich ist indes, ob durch diese Erklärung B gegenüber T verpflichtet wurde. Das wäre der Fall, wenn A Vertreter des B gewesen wäre. Gemäß § 164 Abs. 1 BGB treffen den Vertretenen die Rechtsfolgen einer Vertretererklärung, wenn der Vertreter eine eigene Willenserklärung im fremden Namen im Rahmen der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgibt.

aa. Eigene Willenserklärung

Zunächst müsste A eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Anders als der Bote ist der Vertreter nicht nur Überbringer einer nicht verkörperten Erklärung eines anderen. Er kann vielmehr Einfluss auf den Inhalt des beabsichtigten Geschäfts nehmen. Hier hat A selbst entschieden, ob und über welchen Kaufgegenstand ein Kaufvertrag geschlossen werden soll. Dies war für T aufgrund der ihm bekannten früher zwischen B und A geübten Praxis auch erkennbar. A hat also eine eigene Willenserklärung abgegeben.

bb. Im fremden Namen

Diese Willenserklärung müsste A im fremden Namen abgegeben haben. Ausdrücklich hat A gegenüber T nicht geäußert, im Namen des B den Kaufvertrag abschließen zu wollen.

Ausnahmsweise ist gemäß § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB diese Voraussetzung aber auch erfüllt, wenn aus den Umständen ersichtlich ist, dass die Willenserklärung im Namen einer bestimmten anderen Person erfolgt.

Hier hat A den T darauf hingewiesen, das Bild sei für B bestimmt und dieser werde dieses Bild auch bezahlen. Mithin hat A dem T gegenüber deutlich gemacht, er wolle nicht selbst den Kaufvertrag schließen, sondern nur ein Angebot im Namen des B abgeben. Somit ist wegen § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB das gebotene Offenkundigkeitsprinzip gewahrt.

cc. Vertretungsmacht

Fraglich ist jedoch, ob A innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt hat. Vertretungsmacht kann durch Rechtsgeschäft oder Gesetz gewährt werden oder auf Rechtsschein beruhen.

(1.) Vertretungsmacht kraft Rechtsgeschäfts

A könnte im Rahmen einer ihm von B rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) gehandelt haben. Vollmacht wird gemäß § 167 Abs. 1 BGB von dem Vertretenen durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden (Innenvollmacht) oder als Außenvollmacht gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung erfolgen soll, erteilt.

B hat weder A noch T gegenüber erklärt, dass A für B den Stich kaufen solle. Auch ist ein Umstand, dass B dem A Dauervollmacht zum Kauf von Gegenständen erteilt hat, aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Zudem wäre eine Dauervollmacht durch den Streit wegen § 168 BGB konkludent widerrufen. Mangels Vollmacht handelte A mithin nicht aufgrund rechtsgeschäftlich erteilter Vertretungsmacht.

(2.) Vertretungsmacht kraft Gesetzes

Ein Umstand, der darauf schließen lässt, dass A gesetzlicher Vertreter des B war, ist nicht ersichtlich.

(3.) Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins

Fraglich ist indes, ob eine Vertretungsmacht nicht kraft Rechtsscheinsgrundsätzen dem A zugerechnet werden kann. Zwar wird grundsätzlich der gute Glaube an die Vertretungsmacht nicht geschützt. Eine Ausnahme macht die Rechtsprechung aber dann, wenn der Rechtsschein einer Bevollmächtigung hervorgerufen worden ist. Anerkannt sind hier die Fälle von Duldungs- und Anscheinsvollmacht.

(a) Duldungsvollmacht

Zunächst könnte hier eine Duldungsvollmacht vorliegen. Eine Duldungsvollmacht liegt vor, wenn der Vertretene zwar keine Vollmacht erteilt hat, aber weiß und duldet, dass jemand als sein Vertreter auftritt, wobei der Geschäftsgegner nach Treu und Glauben und unter Rücksicht auf die Verkehrssitte auf eine Bevollmächtigung schließen darf.

Im vorliegenden Fall wusste B jedoch nicht, dass A nach dem Streit ein weiteres Geschäft mit T abschließen würde. Damit sind die Voraussetzungen der Duldungsvollmacht nicht gegeben.

(b) Anscheinsvollmacht

Darüber hinaus könnte B nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht so behandelt werden müssen, als hätte er dem A Vollmacht erteilt. Die Grundsätze der Anscheinsvollmacht gelten, wenn jemand – ohne bevollmächtigt zu sein – als Vertreter eines anderen auftritt, dieser andere das Verhalten seines angeblichen Vertreters nicht kennt aber bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte kennen oder verhindern können und zudem der Geschäftsgegner nach den Umständen und den unter den Parteien herrschenden Verkehrsauffassungen auf eine Bevollmächtigung schließen durfte, also **nach Treu und Glauben** annehmen durfte, der angeblich Vertretene kenne und billige das Verhalten seines angeblichen Vertreters.

Vorliegend wusste T nicht, dass sich B und A zerstritten hatten. T wusste nur, dass A für B oft Bilder gekauft und B dieses Verhalten des A durch seine Überweisungen bestätigt hatte. Deshalb durfte er annehmen, B kenne und billige das Verhalten des A. B dagegen musste bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt damit rechnen, dass A in seinem Namen weiterhin bei T Willenserklärungen abgibt und T in das Bestehen der Vertretungsmacht vertraut. Dieses Vertrauen des T hätte B leicht beseitigen können, wenn er ihm mitgeteilt hätte, dass A nicht mehr sein Vertreter ist.

Nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht muss sich B also gegenüber T so behandeln lassen, als hätte A aufgrund wirksamer Vollmacht gehandelt und damit Vertretungsmacht bei der Abgabe seines Angebots gehabt. Folglich wirkt das Vertragsangebot des A gemäß § 164 Abs. 1 BGB für und gegen B.

2. Annahme

Das von A für B abgegebene Angebot hat T durch Erklärung gegenüber A angenommen. Die Annahmeerklärung korrespondierte inhaltlich mit dem Antrag.

3. Zwischenergebnis

Ein Kaufvertrag zwischen B und T ist damit zustande gekommen.

II. Wirksamkeit

Fraglich ist jedoch, ob der Kaufvertrag auch wirksam ist. Der Kaufvertrag könnte aufgrund der Anfechtung des B unwirksam sein. Eine Anfechtungserklärung im Sinne von § 143 Abs. 1 BGB liegt vor, die gegenüber T als richtigem Adressaten gemäß § 143 Abs. 2 BGB abgegeben worden ist. Die Anfechtung würde den Kaufvertrag aber gemäß § 142 Abs. 1 BGB nur dann rückwirkend vernichten, wenn auch ein Anfechtungsgrund vorliegt.

1. Arglistige Täuschung, § 123 Abs. 1 BGB

Anfechtungsgrund könnte gemäß § 123 Abs. 1 BGB eine arglistige Täuschung sein. Dann müsste T den A arglistig getäuscht haben. Arglistige Täuschung ist das Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines Irrtums durch Vorspiegeln falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen. Vorliegend hat T weder gegenüber A behauptet, es handele sich um das Bild des Malers Callot, noch die Fehlvorstellung bei A bezüglich des Künstlers aufrechterhalten. Mangels Täuschungshandlung ist damit der Kaufvertrag nicht gemäß § 123 Abs. 1 BGB anfechtbar.

2. Irrtumsanfechtung, § 119 BGB

Fraglich ist, ob B den Kaufvertrag wegen Irrtums gemäß § 119 BGB anfechten kann.

a. § 166 Abs. 1 BGB

Gegen eine Irrtumsanfechtung könnte zunächst sprechen, dass nicht B selbst, sondern der A über den Urheber des Bildes im Irrtume war. Gemäß § 166 Abs. 1 BGB ist jedoch der Irrtum des Stellvertreters für eine Irrtumsanfechtung durch den Geschäftsherrn entscheidend. Maßgeblich für die Anfechtung ist also, ob sich A als Vertreter über den Urheber des Bildes geirrt hat. Das war der Fall.

b. § 119 Abs. 1 2. Möglk. BGB, Erklärungsirrtum

Zunächst kommt als Anfechtungsgrund ein Erklärungsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 2. Möglk. BGB in Betracht. Beim Erklärungsirrtum setzt der Erklärende ein anderes Erklärungszeichen, als er gewollt hat.

Vorliegend beeinflusste der Irrtum des A über den Urheber des Bildes lediglich seinen Willensentschluss (Motiv), fand aber in der Erklärung keinen Ausdruck. Es liegt somit ein **unbeachtlicher Motivirrtum** und nicht ein Erklärungsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 2. Möglk. BGB vor.

c. § 119 Abs. 1 1. Möglk. BGB, Inhaltsirrtum

Ein Inhaltsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 1. Möglk. BGB liegt vor, wenn das gewollte Erklärungszeichen zwar gesetzt wird, doch etwas anderes bedeutet, als der Erklärende gemeint hat.

Vorliegend hat A dem T gegenüber geäußert, das von T ausgestellte Bild für Euro 100 kaufen zu wollen. Die Erklärung des A hat die gewollte Bedeutung und den von ihm beabsichtigten Inhalt erhalten. Objektiver Sinngehalt der Erklärung und Erklärungswille stimmen also überein und der Kaufvertrag ist nicht gemäß § 119 Abs. 1 1. Möglk. BGB anfechtbar.

d. § 119 Abs. 2 BGB, Eigenschaftsirrtum

Als Anfechtungsgrund kommt schließlich ein Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB in Betracht. Dieser setzt voraus, dass sich A über eine im Verkehr als wesentlich angesehene Eigenschaft des Bildes geirrt hat.

Objektiv ist es nicht wesentliche Eigenschaft eines als von einem unbekannten Maler ausgestellten Bildes, dass es von einem bestimmten Künstler stammt, den sich der Vertreter vorstellt. Eine wesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB muss gerade für das geschlossene Geschäft von Bedeutung sein und irgendwie im Vertrag oder bei den Vertragsverhandlungen zum Ausdruck kommen. Das war vorliegend nicht der Fall. Der Anfechtungsgrund des § 119 Abs. 2 BGB liegt also nicht vor.

Folglich liegt insgesamt kein Anfechtungsgrund vor. Der Kaufvertrag zwischen B und T ist wirksam.

III. Ergebnis

T hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von Euro 100 aus Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

B. Ansprüche T gegen A

Fraglich ist, ob T gegen A Zahlungsansprüche hat.

I. § 433 Abs. 2 BGB

Ein Anspruch des T gegen A auf Zahlung des Kaufpreises von Euro 100 würde das Bestehen eines Kaufvertrages zwischen T und A voraussetzen. Vorliegend hat A das Angebot aber nicht im eigenen Namen, sondern für B abgegeben. Er ist also nicht Partei des Kaufvertrages geworden, so dass T gegen A keine Ansprüche aus dem Kaufvertrag herleiten kann.

II. § 179 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch des T gegen A aus § 179 Abs. 1 BGB würde voraussetzen, dass A als Vertreter ohne Vertretungsmacht Willenserklärungen gegenüber T abgegeben hätte. Wie aber bereits festgestellt, hatte A Anscheinsvollmacht, galt also gegenüber T als von B bevollmächtigt. Er kann damit gegenüber T auch nicht als Vertreter ohne Vertretungsmacht gemäß § 179 Abs. 1 BGB haften.

C. Gesamtergebnis

T hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von Euro 100. Gegen A hat er keine Zahlungsansprüche.

Vorlesung 6

Skriptum

Dozent.

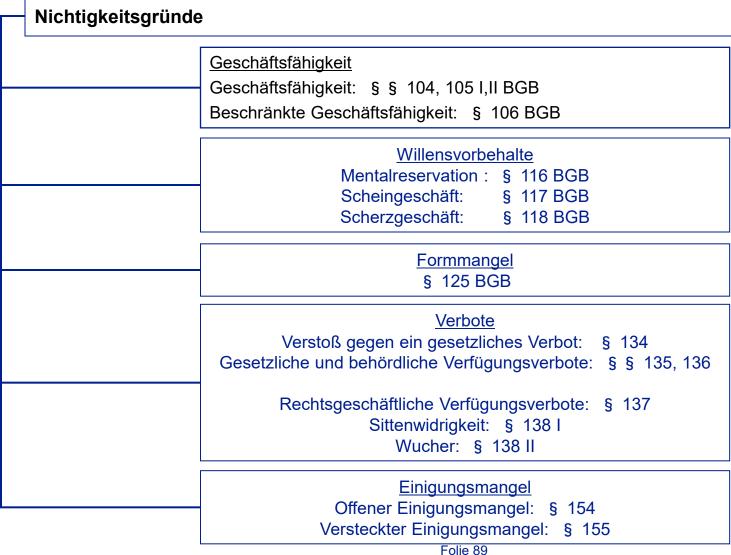
Meinrad Bachmann Rechtsanwalt

Überblick (Seite 1)

- Nichtigkeitsgründe
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsfolge Anwendbarkeit der § § 107 bis 113 BGB
- Der rechtliche Vorteil
- Klassikerfälle zu den Geschäften mit mittelbaren Nachteilen
- Empfangszuständigkeit
- Willensvorbehalte
- Formzwecke
- Formarten des allgemeinen Teils
- Formbedürftige Rechtsgeschäfte / Grundsatz der Formfreiheit
- § 125 BGB: Nichtigkeit wegen Formmangels
- Korrektur der Nichtigkeitsfolge über § 242 BGB
- Täuschung über die Formbedürftigkeit
- Sittenwidrigkeit

Überblick (Seite 2)

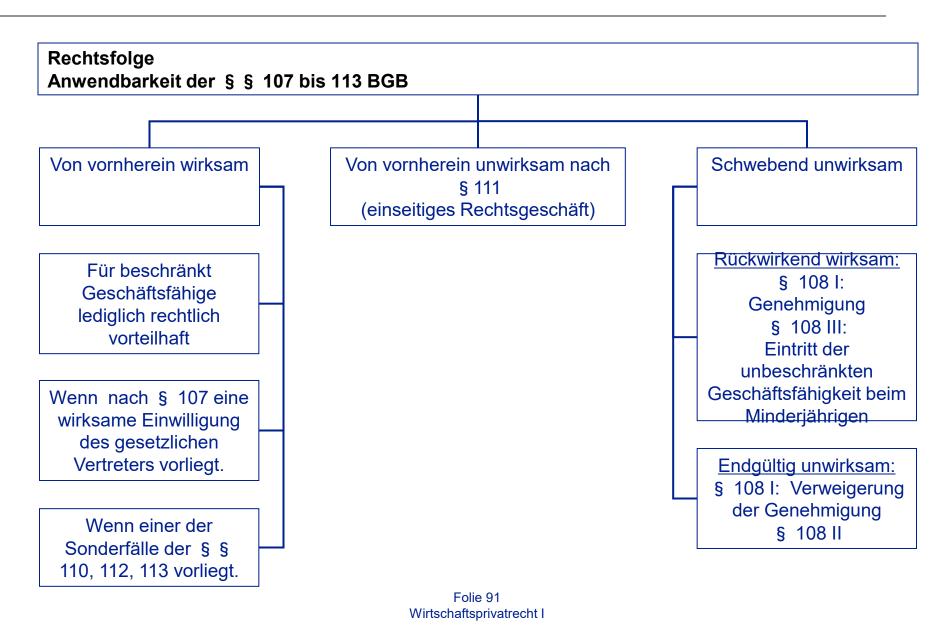
- Fallgruppen der Sittenwidrigkeit
- § 138 II BGB: Wucher
- Die Anfechtung
- Die Anfechtungserklärung
- Die Anfechtungsbegründung
- Anfechtung wegen Irrtums, § 119 BGB
- Fallgruppen des Inhaltsirrtums
- Irrtum über Eigenschaften
- Anfechtung wegen falscher Übermittlung, § 120 BGB
- Anfechtung wegen fahrlässiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung, § 123 BGB
- Kausalität zwischen Täuschung und Willenserklärung
- Widerrechtlichkeit
- Anfechtungsfrist



Wirtschaftsprivatrecht I



Problem:
Relative Geschäftsunfähigkeit in § 104 Nr. 2



Der rechtliche Vorteil

Grundsatz:

Bei der Beurteilung, ob das Rechtsgeschäft lediglich rechtlich vorteilhaft ist, ist entscheidend, ob das Rechtsgeschäft den Minderjährigen rechtlich belastet. Eine Belastung kann entweder in einer Verpflichtung oder in einem Rechtsverlust liegen.
Unberücksichtigt bleibt in der Beurteilung, ob das Rechtsgeschäft für den beschränkt Geschäftsfähigen rechtlich günstig ist, also das Geschäft per Saldo Gewinn bringt.

Problem:

Geschäfte mit mittelbarem Nachteil

Klassikerfälle zu den Geschäften mit mittelbaren Nachteilen

Zustimmungsbedürftigkeit der unentgeltlichen Zuwendung eines Grundstückes an Minderjährige wg. der öffentlichen Lasten

Flume, Köhler, Staudinger-Riezler:

Die mit dem Grundstückserwerb verbundenen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Kosten sind für den Minderjährigen als rechtlicher Nachteil anzusehen, so dass zur Auflassung die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegen muss. So kommt es auf den rechtlichen Inhalt des Geschäfts an, der sich auf das Eigentum einschließlich der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen richtet.

Staudinger-Dilcher, Brox, Medicus:

Der Minderjährige kann ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die schenkweise erteilte Auflassung über ein Grundstück entgegennehmen, weil die mit dem Erwerb verbundene Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Kosten den lediglich rechtlich vorteilhaften Charakter des Grundstückserwerbs nicht beeinträchtigt. So seien Kosten und Steuern keine Folgen des Erwerbsaktes und damit nicht Inhalt der Auflassung.

Klassikerfälle zu den Geschäften mit mittelbaren Nachteilen

Zustimmungsbedürftigkeit der unentgeltlichen Zuwendung eines dinglich belasteten Grundstücks oder Gegenstandes an einen Minderjährigen

RGZ 148, 321, 324; Brox, Flume, Medicus

Eine dingliche Belastung des geschenkten Grundstücks oder Gegenstandes ist im Rahmen des § 117 unerheblich, weil nach § 107 keine wirtschaftliche Betrachtungsweise erfolgen soll. Des Weiteren mindert die dingliche Belastung nur den Wert des Erlangten. Schließlich ist die mögliche Duldung der Zwangsvollstreckung keine unmittelbare Folge der Übereignung.

Lange NJW 1955, 1339 f.:

Die unentgeltliche Zuwendung eines dinglich belasteten Grundstücks oder Gegenstandes ist zustimmungsbedürftig, weil die Kosten der Klage, der Beurkundung und Duldung der Zwangsvollstreckung den Eigentümer persönlich treffen. Dieses führt notwendigerweise zu einem rechtlichen Nachteil des minderjährigen Eigentümers.

Empfangszuständigkeit

Problematisch ist die Empfangszuständigkeit wenn der Minderjährige Gläubiger ist. So führt die Erfüllung nach § 362 I zum Erlöschen der Forderung und stellt somit einen Rechtsverlust dar. Umstritten ist demnach, ob die Erfüllung an einen Minderjährige zustimmungsbedürftig ist.

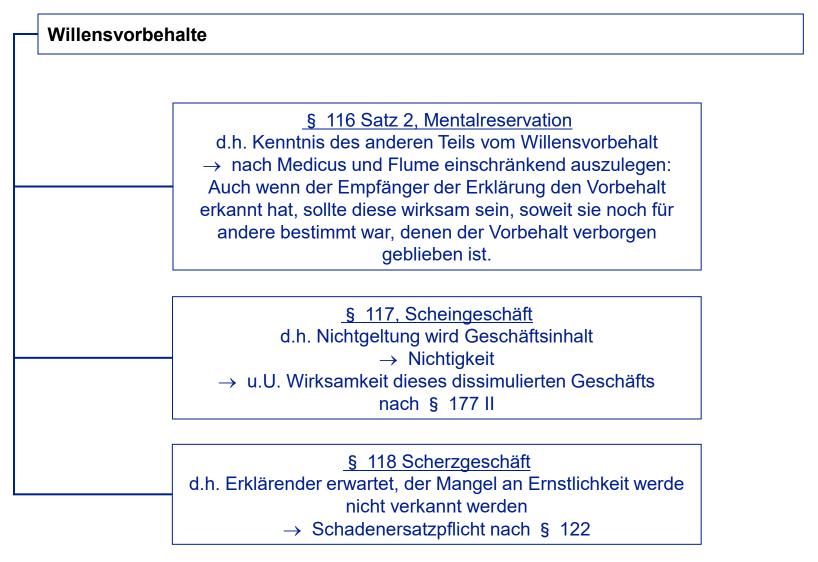
Empfangszuständigkeit

Harder, JuS 1997, 149 f.

Der Eigentumserwerb und die Erfüllung durch und an den Minderjährigen ist nicht zustimmungsbedürftig, weil das Geschäft dem Minderjährigen insgesamt nur Vorteile bringt.

Wacke, Gernhuber, Medicus

Dem Minderjährigen fehlt die Empfangszuständigkeit. Diese steht lediglich dem gesetzlichen Vertreter zu.



Folie 96 Wirtschaftsprivatrecht I

Fall 4

Sachverhalt:

V bietet dem 17jährigen K eine Münzsammlung zum Preis von 2500 Euro.

K ist begeisterter Numismatiker und nimmt das Angebot an. Da er etwas knapp bei Kasse ist, schlägt er V vor, 250 Euro anzuzahlen und den Restbetrag von seinem Taschengeld in monatlichen Raten von 100 Euro abzubezahlen. V ist mit diesem Vorschlag einverstanden und übergibt dem K nach Empfangnahme der Anzahlung die Münzsammlung.

K geht mit der Münzsammlung nach Hause und teilt seinen Eltern mit, er habe ein "Schnäppchen" gemacht, da die Münzsammlung mindestens 4000 Euro wert sei. Zur Überraschung des K reagieren seine Eltern entsetzt und sagen dem K, mit dem Kauf nicht einverstanden sein zu können. Man werde sich aber die Münzsammlung einmal anschauen. Am Tag darauf lassen sich die Eltern des K – selbst passionierte Münzsammler – die Münzsammlung zeigen und stellen fest, dass der Wert der Münzen erheblich über dem Kaufpreis liegt. Sie ändern ihre ursprüngliche Einstellung und loben K als ihren "geschäftstüchtigen filius".

Vier Wochen später sucht K den V auf, um die nächste Rate zu bezahlen. Es entwickelte sich ein Gespräch, bei dem V erfuhr, dass K noch nicht volljährig ist. Deshalb richtete V an die Eltern des K ein Schreiben und forderte diese auf, ihm mitzuteilen, ob sie mit dem Kauf einverstanden seien. Auf diese Aufforderung reagierten die Eltern des K nicht, da sie gegenüber K geäußert hatten, er habe die Münzsammlung zum "Schnäppchenpreis" erworben. Nach drei Wochen stellt V fest, dass die Münzsammlung einen erheblich höheren Wert hat, als er zunächst vermutete und fordert von K Herausgabe der Münzsammlung. Zu recht?

Folie 97 Wirtschaftsprivatrecht I

Lösung:

Fraglich ist, ob V gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Münzsammlung hat.

§ 985 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Münzsammlung gemäß § 985 BGB haben. Dann müsste V Eigentümer und K Besitzer ohne Recht zum Besitz der Münzsammlung sein.

I. Eigentum des V

Ursprünglich war V Eigentümer der Münzsammlung. Das Eigentum an der Münzsammlung könnte er aber an K verloren haben. Durch die Übergabe ist K unmittelbarer Besitzer der Münzsammlung geworden. Fraglich ist indes, ob er auch Eigentümer der Münzsammlung geworden ist. Für den Eigentumserwerb verlangt § 929 Satz 1 BGB nicht nur die Übergabe der Sache, sondern auch eine Einigung der Parteien darüber, dass das Eigentum an der Sache vom Veräußerer auf den Erwerber übergehen soll.

K wollte, als er die Münzsammlung in Besitz nahm, auch deren Eigentümer werden. Auch wollte V dem K das Eigentum an der Münzsammlung durch deren Übergabe verschaffen. Insoweit liegt eine Einigung im Sinne von § 929 Satz 1 BGB vor.

II. Wirksamkeit der Einigung

Diese Einigung müsste jedoch auch wirksam sein. Dies ist im Hinblick darauf fraglich, dass K erst 17 Jahre alt war.

Gemäß den § § 2, 106 BGB war K also Minderjähriger. Gemäß § 107 BGB bedarf der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Einer Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf es also nur bei **rechtlich** nachteiligen Willenserklärungen. Die Einigung wäre also wirksam, wenn sie für K rechtlich vorteilhaft gewesen wäre. Willenserklärungen sind rechtlich vorteilhaft, wenn durch sie für den Minderjährigen persönlich unmittelbar keine nachteiligen Rechtsfolgen eintreten. Durch die Einigung erstrebte Rechtsfolge war der Eigentumserwerb des K von V. Durch die Einigung über den Eigentumserwerb allein wurde K weder verpflichtet noch in seinen Rechten beeinträchtigt. Folglich war die Einigung für K rechtlich vorteilhaft und gemäß § 107 BGB wirksam.

III. Ergebnis

K ist damit Eigentümer der Münzsammlung geworden. V hat das Eigentum an der Münzsammlung verloren und kann daher nicht gemäß § 985 BGB Herausgabe der Münzsammlung verlangen.

§ 812 Abs. 1 Satz 1 1. Möglk. BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Münzsammlung gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Möglk. BGB haben. Dann müsste K durch Leistung des V auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt haben.

K hat von V das Eigentum an der Münzsammlung erlangt. Fraglich ist, ob dies auch ohne rechtlichen Grund geschah. Rechtsgrund für die Verfügung des V an K könnte ein zwischen V und K geschlossene Kaufvertrag gewesen sein.

I. Kaufvertrag

Dann müsste zwischen V und K ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dieser setzt zwei miteinander korrespondierende Willenserklärungen, nämlich Antrag und Annahme voraus.

V hat K den Abschluss eines Kaufvertrages über die Münzsammlung angeboten. Diesen Antrag hat K angenommen. Ein Kaufvertrag zwischen den Parteien ist damit zustande gekommen.

II. Wirksamkeit des Kaufvertrages

Fraglich ist allerdings, ob dieser Kaufvertrag auch wirksam ist. Gemäß § 107 BGB bedarf ein Minderjähriger zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

1. Rechtlicher Vorteil

Fraglich ist zunächst, ob die Willenserklärung lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Durch die Annahme des Antrags auf Abschluss des Kaufvertrages wird K nicht nur berechtigt, von V die Eigentumsübertragung der Münzsammlung auf ihn zu verlangen. Er wird auch verpflichtet, an den V den Kaufpreis zu entrichten. Es tritt also eine für K unmittelbar nachteilige Rechtsfolge durch die Annahme des Antrags ein. Er erlangt also durch die Willenserklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil.

2. § 110 BGB

Unabhängig davon könnte aber der mit V geschlossene Vertrag gemäß § 110 BGB wirksam sein, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Vorliegend hat K gegenüber V den Kaufpreis noch nicht vollständig entrichtet, also die gesamte Leistung noch nicht mit den möglicherweise ihm überlassenen Mitteln bewirkt. Die "teilweise Erfüllung" genügt grundsätzlich nicht den Erfordernissen des § 110 BGB.

Der Vertrag ist also nicht wegen § 110 BGB wirksam.

3. Genehmigung

Fraglich ist, ob damit der Vertrag wegen § 107 BGB unwirksam ist. Gemäß § 108 Abs. 1 BGB hängt die Wirksamkeit eines Vertrages, die der Minderjährige ohne die nach § 107 erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters geschlossen hat, von der Genehmigung des Vertreters ab. Ein ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossener Vertrag ist mithin "schwebend unwirksam", kann also durch nachträgliche Genehmigung des Vertreters wirksam werden. Zu prüfen ist also, ob der an sich unwirksame Kaufvertrag nachträglich wirksam geworden ist.

a. Verweigerung der Genehmigung

Einer nachträglichen Wirksamkeit des Kaufvertrages könnte zunächst die erste Reaktion der Eltern des K entgegenstehen, als diese äußerten, mit dem Kaufvertrag nicht einverstanden zu sein.

aa. Erklärung gegenüber K

Ob durch diese Reaktion die Genehmigung endgültig verweigert werden konnte, hängt zunächst davon ab, ob dies durch Erklärung gegenüber K geschehen konnte. Gemäß § 182 Abs. 1 BGB kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als auch dem anderen Teile gegenüber erklärt werden, wenn die Wirksamkeit eines Vertrags von der Zustimmung eines Dritten abhängt. Hier war K Partei des Kaufvertrages, so dass eine Verweigerung der Genehmigung hier auch gegenüber K hätte erklärt werden können.

bb. Eindeutige und endgültige Erklärung

Fraglich bleibt, ob die Eltern des K im Rahmen ihrer ersten Reaktion die Genehmigung des Vertrages endgültig verweigert haben. Die Verweigerung einer Genehmigung hat rechtsgestaltende Wirkung: Wird die Genehmigung verweigert, ist der Vertrag endgültig unwirksam. Deshalb muss eine solche Erklärung eindeutig und endgültig zum Ausdruck bringen, mit dem Geschäft nicht einverstanden zu sein.

Vorliegend haben die Eltern gegenüber K geäußert, sich die Münzsammlung noch einmal anschauen zu wollen, also sich die Möglichkeit offenhalten wollen, den Wert der Sammlung zu prüfen und den Vertrag möglicherweise doch noch zu genehmigen. Also haben die Eltern des K nicht eindeutig und endgültig zum Ausdruck gebracht, die Genehmigung verweigern zu wollen.

cc. Zwischenergebnis

Eine Verweigerung der Genehmigung liegt nicht vor. Der Vertrag ist damit nicht durch die erste Reaktion der Eltern des K unwirksam geworden.

b. § 108 Abs. 2 BGB

Der Kaufvertrag könnte jedoch gemäß § 108 Abs. 2 BGB unwirksam geworden sein. Gemäß § 108 Abs. 2 BGB kann die Erklärung nur gegenüber dem vermeintlichen Vertragspartner des Minderjährigen erfolgen, wenn der Vertragspartner den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung aufgefordert hat. Verstreichen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung und wird die Genehmigung in diesem Zeitraum nicht erklärt, gilt sie als verweigert.

Folie 103 Wirtschaftsprivatrecht I

Auf das Schreiben des V haben die Eltern des K nicht reagiert, so dass gemäß § 108 Abs. 2 BGB die Genehmigung als verweigert gilt. Was die Eltern gegenüber K erklärt haben, ist im Hinblick auf § 108 Abs. 2 BGB gleichgültig.

c. Zwischenergebnis

Folglich ist der Kaufvertrag zwischen V und K von den Eltern des K nicht genehmigt worden. Vielmehr gilt nach § 108 Abs. 2 BGB die Genehmigung als verweigert. Also ist der zwischen V und K abgeschlossene Kaufvertrag unwirksam.

III. Gesamtergebnis

Die Übereignung der Münzsammlung von V an K erfolgte zur Erfüllung eines unwirksamen Kaufvertrags. Es bestand also infolge der Unwirksamkeit des Kaufvertrages kein rechtlicher Grund für eine Übereignung und K muss das durch die Verfügung des V Erlangte gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Möglk. BGB herausgeben.

Gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Altn. BGB hat also V gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Münzsammlung.

Wirtschaftsprivatrecht I

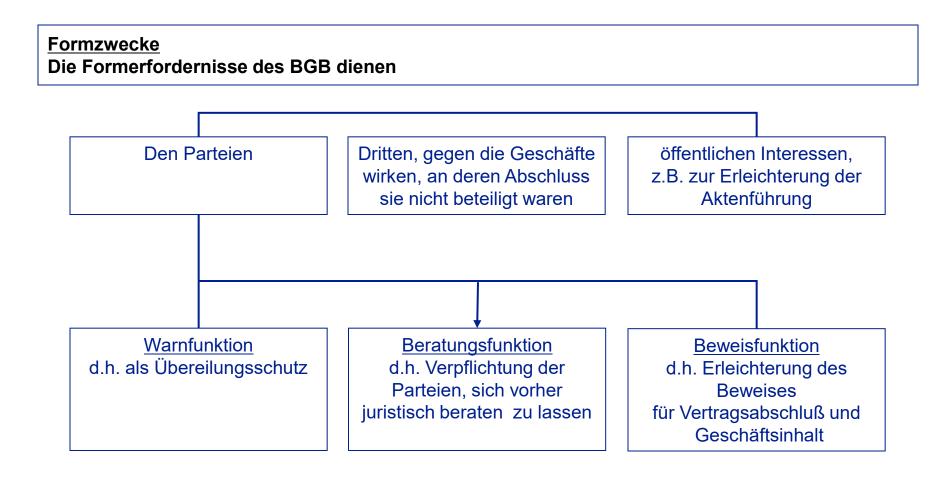
Vorlesung 7

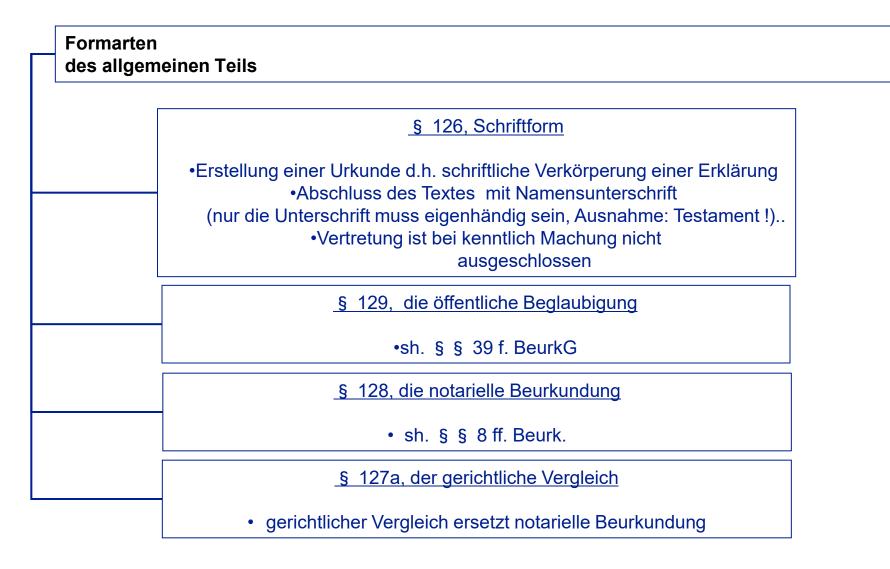
Skriptum

Dozent

Meinrad Bachmann Rechtsanwalt.

Folie 105 Wirtschaftsprivatrecht I







Allgemeiner Teil

Keine Formgebote, weil es keinen Formzwang gibt, der so allgemein ist, dass er ein Forminstitut des allgemeinen Teils beträfe.

Schuldrecht

Im Schuldrecht sind Formerfordernisse nur selten, so z.B. in

- § 311b, Grundstücksveräußerung § 568, Mietvertrag (Kündigung)
- § 518, Schenkungsversprechen
- § 766, Bürgschaftserklärung

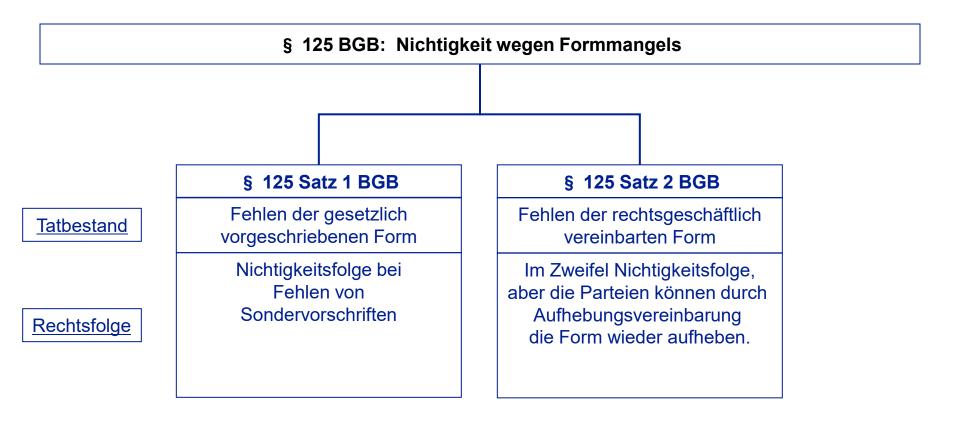
Sachenrecht

Im Gegensatz zum Mobiliarsachenrecht sind im Immobiliarsachenrecht viele Formerfordernisse zu beachten. Dieses ergibt sich aus § 873, § 29 GBO, wie z.B.

- § 925, Auflassung
- § 1154, Abtretung einer Hypothekenforderung

Familien-/Erbrecht

Weithin besteht Formzwang im Familien- und Erbrecht, weil Rechtsgeschäfte z.B. im Familienrecht Bedeutung für den Status von Personen haben und im Erbrecht Beweisschwierigkeiten bei Nichtbeachtung der Form auftreten könnten (Bsp.: § 2247 BGB).



Korrektur der Nichtigkeitsfolge über § 242 BGB

Bewusste Nichtbeachtung der Form

RGZ 117, 121 f.: Edelmannswort

Demjenigen, der sein Geschäft bewusst nicht dem Recht sondern einem Edelmannnswort unterstellt, hilft das Recht nicht. Ausnahme BGHZ 48, 396, bei dem aus einem Versprechen unter Berufung auf die kaufmännische Ehrbarkeit der Versprechenden ein Erfüllungsanspruch zugebilligt wurde

Medicus, Flume

Grds. Nichtgeltung der formnichtigen Zusage

Larenz

Ausnahme von der Nichtgeltung zugelassen, wenn eine Partei die Nichteinhaltung der Form durch Ausnutzung einer Machtstellung erwirkt hat.

Täuschung über die Formbedürftigkeit (*)

Versehentliche Nichtbeachtung der Form

BGH JZ 1971, 459 f.

Abweichen dann statthaft, wenn es nach den Beziehungen der Parteien und nach den gesamten Umständen mit Treu und Glauben unvereinbar wäre, vertragliche Vereinbarungen wegen Formmangels unausgeführt zu lassen.

Folie 110 Wirtschaftsprivatrecht I

Flume, Larenz, Medicus

Vertrag unwirksam. Vielmehr muss die Partei, auf deren Fahrlässigkeit der Formmangel beruht, Ansprüche aus c.i.c. gegen sich gelten lassen, die dann aber auf das negative Interesse zu begrenzen sind.

(*)

Täuschung über die Formbedürftigkeit

Medicus BR Rz. 182

Schadenersatzanspruch des Getäuschten nach § 826 nicht ausreichend, weil dieser nur zum Ersatz des negativen Interesses führt. Deshalb soll nach h.M. der Getäuschte darüber entscheiden können, ob der Vertrag als wirksam behandelt werden soll oder nicht.

Diese Wahlrecht ist erforderlich, weil ansonsten der Täuschende auch gegen den Willen des Getäuschten Erfüllung verlangen könnte.

Sittenwidrigkeit

Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen

Kriterien

nichtig ist nicht das Verhalten der Beteiligten, sondern deren Rechtsgeschäft Absichten der Beteiligten

unerheblich ist die Wertung des Geschäfts durch die Beteiligten (es gibt nur die objektive Sichtweise)

Problem: Müssen die Beteiligten, die die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände kennen?

Früher wurde diese Erfordernis von der Rechtssprechung bejaht. Nach Medicus (BGB AT Rz. 690) und dem BGHZ 94, 268, 272 ist dies aber nicht erforderlich

Folie 112 Wirtschaftsprivatrecht I

Fallgruppen der Sittenwidrigkeit

Kreditsicherung

Übersicherung

Gläubiger reserviert sich wesentlich größere Teile des Schuldnervermögens, als er zu seiner Befriedigung braucht.

Gläubigergefährdung

durch Manipulation wird bewusst ein falsches Bild erzeugt, um andere Gläubiger zu täuschen.

Schuldnerknebelung

Schuldner wird jeder wesentliche Handlungsspielraum genommen

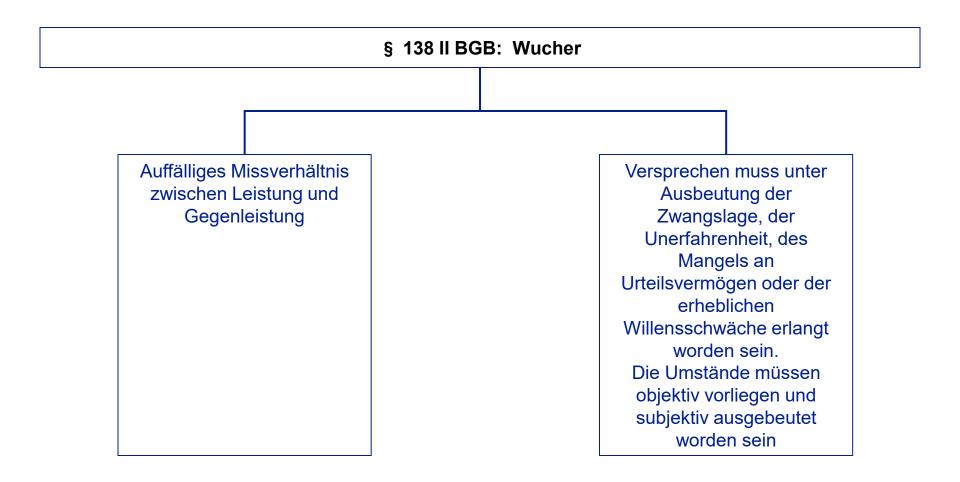
Bei Kollision einer Globalzession mit der in einem verlängerten Eigentumsvorbehalt enthaltenen Zession der Forderung auf den Veräußerungserlös (entweder Prioritätsprinzip oder Nichtigkeit – gem. § 398 BGB)

Verletzung von Standesregeln (Bsp: Erfolgshonorar für Rechtsanwälte)

Prostitution

(rechtsgeschäftliche Verpflichtung zur Vornahme sexueller Handlungen. Beachte auch § 33 a GewO)

Folie 113 Wirtschaftsprivatrecht I



Wirtschaftsprivatrecht I

Vorlesung 8

Skriptum

D o z e n tMeinrad Bachmann
Rechtsanwalt

Folie 115 Wirtschaftsprivatrecht I

Die Anfechtung

Das Anfechtungsrecht ist ein Gestaltungsrecht, durch dessen Ausübung der Berechtigte seine anfechtbare Willenserklärung nach § 142 mit Rückwirkung (ex tunc) nichtig machen kann. Das Anfechtungsrecht ist vererblich, kann aber nicht selbständig gepfändet oder abgetreten werden. Anfechtungsberechtigter ist, von dem die anfechtbare Erklärung stammt.

Kann ein Rechtsgeschäft angefochten werden?

v. Thur, Wolf, Westermann

Die Anfechtung eines nichtigen
Rechtsgeschäfts ist nicht möglich, weil die
Anfechtung logisch ein wirksames
Rechtsgeschäft voraussetzt. Was bereits
nichtig ist, also auch im Sinne einer
geistigen Realität nicht existiert, kann
nicht noch einmal durch Anfechtung
vernichtet werden.

OLG München NJW 1953, 424; Flume

Die Anfechtung eines nichtigen Rechtsgeschäfts ist möglich, weil es zulässig sein muss, neben einem gesetzlichen Nichtigkeitsgrund einen zweiten, dessen Beachtung von der Willenserklärung des Erklärenden abhängt, geltend zu machen.

Die Anfechtungserklärung

Die Anfechtung erfolgt durch empfangesbedürftige Willenerklärung gemäß § 143. Diese bedarf keiner Form (Ausnahme: § § 1600b; 1955 Satz 2 und 2282 III). Das Wort Anfechtung muss nicht ausdrücklich genannt werden. Der Anfechtende muss aber durch seine Erklärung erkennen lassen, seine Erklärung nicht gegen sich gelten lassen zu wollen.

Problem: Nachschieben von Anfechtungsgründen

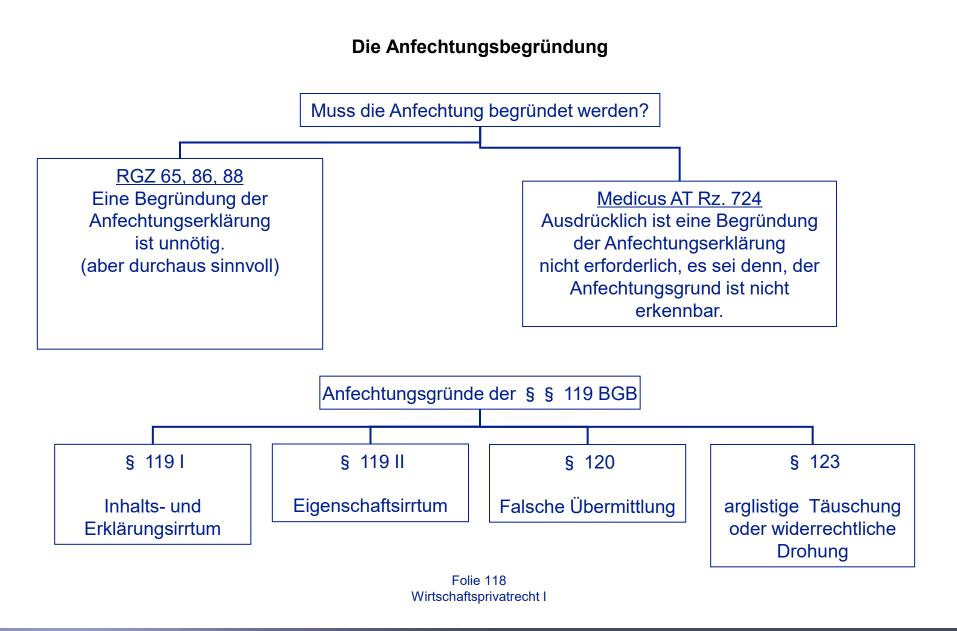
BGH NJW 1966, 39: Das Nachschieben von Anfechtungsgründen ist regelmäßig wie eine neue Anfechtung zu behandeln. Sie ist also nur dann zulässig, wenn eine auf den neuen Grund gestützte Anfechtung noch möglich ist. (Frist!)

§ 143 I: Die Anfechtungserklärung muss ggü. dem Anfechtungsgegner erfolgen

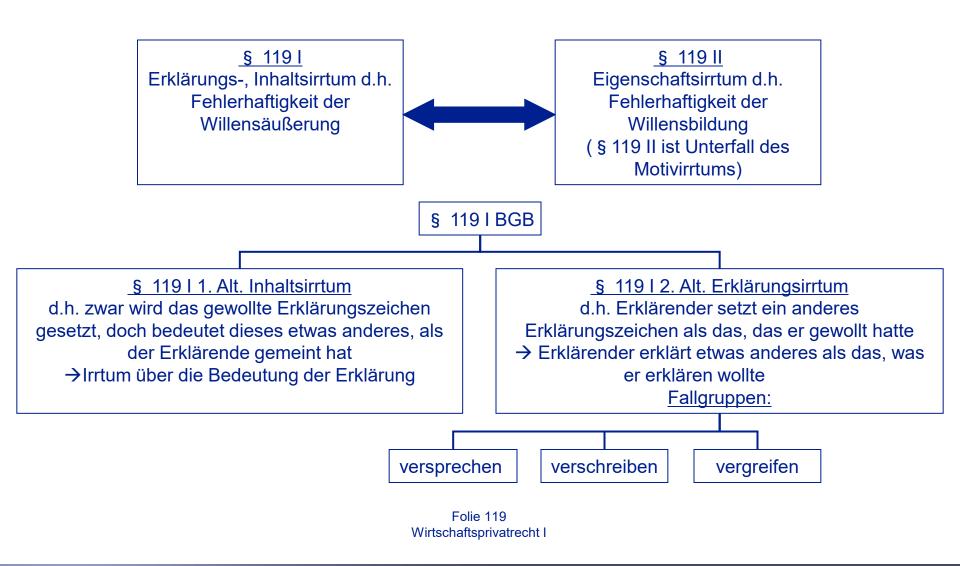
Anfechtungsgegner

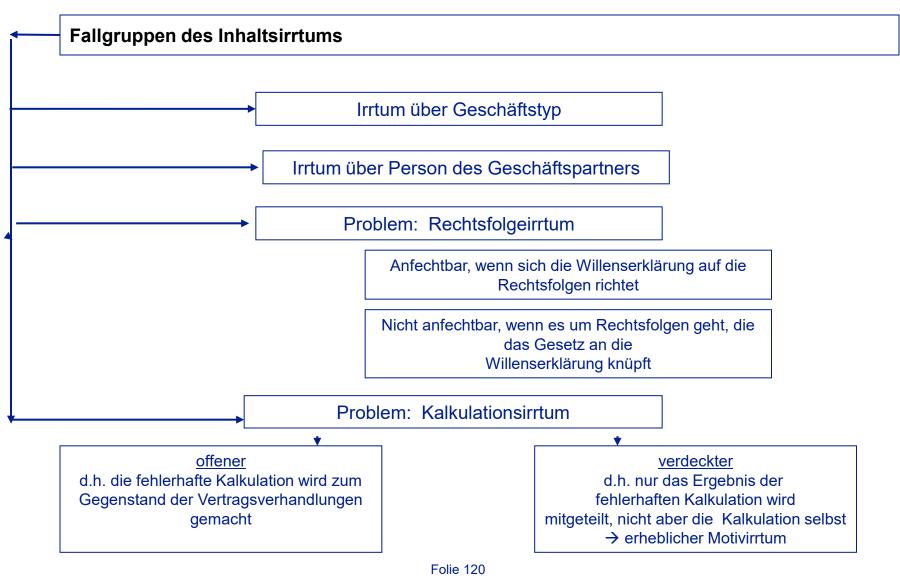
bei einem Vertrag der andere Vertragsteil, § 143 II (str. bei Stellvertretung) bei einer einseitigen, empfangsbedürftigen Willenserklärung an denjenigen, dem gegenüber das Geschäft vorzunehmen war, § 143 III Satz 1 Privatpersonen, wenn die anzufechtende Erklärung gegenüber einer Behörde erfolgt war, § 143 III Satz 2 andere Rechtsgeschäfte, also diejenigen, die auf einer Willenserklärung beruhen, die entweder nicht empfangsbedürftig (z.B. Auslobung) oder nur gegenüber einer Behörde abzugeben war (z.B. Dereliktion des Grundstückseigentümers) jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts einen unmittelbaren rechtlichen Vorteil erlangt hat.

Folie 117 Wirtschaftsprivatrecht I



Anfechtung wegen Irrtums, § 119 BGB





Folie 120 Wirtschaftsprivatrecht I

Irrtum über Eigenschaften

h.M.

diejenigen dauerhaften Faktoren, die den Wert unmittelbar wesentlich zu bestimmen pflegen.

Flume/Medicus

beachtlich, bei § 119 II, wenn sich das Rechtsgeschäft auf die Sache oder Person als eine solche mit der bestimmten Eigenschaft bezieht. Danach muss sich die Eigenschaft entweder aus Parteivereinbarung oder Geschäftstyp ergeben.

Irrtum über Eigenschaften

einer Person

stets die Geschäftsgegner

Ausnahme:

 Leistungsempfänger beim Vertrag zugunsten Dritter

- Bürge

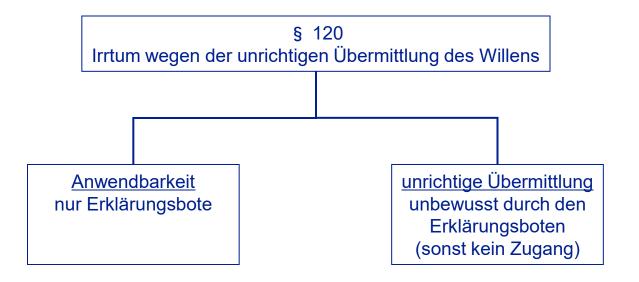
Sache

nicht nur Sachen i.S.v. § 90, sondern es können auch Rechte (z.B. Forderung) oder die Gesamtheit von Sachen, Rechten und Schulden sein (z.B. Erbschaft)

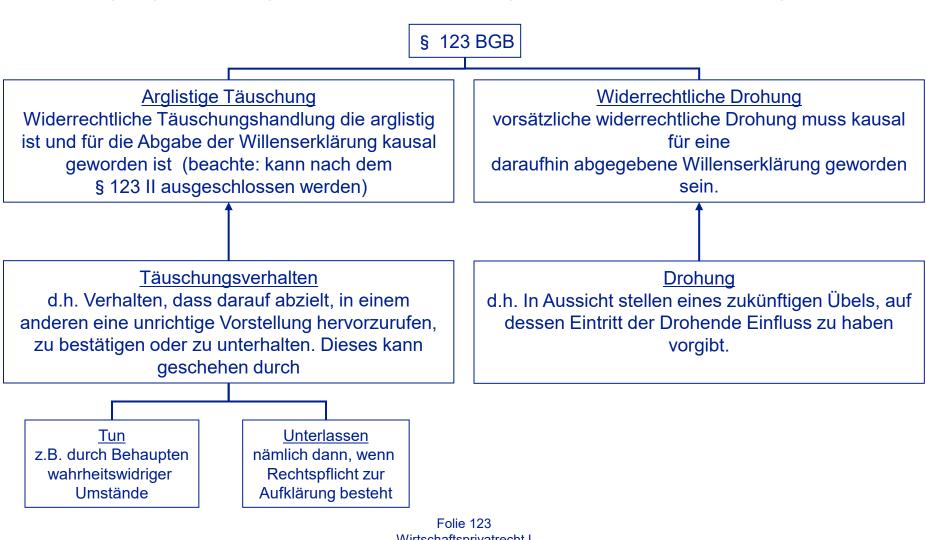
die im Verkehr als wesentlich angesehen werden

-> verkehrswesentlich ist eine Eigenschaft, wenn auf sie im Rechtsverkehr bei Geschäften dieser Art üblicherweise Wert gelegt wird. Die Eigenschaft muss also nach dem Vertrag und der Verkehrsanschauung als wesentlich angesehen werden.

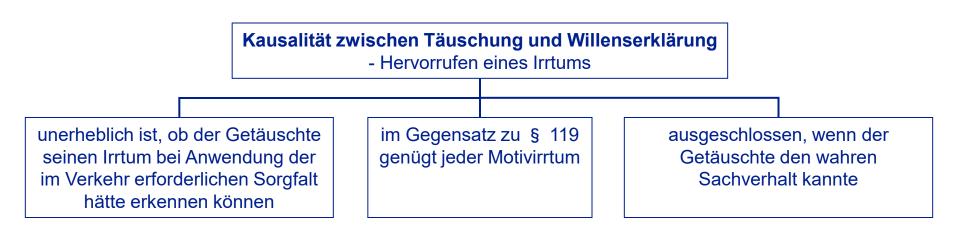
Anfechtung wegen falscher Übermittlung, § 120 BGB



Anfechtung wegen fahrlässiger/vorsätzlicher Täuschung und widerrechtlicher Drohung, § 123 BGB



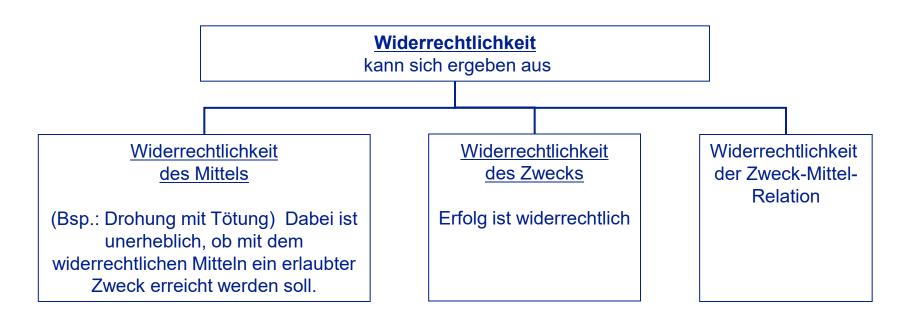
Wirtschaftsprivatrecht I



für die Ursächlichkeit ist ausreichend, dass der Irrtum für die Abgabe der Willenserklärung mitbestimmend war

-> Arglist, d.h. Vorsatz des Täuschenden ist erforderlich

-> § 123 II: Eine empfangsbedürftige Willenserklärung kann wegen einer von einem Dritten verübten Täuschung nur dann angefochten werden, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Dritter, d.h. der am Geschäft Unbeteiligte, darf also nicht auf der Seite des Gegners stehen.



<u>Voraussetzungen:</u>

- Kausalität: d.h. Drohung muss für die Furcht des Bedrohten und diese für dessen Willenserklärung ursächlich sein.
 - Vorsatz

Anfechtungsfrist

Die Anfechtungsfrist richtet sich nach dem jeweiligen Anfechtungsgrund, also nach den § § 121, 124, 1600h, 1954, 2082, 2283.

Die Anfechtung führt zur rückwärtigen Vernichtung desjenigen Rechtsgeschäfts, das auf der angefochtenen Willenserklärung beruht. Bei vollzogenen Arbeits- und Gesellschaftsverhältnissen ist eine Anfechtung mit rückwirkender Kraft ausgeschlossen; die Anfechtung wirkt hier abweichend von § 142 I nur ex nunc (von jetzt an).

Wird ein Verfügungsgeschäft angefochten, greift § 142 II ein, nach dem der Dritte dann wie ein Erwerber von Nichtberechtigten behandelt wird.

Fall 5

Sachverhalt:

Der in der Computerbranche tätige Großhändler A bietet dem Kaufmann B am 18.2.2002 50 Computer der Marke XY zu einem Stückpreis von 3500 Euro zum Kauf an. Dabei räumt er diesem eine "Bedenkzeit" bis zum 19.3.2002 ein.

A hatte allerdings vergessen, den Einfuhrzoll für die aus Fernost importierten Computer in die Berechnung des Kaufpreises mit einzubeziehen. Als er sein Versehen am 14.3.2002 bemerkt, teilt er B umgehend per Telefax mit, er sehe sich unter diesen Umständen nicht in der Lage, sein ursprüngliches Angebot aufrechtzuerhalten. Er sei aber bereit, B die Rechner zu dem unter Berücksichtigung des Einfuhrzolles ermittelten Preis von 4000 Euro zu verkaufen. Das Fax wird dem B am 15.3.2002 von seiner Sekretärin vorgelegt.

B will von höheren Preisen jedoch nichts wissen. Sofort verfasst er ein Antwortschreiben, in dem er das "freundliche Angebot vom 18.2.2002 "dankend annimmt. Der Brief gelangt gegen Mittag zur Post, wo das Kuvert ordnungsgemäß mit einem Aufgabestempel versehen wird.

Infolge eines Fehlers bei der Post geht das Schreiben dem A aber erst am 21.3.2002 zu. Da A glaubt, wegen der sofortigen Berichtigung seines Fehlers keinen rechtlichen Verpflichtungen ausgesetzt zu sein, sieht er davon ab, B nochmals zu kontaktieren. Als dieser sich wenige Tage später bei A telefonisch meldet, verweigert A die Auslieferung der Computer mit dem Hinweis darauf, dass das Beharren auf Lieferung in Kenntnis seines ihm bei der Ermittlung des Preises unterlaufenen Missgeschicks "unredlich" und damit unberechtigt sei.

Kann B von A die Lieferung der Computer verlangen ? (Achtung: Fragestellung!)

Folie 127

Wirtschaftsprivatrecht I

Lösung:

B könnte von A einen Anspruch auf Lieferung von 50 Computern der Marke XY gemäß § 433 Abs. 1 BGB haben. Voraussetzung ist der Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages zwischen A und B.

A. Vertragsschluss

Der Abschluss eines Kaufvertrages setzt das Vorliegen zweier miteinander korrespondierender Willenserklärungen, nämlich von Antrag und Annahme voraus.

Am 18.2. bot A dem B den Kauf von 50 Computern der Marke XY zum Preis von 3500 Euro an. Fraglich ist jedoch, ob B dieses Angebot auch angenommen hat. B hat zwar dem A am 15.3. geschrieben, er wolle das "freundliche Angebot" des A annehmen. Gegen eine wirksame Annahme spricht hier aber, dass das Schreiben des B bei A erst nach der dem B eingeräumten Bedenkzeit einging. Also hat B die ihm von A eingeräumte Annahmefrist nach § 148 BGB nicht eingehalten. Die Annahme erfolgte mithin zu spät.

Das heißt jedoch nicht, dass damit B nicht wirksam die Annahme erklärt hat. Ist nach § 149 Satz 1 BGB eine dem Antragenden verspätet zugegangene WE dergestalt abgesendet worden, dass sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und musste der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfang der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, gilt gemäß § 149 Satz 2 BGB die Annahme als nicht verspätet.

Vorliegend hat B das Schreiben am 15.3. zur Post aufgegeben, also eine verkehrsübliche Beförderungsart gewählt. Bei regelmäßiger Beförderung durch die Post wäre das Schreiben also dem A vor dem 19.3. zugegangen. Auf Grund des Aufgabestempels war die rechtzeitige Absendung für A erkennbar. Trotzdem hat er sich bei B danach nicht gemeldet. Deshalb gilt die Annahmeerklärung des B gemäß § 149 BGB als rechtzeitig zugegangen.

Eine mit dem Antrag korrespondierende Annahmeerklärung liegt mithin vor. A und B haben folglich einen Kaufvertrag über 50 Computer der Marke XY geschlossen.

Exkurs:

Könnte A seine Willenserklärung d.h. sein Angebot widerrufen?

Das Gesetz kennt den Widerruf eines **Angebots** nicht. Vielmehr erlischt das Angebot, wenn es nicht innerhalb der Frist des § 146 BGB angenommen wird.

Da der A dem B eine Annahmefrist bewilligt hat, ist er an das Angebot in diesem Fristrahmen gebunden. A könnte daher nur noch anfechten, wenn ein Anfechtungsgrund gegeben wäre.

Prüfung: Inhaltsirrtum – Kalkulationsirrtum!

B. Wirksamkeit des Vertrages

Fraglich bleibt, ob dieser Kaufvertrag auch wirksam ist. Hier könnte der Kaufvertrag wegen Anfechtung wegen Irrtums gemäß § § 119, 142 BGB rückwirkend unwirksam sein.

I. Anfechtungserklärung

Dann müsste eine Anfechtungserklärung nach § 143 Abs. 1 BGB vorliegen. B ist als Vertragspartner des A gemäß § 143 Abs. 2 BGB der richtige Anfechtungsgegner. Fraglich ist aber, ob er ihm gegenüber die Anfechtung auch erklärt hat. Dies könnte im Rahmen des Telefonats zwischen A und B geschehen sein, als A sich weigerte, die Computer zu liefern. Zwar hat A dem B nicht ausdrücklich erklärt, das Geschäft "anfechten" zu wollen. Ausreichend ist aber jede Erklärung, aus der sich der Wille des Anfechtungsberechtigten entnehmen lässt, das angefochtene Rechtsgeschäft nicht mehr gelten zu lassen. Diesen Anforderungen genügt das Telefax vom 14.3. und die in Bezug darauf abgegebenen Ausführungen am Telefon.

II. Anfechtungsgrund

Darüber hinaus müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen. Hier kommt eine Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 BGB in Betracht.

1. Inhalts- oder Erklärungsirrtum

Inhalts- oder Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 BGB setzen Inkongruenz zwischen dem wahren Willen des Erklärenden und dem Inhalt der abgegebenen Erklärung voraus. Als A dem B am 18.2. die Computer zum Kauf anbot, hatte er diesem gegenüber genau das zum Ausdruck gebracht, was er erklären wollte. Dass A bei der Preisfestlegung den Einfuhrzoll für die Computer außer Acht ließ, betrifft lediglich die Willensbildung des A vor Abgabe seiner Erklärung.

Eine Anfechtung wegen Inhalts- oder Erklärungsirrtums nach § 119 Abs. 1 BGB kommt mithin nicht in Betracht.

2. Eigenschaftsirrtum

Denkbar ist weiterhin eine Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums nach § 119 Abs. 2 BGB, wenn sich A über verkehrswesentliche Eigenschaften der an B verkauften Computer geirrt hätte. Geirrt hat sich A jedoch nur bei der Kalkulation des Wertes der Computer. Der Wert einer Sache ist aber von ihren Eigenschaften abhängig und stellt seinerseits keine ihrer Eigenschaften dar. Das Rechtsgeschäft ist also auch nicht wegen Eigenschaftsirrtums nach § 119 Abs. 2 BGB anfechtbar.

3. Kalkulationsirrtum

Schließlich kommt eine Anfechtung wegen Kalkulationsirrtums in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 1 BGB in Betracht.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sollte in den Fällen, in denen der Erklärende dem Erklärungsempfänger schon mit dem Angebot seine Berechnungsgrundlage mitteilt und diese zum Gegenstand gemeinsamer Verhandlungen gemacht wird, die Erklärung bei Vorliegen eines Berechnungsfehlers wegen Irrtums anfechtbar sein.

Ob dieser Rechtsprechung zu folgen ist, kann hier aber mangels Offenlegung der Kalkulationsgrundlage durch A am 18.2.dahingestellt bleiben. So hat A erst mit Fax vom 14.3. seine Kalkulationsgrundlage offenbart. In diesen Fällen, in denen bei Abgabe der Erklärung der Erklärungsempfänger nichts von der Kalkulationsgrundlage weiß, lehnt die Rechtsprechung einhellig die Anfechtung wegen Irrtums ab.

Es liegt also kein Anfechtungsgrund vor. Der Kaufvertrag ist wirksam.

C. Ergebnis

B kann von A gemäß § 433 Abs. 1 BGB die Lieferung von 50 Computern der Marke XY verlangen.

(Ergebnis außerhalb der Fragestellung: B muss auch nur den Kaufpreis hierfür von 3.500,00 Euro entrichten).

Wirtschaftsprivatrecht I

Vorlesung 9

Skriptum

Dozent

Meinrad Bachmann Rechtsanwalt.

Folie 133 Wirtschaftsprivatrecht I

Fall 6

Sachverhalt:

Der kleine Pepi (P) liegt seinem Onkel Fritz (F) seit Wochen damit in den Ohren, dass er sich sehnlichst ein rotes Schaukelpferd wünsche. Nun findet F in der Zeitung die Anzeige eines Jakob Niedermeier (N): "Traumhaft schöne Schaukelpferde aus massiver Eiche, rot lackiert, zum Preis von je 60 € von privat zu verkaufen."

F begibt sich noch am selben Tage zur angegebenen Wohnung des N, wo er aber nur dessen sechsjährigen Sohn E antrifft. F übergibt E seine Visitenkarte und bittet ihn, seinem Vater auszurichten, dass er ein rotes Schaukelpferd kaufen wolle und für einen Anruf am Abend dankbar sei. E berichtet seinem Vater N nachmittags von dem Besuch des F, spricht dabei aber - infolge einer Verwechslung mit einem anderen Kaufinteressenten - irrtümlich davon, dass F zwei rote Schaukelpferde kaufen wolle.

Abends ruft N den F an und bestätigt "die Bestellung", ohne dass über die Zahl der Schaukelpferde gesprochen wird. Zudem vereinbaren F und N eine "Anlieferung der Bestellung zur Wohnung des F zwei Tage später

Fortsetzung Fall 6

Als N zum festgesetzten Termin mit zwei Schaukelpferden bei F erscheint, lehnt dieser die Entgegennahme ab, weil er gegenüber E nur von einem roten Schaukelpferd gesprochen habe. Schließlich brauche er für seinen Neffen P nur ein Schaukelpferd.

N meint, F habe auf eigene Verantwortung den kleinen E mit der Mitteilung betraut. Er wolle aber keine Schwierigkeiten machen und nicht stur auf dem Vertrag bestehen. F solle eben nur eines der Schaukelpferde nehmen und bezahlen.

F aber erklärt, er habe sich die Sache inzwischen anders überlegt. Er wolle nun doch lieber selbst ein rotes Schaukelpferd basteln. Ihn reue die ganze Bestellung, an der er nicht festhalten wolle. Erfolglos redet N auf F ein und kehrt schließlich wütend und unverrichteter Dinge zurück.

In einer schlaflosen Nacht beschließt N: "Wenn der stur ist, bin ich auch stur." Am nächsten Morgen ruft N bei Fan und verlangt von ihm 120 €, mindestens aber 60 € für "die Bestellung". Zu Recht?

Lösung:

N könnte gegen F einen Anspruch auf Bezahlung beider Schaukelpferde gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben. Dann müsste zwischen N und F ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

I. Kaufvertrag

Ein Kaufvertrag setzt zwei miteinander korrespondierende Willenserklärungen, nämlich Antrag und Annahme voraus.

1. Angebot

In dem Zeitungsinserat des N liegt trotz der inhaltlichen Bestimmtheit noch kein Angebot. So fehlte N angesichts unklarer Nachfragelage der Rechtsbindungswillen. Allerdings hat F bei der Formulierung seiner Bestellung gegenüber E in der Wohnung des N mündlich ein Angebot zum Kauf eines roten Schaukelpferdes zum Preis von 60 € abgegeben.

Demgegenüber kann man in der Erklärung des F keine Bevollmächtigung des E zum Erklärungsvertreter nach den § § 164 I, 167 I sehen. So hat F bereits selbst eine eigene, als Kaufangebot hinreichend bestimmte Willenserklärung abgegeben und wollte nicht den E zur späteren Abgabe einer eigenen Willenserklärung als Vertreter im Namen von und mit Wirkung für F bevollmächtigen.

Auch steht einer Stellung des nach § 104 Nr. 1 geschäftsunfähigen E als Erklärungsvertreter für F der Umkehrschluss aus § 165 entgegen.

2. Zugang

Das Kaufvertragsangebot des F müsste dem N zugegangen und damit wirksam geworden sein. Der Zugang wäre bereits durch den Besuch des F in der Wohnung des N erfolgt, wenn E als Empfangsvertreter für N nach § 164 I, III anzusehen wäre. In diesem Fall handelte es sich um eine mündliche Willenserklärung "unter Anwesenden", bei der die Abgabe mit dem Zugang (Verstehen der gesprochenen Worte) zusammenfällt.

Indes spricht nichts für eine Bevollmächtigung des E durch N zur Entgegennahme von Willenserklärungen als passiver Stellvertreter. Auch ist der nach § 104 Nr. 1 geschäftsunfähige E kein tauglicher Empfangsvertreter. So erfasst der Umkehrschluss aus § 165 auch die Fälle des § 164 III.

3. Abgrenzung Empfangs- und Erklärungsbote

F hat die an N gerichtete empfangsbedürftige Willenserklärung vielmehr nach § 130 I 1 "in dessen Abwesenheit" abgegeben und den E als Übermittlungsperson eingesetzt, so dass ein Zugang seiner Erklärung erst mit der Mitteilung des Erklärungsinhalts durch E an N erfolgt sein kann. E trat als <u>Bote</u> auf, der das Vertragsangebot des F an N weiterleitete. Die von F abgegebene Willenserklärung ist jedoch von E falsch übermittelt worden. Es fragt sich, mit welchem Inhalt (ein oder zwei Schaukelpferde) das Vertragsangebot zugegangen und wirksam geworden ist. Dies bestimmt sich danach, ob E Empfangsbote des N oder Erklärungsbote des F war.

a. Als Empfangsboten des Erklärungsempfängers können innerhalb seines Hausstandes lebende Personen angesehen werden, von denen der Erklärende annehmen darf, dass sie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Erklärungen befugt und dafür geeignet sind.

Der Zugang einer mündlichen Willenserklärung beim Erklärungsempfänger erfolgt dann allerdings nicht schon mit dem Vernehmen der gesprochenen Worte durch den Empfangsboten. Vielmehr kommt es darauf an, wann der Erklärungsempfänger unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der in seinen Machtbereich gelangten Willenserklärung hat.

Die bestimmt sich regelmäßig nach dem Zeitpunkt der Weiterleitung der Willenserklärung durch den Boten an den Empfänger. Für die Ermittlung des Inhalts der Willenserklärung durch eine Auslegung aus der Sicht eines objektiven Empfängers nach den § § 133, 157 kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem der Empfangsbote die Erklärung entgegennimmt.

Deshalb geht das Risiko einer fehlerhaften Übermittlung zu Lasten des Erklärungsempfängers, der den Empfangsboten in seinem Organisationsbereich zu seiner Entlastung einsetzt.

Wäre E Empfangsbote des N, wäre mithin das Vertragsangebot des F über ein Schaukelpferd dem N zugegangen. Man wird aber eine Stellung des E als tauglicher Empfangsbote des N verneinen müssen. F musste erkennen, dass der sechsjährige E keine Gewähr für eine richtige Nachrichtenübermittlung bot und auch schwerlich von N für die Entgegennahme und Weiterleitung von Erklärungen Dritter eingesetzt wurde.

b. Also kann E nur als Erklärungsbote des F angesehen werden. F hat die Untauglichkeit des E als Empfangsboten erkennen müssen und ihn auf eigenes Risiko als seine Übermittlungsperson eingesetzt. Für die Ermittlung des Inhalts seiner Willenserklärung nach den § § 133, 157 kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei N an. Damit hat F auch das Risiko einer falschen Übermittlung zu tragen. Die dem N zugegangene Willenserklärung des F ist danach als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über zwei rote Schaukelpferde zum Preis von insgesamt 120 € anzusehen.

4. Annahme

Diese Angebot hat N innerhalb der Annahmefrist nach § 147 II durch Bestätigung "der Bestellung" angenommen.

Nach der normativen Erklärungsbedeutung aus objektiver Empfängersicht konnte diese Bestätigung nur in dem Sinne verstanden werden, dass N das Angebot des F annehmen, also ihm zwei Schaukelpferde für 120 € verkaufen wollte. Auf ein abweichendes Verständnis des F kommt es nicht an. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung der beiden Willenserklärungen Angebot und Annahme liegt auch kein versteckter Dissens nach § 155 vor.

Ein Kaufvertrag ist also über zwei Schaukelpferde für 120 € nach § 433 zustande gekommen.

II. Wirksamkeit des Kaufvertrages

Fraglich ist indes, ob der Kaufvertrag über zwei Schaukelpferde auch wirksam ist. So könnte der Kaufvertrag wegen einer Anfechtung nach § 120 unwirksam sein.

1. Anfechtungserklärung

Die Anfechtungserklärung nach § 143 I, III 1 kann man in der Weigerung des F erkennen, den Kaufpreis zu zahlen. Damit gab F zu erkennen, mit dem Geschäft nichts mehr zu tun haben zu wollen. Das Anfechtungsrecht steht dem F auch zu. So hat E die Erklärung zwischen Abgabe und Zugang durch einen Übermittlungsfehler verfälscht.

Dabei ist der Übermittlungsfehler als Inhaltsirrtum des E nach § 119 I 1. Var. einzustufen. Schließlich wollte E wegen der Verwechslung des F mit einem anderen Käufer eine Erklärung dieses Inhalts nicht weiterleiten.

2. Wirkung der Anfechtung

Fraglich ist aber, ob F den Übermittlungsfehler zum Anlass für eine vollständige Loslösung vom Vertrag nehmen darf oder ob ihm nur ein eingeschränktes Anfechtungsrecht unter Aufrechterhaltung seines Vertragsangebotes über ein Schaukelpferd zuerkannt werden kann.

Schließlich wollte F nicht zwei Schaukelpferde, sondern nur eines kaufen. Die vollständige Anfechtung seines Vertragsangebotes brächte rückwirkend auch einen unzweifelhaft richtigen Teil zu Fall, der von Übertragungsfehlern und Irrtümern frei ist.

a. Zunächst ist fraglich, ob man eine Willenserklärung in verschiedene, etwa fehlerfreie und fehlerhafte, Bestandteile aufspalten kann.

Das Gesetz selbst scheint in § 119 I am Ende (durch das Wort "wenn" statt der sonst naheliegenden Formulierung "soweit") die Willenserklärung als eine Einheit zu behandeln und nur eine vollständige Anfechtung zuzulassen. Andererseits kann sich eine Willenserklärung nach der Natur des Geschäfts als in einzelne Bestandteile zerlegbar und trennbar darstellen, sodass ihre formale Einheitlichkeit eher zufällig erscheint. Das liegt immer dann nahe, wenn sich ein Vertragsangebot auf mehrere Kaufsachen (zwei Schaukelpferde) bezieht und damit im Grunde mehrere Willenserklärungen durch formale Einheitlichkeit bündelt.

Dann ist kaum einzusehen, warum die Anfechtung einer Willenserklärung weiter reichen soll als ihre Fehlerhaftigkeit. Der Schutz des Anfechtungsberechtigten würde überzogen, wenn er zugleich einen eigenständigen und fehlerfreien Teil seiner Willenserklärung vernichten könnte.

In diesem Licht kann der Wortlaut des § 119 I am Ende kein unüberwindbares Hindernis für eine Teilanfechtung bilden. Das gilt jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem F zunächst eine fehlerfreie Willenserklärung abgegeben hatte, die erst durch die spätere Falschübermittlung um einen fehlerhaften Teil erweitert wurde. Auch zieht § 119 I selbst der Anfechtung eine Grenze, wenn er verlangt, dass der Erklärende bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben würde.

- b. Für den Gedanken einer Teilanfechtung unter Aufrechterhaltung des fehlerfreien Teils kann man die Vorschrift des § 139 heranziehen, die zwar grundsätzlich eine Gesamtnichtigkeit anordnet, aber eine Unterscheidung zwischen einem "Teil des Rechtsgeschäfts" und dem "ganzen Rechtsgeschäft" mit jeweils getrenntem Rechtsschicksal kennt.
 Auch bietet die Umdeutung nach § 140 als Institut der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre Anhaltspunkte für die Zulässigkeit einer Teilanfechtung. Selbst wenn man diese Vorschrift unmittelbar nur auf von vornherein nichtige Geschäfte anwenden wollte, könnte man sie im Wege einer Analogie auf anfechtbare und rückwirkend "als von Anfang an nichtige" (§ 142) anzusehende Geschäfte übertragen und damit die Aufrechterhaltung desjenigen Teils einer Willenserklärung begründen, der bei Kenntnis der Anfechtbarkeit "gewollt sein würde".
- c. Vor allem sprechen aber im vorliegenden Fall wertende Überlegungen dafür, dass sich F an seiner subjektiv gewollten Erklärung (ein Schaukelpferd) festhalten lassen muss, nachdem N das Geschäft zu diesem Inhalt gelten lassen will.
 Man wird es als ein gegen Treu und Glauben nach § 242 verstoßendes widersprüchliches Verhalten ansehen, wenn F nunmehr auch von seinem ursprünglich gewollten Vertragsangebot Abstand nehmen will, obwohl der ihn zur Anfechtung berechtigende Fehler diese ursprüngliche Willenserklärung unberührt lässt. Die Anfechtung soll als Gestaltungsrecht dem Berechtigten eine Möglichkeit zur Loslösung von einem in Grunde gewollten Geschäft bieten.
 Ein solches "Reurecht" würde über die Zielsetzungen des Anfechtungsrechts hinausschießen und ihm eine Gestaltungsmacht einräumen, die ihm eine bessere Rechtsposition verschaffte, als er sie bei einer fehlerfreien Willenserklärung hätte. Die Beschränkungen des Anfechtungsrechts auf den fehlerhaften Teil erscheint dagegen angezeigt. So steht der Anfechtungsberechtigte damit nicht schlechter, als wenn seine Erklärung fehlerfrei wirksam geworden wäre.

d. Es kommt hinzu, dass das Anfechtungsrecht keine einseitige Begünstigung der Interessen des anfechtungsberechtigten Erklärenden durchsetzen will, sondern in das Spannungsverhältnis von Wille und Erklärung eingebettet ist.

Vor diesem Hintergrund könnte man daran denken, das Problem einer nur teilweise fehlerbehafteten Willenserklärung nicht auf der Anfechtungs-, sondern auf der Auslegungsebene anzusiedeln und die Willenserklärung schon im Auslegungswege auf ihren fehlerhaften Teil zu beschränken.

Grundsätzlich geht die Auslegung einer Willenserklärung der Anfechtung schon deshalb vor, weil nur eine Willenserklärung mit ihrem durch die Auslegung ermittelten Inhalt angefochten werden kann. Dies könnte dazu veranlassen, bei einem Auseinanderfallen des subjektiv gewollten Inhalts der abgegebenen Willenserklärung (ein Schaukelpferd) von dem objektiv verstandenen Inhalt der zugegangenen Willenserklärung (zwei Schaukelpferde) von dem Auslegungsmaßstab der § § 133, 157 (normativer Empfängerhorizont) abzuweichen.

Schließlich dient dieser Auslegungsmaßstab dem Verkehrsschutz, also dem Interesse des Erklärungsempfängers. Es kann dem Erklärungsempfänger schwerlich genommen werden, auf seinen Schutz zu verzichten und sein Einverständnis mit dem vom Erklärenden fehlerfrei Gewollten zu erklären. Diese Überlegungen sprechen gleichfalls für eine Beschränkung des Anfechtungsrechts.

3. Zwischenergebnis

Der ursprünglich über zwei Schaukelpferde für 120 € geschlossene Kaufvertrag ist durch F's Anfechtung in einen Kaufvertrag über ein Schaukelpferd für 60 € umgewandelt worden.

III. Ergebnis

Im Ergebnis hat N gegen F einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 60 € aus § 433 II.

Fall 7

Sachverhalt 1/2:

In Erwartung seines in drei Tagen anstehenden Geburtstags betritt der 17-jährige *Marko (M)*, der mit Zustimmung seiner Eltern und einer Ausnahmegenehmigung (§ 7 II StVZO) bereits den Führerschein der Klasse 3 erworben hat, am Donnerstag, dem 21.01.2010, das Autohaus des A, um sich endlich den Traum eines eigenen, nagelneuen Autos zu verwirklichen.

Er erblickt einen schwarzen Mini, der als "Neuwagen, Sonderangebot: nur 9500 EUR" angepriesen wird. Er wendet sich an den Verkäufer V und erklärt diesem, für 8500 EUR würde er den Flitzer nehmen. V entgegnet ihm, man könne zwar über den angegebenen Preis von 9500 EUR verhandeln, unter 9000 EUR sei jedoch nichts zu machen. M überlegt kurz und unterschreibt schließlich nach sorgfältigem Durchlesen einen vorformulierten, von A üblicherweise verwendeten Kaufvertrag üb{er den Mini zum Preis von 9000 EUR. Dabei geht er allerdings davon aus, dass es sich um einen Mini, Baujahr 2010 handelt.

Tatsächlich entstammt dieser jedoch der Novemberproduktion des Jahres 2009. Bei der Unterschrift weist V den *M u.* a. auf die in § 15 des Kaufvertrags enthaltene Klausel hin, wonach "Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Autohaus A nur Geltung haben, wenn diese per eingeschriebenen Brief gegenüber dem Autohaus A abgegeben werden". V lässt sich weiterhin *M's* Personalausweis vorlegen.

Fall 7

Sachverhalt 2/2:

Es stellt sich dabei heraus, dass *M* erst am Sonntag Geburtstag hat. Da an dem Mini noch eine bei Auslieferung erforderliche Inspektion gemacht werden muss, erklärt V dem *M*, dass dieser den Wagen erst am Montag abholen könne. *M* zahlt 7000 EUR aus seinen Taschengeldersparnissen gleich an. Den Restpreis *will* er in zwei Raten von monatlich 1000 EUR bezahlen.

Wie verabredet erscheint M, der seinen Eltern vom Kauf des Autos nichts erzählt hat, am Montag bei A, bezahlt schon jetzt die Februarrate (1000 EUR), lässt sich vom Inhaber des Autohauses A persönlich den Schlüssel geben und braust von dannen.

Als er seinem fachkundigen Vater das Auto zu Hause vorführt, erklärt dieser, zu dem Kauf eines solchen "Ladenhüters" könne er keinesfalls seine Zustimmung geben.

Bei der abendlichen Diskofahrt äußert sich zudem die Freundin des *M* abfällig über die "winzige Kiste". Also fährt *M* sofort am nächsten Tag zu A und erklärt, er "kündige" den Kaufvertrag und verlange Rückzahlung der *8000 EUR*, da er gedacht habe, seiner Freundin gefalle der Mini. Außerdem sei er der Meinung gewesen, dass es sich bei dem Mini um einen des Baujahrs 2010 handele. Hätte er gewusst, dass der Mini schon drei Monate alt ist, hätte er ihn nie gekauft.

Frage 1: Kann A Bezahlung der letzten Rate verlangen?

Frage 2: Kann er zumindest Rückgabe des Wagens verlangen?

Frage 3: Kann M Rückzahlung der 8000 EUR verlangen?

Lösung

I. Frage 1

A könnte gegen M einen Anspruch auf Bezahlung der letzten Rate aus § 433 II haben.

- 1. Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs ist der Abschluss eines gültigen Kaufvertrags zwischen A und *M* durch das Vorliegen zweier, in Hinblick auf den bezweckten Rechtserfolg inhaltlich übereinstimmender, wirksamer Willenserklärungen.
- a) Ein Angebot nach § 145 könnte bereits in dem Preisschild über 9500 EUR zu sehen sein. Da es jedoch A bei einer solchen Verlautbarung an die Allgemeinheit erkennbar an einem Rechtsbindungswillen fehlt, liegt kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zum Angebot (invitatio ad offerendum) vor.
- b) Ms Erklärung, den Wagen für 8500 EUR kaufen zu wollen, stellt dagegen ein Angebot gem. § 145 dar. Dieses hat V allerdings nicht angenommen. Seine Erwiderung auf M's Angebot ist gem. § 150 II als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag über 9000 EUR zu werten.
- c) Diesen hat *M* konkludent durch Unterschreiben des Kaufvertragsformulars angenommen. Die für einen Vertragsschluss erforderlichen Willenserklärungen Angebot und Annahme liegen vor. Fraglich ist, ob sich daraus für den bei Vertragsschluss minderjährigen M und den Inhaber des Autohauses A, der nicht selbst am Vertragsschluss beteiligt war, rechtliche Verpflichtungen ergeben konnten.

- d) Die von V gegenüber M abgegebene Willenserklärung könnte nur dann für und gegen A wirken, wenn A von V beim Abschluss des Kaufvertrags wirksam vertreten worden ist (§§ 164ff.). Voraussetzung für eine wirksame Stellvertretung ist gem. § 164 11 zunächst, dass V eine eigene Willenserklärung abgibt. Da V, als Verkäufer im Innenverhältnis zu Preisverhandlungen in bestimmtem Rahmen berechtigt, seinen Entscheidungsspielraum gegenüber M erkennbar ausgenutzt hat, hat er eine eigene Willenserklärung abgegeben und ist als Vertreter und nicht als Bote anzusehen.
 - V hat dabei zwar nicht ausdrücklich im Namen des A gehandelt, jedoch ergab sich für M aus den Umständen (vgl. § 164 I 2), dass nicht V, sondern der Inhaber des Autohauses A Vertragspartner werden sollte. Darüber hinaus hatte V als von A angestellter Autoverkäufer auch die für Autoverkäufe erforderliche Vertretungsmacht (sog. Gattungsvollmacht), so dass die von ihm abgegebene Willenserklärung nach § 164 1 dem A zugerechnet werden kann.
- d) Die von M abgegebene Willenserklärung ist deshalb problematisch, weil *M* zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages als 17-jähriger gem. § § 2, 106 in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt war. Nach § 107 bedarf er deshalb für eine Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seiner Eltern als gesetzliche Vertreter, § § 1626 I, 1629 I.
 - Da sich *M* durch den Abschluss eines Kaufvertrages zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, § 433 II, ist ein solches Geschäft für ihn nicht lediglich rechtlich vorteilhaft. Die aus diesem Grund erforderliche Einwilligung seiner Eltern könnte jedoch gegeben sein, wenn die dem *M* erteilte Zustimmung zum Führerscheinerwerb auch für den Kauf eines Autos wirkt.

Fortsetzung (e) 1/2

Die Frage, inwieweit eine einmal erteilte Zustimmung zu einem Hauptgeschäft (hier: Führerscheinerwerb) auch sog. Folgegeschäfte umfasst, ist zugunsten eines erforderlichen Minderjährigenschutzes restriktiv zu handhaben. So kann es etwa durchaus dem Willen der Eltern entsprechen, dass ihr Sohn M nach Erwerb der Fahrerlaubnis zunächst nur mit dem Auto der Eltern unter deren Aufsicht am Straßenverkehr teilnimmt. Außerdem besteht kein sachlich notwendiger Zusammenhang zwischen dem Erwerb des Führerscheins und dem Kauf eines Autos. Deshalb ist der Kauf des Autos nicht bereits von der Zustimmung zum Führerscheinerwerb umfasst.

Deshalb ist der Kauf des Autos nicht bereits von der Zustimmung zum Führerscheinerwerb umfasst Da im vorliegenden Fall *M* die Anzahlung von 7000 EUR aus seinen Taschengeldersparnissen erbringt, ist fraglich, ob eine Einwilligung der Eltern zum Kauf des Autos nicht in der Überlassung dieser Geldmittel an *M zu* sehen ist, § 110.

Eine Anwendung des § 110 scheidet jedoch bereits deshalb aus, weil M im vorliegenden Fall einen Ratenkauf vereinbart hat und er die letzte Rate noch nicht bezahlt hat. Schon aus dem Wortlaut des § 110 "bewirkt" ergibt sich, dass sich die durch die Überlassung der Geldmittel konkludent ausgesprochene Einwilligung jedenfalls nur auf solche Geschäfte bezieht, die der Minderjährige bar (komplett) mit diesen Geldmitteln erfüllt.

Die erforderliche Einwilligung der Eltern war somit nicht gegeben, so dass der zwischen M und A abgeschlossene Kaufvertrag nach § 108 1 schwebend unwirksam ist und zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Der Vater des M als gesetzlicher Vertreter gem. § § 1626 I, 1629 I hat jedoch die Genehmigung des Vertrages verweigert, so dass der Vertrag endgültig unwirksam sein könnte.

Fortsetzung (e) 2/2

Fraglich ist aber, ob der Vater von M zu diesem Zeitpunkt für die Entscheidung über die Genehmigung überhaupt noch zuständig war.

M ist mit seinem Geburtstag am 24.01.2010 volljährig und damit voll geschäftsfähig geworden. Damit tritt die Wirksamkeit des schwebend unwirksamen Vertrages zwischen M und A zwar nicht ipso iure ein, jedoch liegt die Entscheidung über die Wirksamkeit des Vertrages jetzt allein bei dem nunmehr volljährigen M, § 108 III. Eine ausdrückliche Genehmigung des M liegt nicht vor.

Er könnte jedoch konkludent den Vertrag genehmigt haben. Da er, wie vereinbart, am Montag bei A erscheint, die Februarrate bezahlt und den Wagen abholt, macht er gegenüber A deutlich, dass er den noch während seiner Minderjährigkeit eingegangenen Vertrag fortsetzen möchte, wobei er bei Wahrung pflichtgemäßer Sorgfalt auch erkennen konnte, dass A dies als Genehmigung verstand.

Eine konkludente Genehmigung nach § 108 III durch *M* selbst ist deshalb gegeben und der Anspruch des A gegen M aus § 433 II entstanden

- 2. Der Zahlungsanspruch des A könnte jedoch durch Anfechtung der von M abgegebenen Willenserklärung mit der Wirkung des § 142 1 rückwirkend wieder erloschen sein.
- a. In der "Kündigung" des M ist nach § § 133, 157 die nach § 143 1 erforderliche Anfechtungserklärung zu sehen, da Ms Wille, für A erkennbar, dahin ging, sich wegen seiner Fehlvorstellungen beim Kauf des Mini vom Vertrag zu lösen.
 Da M jedoch die dafür nach § 15 des Kaufvertrags erforderliche Form nicht eingehalten hat, ist zu prüfen, ob dieses Formerfordernis wirksam ist. Da § 15 des Vertrages als Klausel in einem von A vorformulierten, vielfach verwendeten Kaufvertrag enthalten ist und es sich deshalb um eine Allgemeine Geschäftsbedingung des A handelt, § 305 BGB, müsste sie, um ein wirksames Formerfordernis zu begründen, den Anforderungen der § § 305 f. BGB genügen.
 Erforderlich ist somit zunächst gem. § § 305 f. BGB, dass die Klausel wirksam in den Vertrag einbezogen wurde. Da V, als Vertreter des A, den M bei Abschluss des Vertrages auf § 15 hingewiesen hat und er sich den Kaufvertrag auch sorgfältig durchlas, ist diese Voraussetzung erfüllt. Fraglich ist jedoch, ob sie inhaltlich wirksam ist. In Betracht kommt im vorliegenden Fall ein Verstoß gegen § 309 Nr. 13 BGB.

Danach ist eine Bestimmung unwirksam, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden.

Im vorliegenden Fall wird für eine Erklärung gegenüber A zwar lediglich Schriftform vorgeschrieben, eine strengere Form als die Schriftform liegt jedoch auch dann vor, wenn die Übermittlung an ein besonderes Erfordernis, wie hier die Versendung per Einschreiben, geknüpft wird.

Aus diesem Grund ist das Erfordernis in § 15 des Kaufvertrags gem. § 306 BGB unwirksam. Folglich ist die Anfechtungserklärung des M gegenüber A als Vertragspartner und somit richtigem Anfechtungsgegner nach § 143 II wirksam abgegeben.

b. Fraglich ist jedoch weiterhin, ob ein Anfechtungsgrund vorliegt.

M macht zunächst geltend, er hätte gedacht, dass seiner Freundin der Mini gefallen würde. Auch wenn er sich insoweit geirrt hat, liegt lediglich ein unbeachtlicher Motivirrtum vor, der nach § 119 nicht zur Anfechtung berechtigt.

Anfechtungsgrund könnte jedoch *Ms* Irrtum über das tatsächliche Baujahr des Autos als Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft nach § 119 II sein. Verkehrswesentliche Eigenschaften einer Sache sind, soweit im Rechtsverkehr üblicherweise darauf Wert gelegt wird, alle gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Merkmale, die der Sache unmittelbar und für eine gewisse Dauer anhaften und für die Wertschätzung von Bedeutung sind.

Das Alter eines Autos ist ein solches Merkmal und schlägt sich erfahrungsgemäß beim Wiederverkauf auch in seiner Wertschätzung nieder.

Da M den Wagen nicht gekauft hätte, wenn er sich über das Herstellungsdatum im klaren gewesen wäre, war sein Irrtum auch für den Abschluss des Vertrages kausal. Er hat auch unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern gem. § 121, gegenüber A die Anfechtung erklärt, so dass eine Anfechtung der von ihm abgegebenen Willenserklärung nach § 119 II wegen des Irrtums über das Baujahr erfolgreich ist.

3. M hat seine Willenserklärung somit wirksam angefochten. Diese ist nach § 142 1 rückwirkend als nichtig zu betrachten. Da somit kein wirksamer Kaufvertrag vorliegt, kann A von M nicht Bezahlung der letzten Rate verlangen.

II. Frage 2

- 1. A könnte gegen *M* einen Anspruch auf Rückgabe des Wagens aus § 985 haben. Voraussetzung ist, dass A Eigentümer und *M* Besitzer des Minis ist, ohne dass M ein Recht zum Besitz (vgl. § 986 1) zusteht.
 - Ursprünglich war A sicherlich Eigentümer des Autos. Er könnte jedoch nach § 929 S. 1 durch Einigung und Übergabe das Eigentum verloren haben.
 - Die Übergabe des Wagens ist durch Aushändigung der Autoschlüssel nach § 854 I am Montag, den 25.0 1.2010 erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt waren sich der Berechtigte A und der nunmehr voll geschäftsfähige Erwerber M auch darüber einig, dass das Eigentum an dem Mini auf M übergehen soll. M ist somit nach § 929 S. 1 Eigentümer geworden, so dass der Anspruch des A aus § 985 nicht greift.
- 2. A könnte gegen M einen Anspruch auf Rückgabe des Wagens aus § 812 1 1 Alt. 1 haben. Voraussetzung ist, dass M durch die Leistung des A ohne Rechtsgrund etwas erlangt hat. Durch Einigung und Übergabe am 25.0 1. 2010 hat M Eigentum und Besitz an dem Mini erlangt. Dies geschah auch durch Leistung des A, da dieser bewusst und Zweck gerichtet im Hinblick auf die ihm aus dem Kaufvertrag obliegende Verpflichtung das Vermögen des M vermehrte. Da M erfolgreich den Kaufvertrag angefochten hat, fehlt darüber hinaus der Rechtsgrund für diese Leistung.
 - Folglich kann A von M Rückgabe und Rückübereignung des Wagens verlangen.

III. Frage 3

 M könnte seinerseits gegen A einen Anspruch auf Rückzahlung der 8000 EUR aus § 985 haben. Voraussetzung ist wiederum, dass M Eigentümer der bezahlten 8000 EUR ist. Da M die Summe nicht auf einmal gezahlt hat, ist zwischen der Zahlung am Donnerstag, den 21.
 2010 in Höhe von 7000 EUR und der Zahlung am Montag in Höhe von 1000 EUR zu differenzieren.

M könnte das Eigentum an den Geldscheinen im Wert von 7000 EUR durch Einigung und Übergabe nach § 929 S. 1 verloren haben. Da die erforderliche Einigung nach § 929 S. 1 ein dingliches Rechtsgeschäft darstellt, auf das die Vorschriften des allgemeinen Teils Anwendung finden, könnte eine wirksame Einigung schon deshalb scheitern, weil *M* am Donnerstag noch lediglich beschränkt geschäftsfähig gem. §§ 2, 106 war.

Der Eigentumsverlust an den Geldscheinen stellt für *M* einen rechtlichen Nachteil i. S. des § 107 dar, so dass die Einigung mangels Einwilligung der Eltern zunächst schwebend unwirksam war, § 108 1. Durch Fortsetzen der kaufvertraglichen Verpflichtung am Montag hat *M* jedoch neben dem Kaufvertrag auch die dingliche Einigung als nunmehr voll Geschäftsfähiger konkludent genehmigt, § 108 III, so dass die Einigung vom Donnerstag gem. § 184 1 wirksam geworden ist. Da *M* die Geldscheine auch übergeben hat, § 854 1, hat er das Eigentum daran nach § 929 S. 1 verloren. Fraglich ist weiterhin, ob auch das Eigentum an den Geldscheinen im Wert von 1000 EUR übergegangen ist, die *M* am Montag gezahlt hat. Da *M* am Montag bei der für § 929 S. 1 erforderlichen Einigung bereits voll geschäftsfähig war und er die Scheine auch übergeben hat, hat er auch hier das Eigentum an den Geldscheinen verloren. Somit scheidet ein Anspruch aus § 985 insgesamt aus.

2. M könnte gegen A jedoch einen Anspruch auf Rückzahlung der 8000 EUR aus § 812 11 Alt. 1 haben.

A müsste durch Leistung des M etwas ohne rechtlichen Grund erlangt haben. Durch die Zahlung des M in Höhe von 7000 EUR am Donnerstag mit konkludenter Genehmigung am darauf folgenden Montag und die Zahlung von 1000 EUR hat A Eigentum und Besitz an dem Geld durch die Leistung des M erlangt. Da der zwischen M und M vereinbarte Kaufvertrag durch die wirksame Anfechtung des M wegfällt, § 142 1, erfolgte die Zahlung des M auch ohne Rechtsgrund. M kann folglich Herausgabe der gezahlten 8000 EUR verlangen.

Wirtschaftsprivatrecht I

Vorlesung 10

Skriptum

Dozent

Meinrad Bachmann Rechtsanwalt.

Folie 157 Wirtschaftsprivatrecht I

Fall 8

Sachverhalt:

Der Arzt A erkundigt sich bei V - einem Händler für medizinische Geräte - schriftlich nach dem Preis eines EKG-Geräts: Am nächsten Tag ruft V bei A in der Praxis an. Da A gerade mit der Sprechstundenhilfe wegen eines Notfalls die Praxis verlassen hat, ist nur noch der Patient P in der Praxis.

Als das Telefon klingelt, meldet P sich forsch und erklärt, dass niemand da sei. V bittet Ihn deshalb, dem A mitzuteilen, das gewünschte EKG-Gerät koste 10000 EUR. P notiert das auf einem Zettel. Nach einer halben Stunde ruft V nochmals an und teilt dem P, der immer noch allein in der Praxis geduldig auf die Rückkehr des A wartet, mit, er habe aus Unachtsamkeit einen alten Preis genannt. Das EKG-Gerät koste tatsächlich 11000 EUR, P möchte diese Nachricht bitte korrigieren. P notiert daraufhin "Preis EKG-Gerät 11 000 EUR" auf einem weiteren Zettel. Er händigt dem A nach dessen Rückkehr allerdings versehentlich den ersten. Zettel (10000 EUR) aus.

A schreibt an V, er sei mit dem Preis einverstanden und bitte um Lieferung des EKG-Geräts. A meint, er könne nunmehr von V die Lieferung des Geräts zum Preis von 10000 EUR verlangen. V, der das Missverständnis erst jetzt erkennt, erklärt umgehend, er werde nur für 11000 EUR liefern, insoweit müsse ein Versehen vorliegen.

Über diese Weigerung ärgert sich A um so mehr, als ihm unmittelbar nach Erhalt des Angebots durch V ein weiteres Angebot von X zugegangen war. Dieser hatte im Rahmen einer einmaligen Sonderaktion, die jetzt ausgelaufen ist, das identische Gerät zum Preis von 10600 EUR angeboten. Jetzt kostet das Gerät auch bei X 11000 EUR. Zumindest begehrt A aus diesem Grund die Zahlung von Schadensersatz.

<u>Lösung:</u>

Ansprüche des A gegen V

I. Anspruch des A gegen V auf Lieferung des EKG-Geräts

A könnte gegen V einen Anspruch auf Lieferung des EKG-Geräts aus § 433 I 1 haben. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen A und V ein wirksamer Kaufvertrag über das EKG-Gerät geschlossen wurde.

1. Einigung

Fraglich ist also, ob A und V sich über den Kauf/Verkauf des EKG-Geräts geeinigt haben. Dann müsste ein wirksamer Antrag und eine Annahmeerklärung i. S. der § § 145 ff. vorliegen.

a. Antrag

Fraglich ist zunächst, ob ein Antrag vorliegt.

- aa. Ein Antrag könnte in dem Schreiben des A an V liegen, mit dem A sich nach dem Preis eines EKG-Geräts erkundigt.
 - Bei einem Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss es sich um eine Willenserklärung handeln, die so vollständig ist, dass der Annehmende durch ein schlichtes "Ja" den Vertrag zustande bringen kann. Die Erklärung des A enthielt diese Voraussetzungen mangels Nennung eines Preises nicht, sodass bereits aus diesem Grund ein Antrag in dem Schreiben nicht zu sehen ist.
 - Außerdem setzt das Vorhandensein einer Willenserklärung voraus, dass die Erklärung auf einen bestimmten Rechtsbindungswillen schließen lässt. Auch das ist bei einer bloßen Anfrage hinsichtlich eines Kaufobjekts noch nicht der Fall. Daher liegt in dem Schreiben des A an V jedenfalls kein Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrages. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Aufforderung an V, seinerseits gegenüber A einen Antrag abzugeben (invitatio ad offerendum).
- bb. Der Anruf des V in der Praxis des A könnte die auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung darstellen. Unter einer Willenserklärung versteht man eine Erklärung, die mit Handlungsbewusstsein sowie potentiellem Erklärungsbewusstsein abgegeben wird und die auf einen bestimmten Geschäftswillen schließen lässt.

- (1) Die Erklärung des V, das gewünschte EKG-Gerät koste bei ihm 10000 EUR, und die anschließende Korrektur, nach der das Gerät 11000 EUR kosten solle ist eine Erklärung, die mit Handlungsbewusstsein und tatsächlich vorhandenem Erklärungsbewusstsein abgegeben wurde. Insoweit handelt es sich auch trotz der Einschaltung des P als Mittelsperson jedenfalls um eine eigene Willenserklärung des V und nicht etwa um eine eigene Willenserklärung des P, die dieser als Vertreter des V abgegeben hätte.
- (2) Fraglich ist, auf welchen Geschäftswillen diese Erklärung schließen lässt. Denkbar wäre, dass eine Willenserklärung mit dem Inhalt vorliegt, V wolle das Gerät für 10000 EUR verkaufen.
 - Denkbar ist ebenfalls, dass der Willenserklärung der Gehalt zukommt, dass V das Gerät für 11000 EUR an A verkaufen wolle.
 - Insoweit ergibt sich der Inhalt einer Willenserklärung aus der Auslegung dieser Erklärung nach dem objektiven Empfängerhorizont. Die Willenserklärung wird danach mit dem Inhalt wirksam, den ein verständiger Empfänger ihr bei vernünftiger Betrachtungsweise zumessen darf.
 - In diesem Fall war es so, dass die Willenserklärung des V über eine Mittelsperson,den P, an A gelangen sollte. Folglich stellt sich die Frage, ob die Erklärung des V vom Standpunkt des P oder von dem des A auszulegen ist. Die Beantwortung dieser Frage richtet sich danach, welche rechtliche Qualität der Einschaltung des P als Mittelsperson in diesem Fall zukam.
 - In Betracht kommt die Einordnung des P als Empfangsvertreter des A, als Empfangsbote des A oder als Erklärungsbote des V.

 War P Empfangsvertreter des A, wäre die Willenserklärung mit dem Inhalt wirksam geworden, den P ihr beilegen durfte.

Die Einordnung des P als Empfangsvertreter würde jedoch voraussetzen, dass dieser gern. § 164 I i. V. mit § 164 III ausdrücklich oder konkludent im Namen des A aufgetreten und von diesem zur Entgegennahme von Willenserklärungen bevollmächtigt worden wäre.

P ist jedoch weder als Stellvertreter i. S. des § 164 gegenüber V aufgetreten, noch war er von A bevollmächtigt, für ihn Willenserklärungen entgegenzunehmen. Somit handelte P nicht als Empfangsvertreter für A.

b. P könnte Empfangsbote des A sein.

Die Einordnung des P als Empfangsboten des A hätte zur Folge, dass etwaige Fehler bei der Übermittlung der Willenserklärung zu Lasten des Empfängers, hier also des A, gingen. Empfangsbote ist, wer vom Empfänger zur Entgegennahme von Erklärungen bestellt worden ist oder nach der Verkehrsanschauung als bestellt anzusehen ist, z. B. Familienangehörige (sofern nach deren Alter mit einer Weitergabe der Erklärung gerechnet werden kann), Hausgehilfen oder kaufmännische Angestellte.

P war zur Entgegennahme von Willenserklärungen von A nicht bestellt worden. Auch war P als Patient des A nicht eine Person, die als zur Entgegennahme von Willenserklärungen bestellt angesehen werden kann.

Folglich war P nicht Empfangsbote des A.

- c. Sofern wie in diesem Fall- eine nicht als Empfangsbote anzusehende Person die Willenserklärung angenommen und übermittelt hat, so ist diese Person als **Erklärungsbote** anzusehen.
 - Daher trägt auch der Erklärende die Gefahr einer inhaltlich unrichtigen Übermittlung dieser Willenserklärung an den Empfänger. V muss sich deshalb die unrichtige Übermittlung seiner Willenserklärung, die letztlich auf einen Verkauf des EKG-Geräts zu einem Preis von 11000 EUR gerichtet war, zurechnen lassen. Die Willenserklärung wird mit dem Inhalt wirksam, den A als Empfänger ihr beilegen durfte.
 - Somit liegt ein Antrag des V vor, das EKG-Gerät für 10000 EUR verkaufen zu wollen.
- (3) Gemäß § 130 I wird die empfangsbedürftige Willenserklärung mit Zugang beim Empfänger wirksam. Bei der Einschaltung durch eine Mittelsperson kommt es insoweit hinsichtlich des Zeitpunktes des Zugangs wiederum auf die rechtliche Einordnung der Mittelsperson an. Während bei der Einschaltung eines **Empfangsvertreters** die Willenserklärung bereits mit Zugang bei diesem wirksam wird, kommt es bei der Einschaltung eines **Empfangsboten** auf den Zeitpunkt an, in dem unter normalen Umständen mit einer Weiterleitung an den Empfänger durch den Boten zu rechnen ist.
 - P war jedoch weder Empfangsvertreter noch Empfangsbote, sondern **Erklärungsbote** des V. Bei der Einschaltung eines Erklärungsboten verbleibt es hinsichtlich des Zugangszeitpunkts bei der normalen Definition, dass die Willenserklärung in dem Moment zugeht, in dem der Empfänger unter normalen Umständen davon Kenntnis nehmen kann. Das war in diesem Fall der Zeitpunkt, als P dem A die Erklärung des V übermittelte. Folglich liegt ein Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrages über das EKG Gerät zum Preis von 10000 EUR vor.

b. Annahme

A müsste diesen Antrag angenommen und somit erklärt haben, das Gerät zu einem Preis 10000 EUR erwerben zu wollen.

Insoweit hat A gegenüber V erklärt, dass er das EKG-Gerät zu dem angebotenen Preis kaufen wolle. Der Inhalt dieser Willenserklärung ist wiederum durch Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont zu ermitteln. V hat diesbezüglich zwar die Erklärung des A so verstanden, dass dieser einen Kaufvertrag über das Gerät zu einem Preis in Höhe von 11 000 EUR abschließen wolle.

Allerdings ist auch insoweit zu berücksichtigen, dass V sich die unrichtige Übermittlung seiner Willenserklärung durch den P zurechnen lassen muss. Mithin wird die Willenserklärung des A mit dem Inhalt wirksam, den V ihr - hätte er die unrichtige Übermittlung erkannt - beimessen durfte. Aus diesem Grund hat A eine Annahmeerklärung abgegeben, die inhaltlich mit dem Antrag - Verkauf für 10000 EUR - übereinstimmt. Somit haben V und A einen Kaufvertrag über die Lieferung des EKG-Geräts zum Preis von 10000 UR geschlossen.

2. Anfechtung der Willenserklärung des V

Der zwischen V und A geschlossene Kaufvertrag könnte jedoch nach § 142 I unwirksam sein, wenn V seine Willenserklärung wirksam angefochten hätte.

Anfechtungserklärung

Gemäß § 143 I erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. Das ist gem. § 143 I bei einem Vertrag der Vertragspartner, in diesem Fall also A. Zur Abgabe der Anfechtungserklärung reicht es aus, dass der Erklärende seinen Willen zum Ausdruck bringt, sich von dem Rechtsgeschäft lösen zu wollen; der Terminus "Anfechtung" braucht in der Erklärung nicht enthalten zu sein. V hat gegenüber A erklärt, dass ein Versehen vorliegen müsse und er nur zu einem Preis von 11000 EUR liefern werde. In dieser Mitteilung ist daher eine Anfechtungserklärung gemäß § 143 I zu sehen.

Anfechtungsgrund

Als Anfechtungsgrund kommt § 120 i. V. mit § 119 in Betracht. Nach § 120 kann eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person unrichtig übermittelt worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen angefochten werden wie eine nach § 119 irrtümlich abgegebene Willenserklärung. P hat die Willenserklärung des V, die letztlich einen Verkauf des Geräts zum Preis von 11000 EUR zum Inhalt haben sollte, unrichtig übermittelt. Ungeschriebene Voraussetzung des § 120 ist weiter, dass es sich insoweit um eine **unbewusste** Falschübermittlung durch den Boten handelt, was ebenfalls zu bejahen ist. Folglich liegt auch ein Anfechtungsgrund vor.

Anfechtungsfrist

V müsste die Anfechtungsfrist des § 121 eingehalten, also unverzüglich angefochten haben. Nach dem Sachverhalt hat V unmittelbar nach Entdecken des Irrtums die Anfechtung erklärt, so dass diese Voraussetzung vorliegt. Mithin hat V seine Willenserklärung wirksam angefochten. Daher ist seine Willenserklärung und der mit K geschlossene Kaufvertrag nichtig.

Ergebnis: A kann von V nicht die Lieferung des EKG-Geräts gern. § 433 I verlangen.

II. Anspruch des A gegen V auf Schadensersatz

A könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 400 EUR **aus § 122** haben. Voraussetzung dafür ist, dass eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder nach den § § 119, 120 angefochten ist. In diesem Fall liegt eine Anfechtung nach § 120 durch V vor. § 120 gewährt als Rechtsfolge einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens, des sogenannten **negativen Interesses.** Zu ersetzen ist der Schaden, der dem A im Hinblick auf das Vertrauen in den Bestand der Willenserklärung des V entstanden ist. Im Vertrauen auf den Antrag des V hat A das Sonderangebot des X, der zu einem Preis von 10600 EUR das identische Gerät veräußert hätte, nicht wahrgenommen. Nunmehr verkauft auch X das Gerät zu einem Preis von 11 000 EUR, so dass A ein Vermögensvorteil in Höhe der Differenz dieser beiden Kaufpreise, also der Betrag in Höhe von 400 EUR, entgangen ist.

Gemäß § 122 II tritt schließlich die Schadensersatzpflicht nicht ein, wenn der Anfechtungsgegner die Anfechtbarkeit der Willenserklärung kannte oder kennen musste.

Fraglich ist also, ob A wusste oder fahrlässig übersehen hat, dass P eine unrichtige Erklärung übermittelt hat.

Das könnte etwa der Fall sein, wenn A in der Praxis den weiteren Zettel mit der Aufschrift "Preis EKG-Gerät 11000 EUR" vor seiner Annahmeerklärung gefunden hätte. Hierfür bietet der Sachverhalt indes nicht genügende Anhaltspunkte, so dass im Ergebnis davon auszugehen ist, dass A die Anfechtbarkeit der Erklärung des V weder kannte noch kennen musste.

Somit steht A gegen V ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 400 EUR aus § 122 zu.

Fall 9

Sachverhalt:

K sucht eine bestimmte Lithographie von Miro, die wegen ihrer geringen Auflage nur selten in den Handel gelangt. Kunsthändler V verspricht, sich nach dem Werk umzusehen und gegebenenfalls K ein Angebot zu schicken.

Tatsächlich gelingt es V wenig später, für 2100 EUR das handsignierte Exemplar Nr. 9 der Lithographie zu erwerben. Am Montag bietet er K dieses Exemplar schriftlich für 2800 EUR an. Den Brief legt er zusammen mit einem anderen, der an H gerichtet ist, in den Korb zum Postausgang.

Sein Bürogehilfe B bringt die Post von dort täglich gegen 17 Uhr zum Postkasten. Um diese Zeit betritt an jenem Montag X den Laden des V, entdeckt dort den Miro, ist begeistert und bietet sofort 3500 EUR. Daraufhin ruft V dem B, der sich bereits auf den Weg gemacht hat, durchs Fenster zu: "Nur den Brief an H absenden!" B versteht, K" und handelt entsprechend.

Am Dienstag Nachmittag entdeckt V das Versehen und schickt K folgendes Telefax: "Miro Angebot beruht auf Verwechslung und gilt nicht. V."

Nachdem K das Telefax gelesen hat, öffnet er den schon am Morgen angekommenen Brief. Er folgert, dass das Angebot besonders günstig sein müsse, und sendet umgehend ein Annahmeschreiben an V, das dieser am Mittwoch morgen erhält.

V weigert sich nun, K die Lithographie zu liefern. Zu Recht?

Lösung:

Anspruch des K gegen V auf Übereignung der Lithographie aus Kaufvertrag (vgl. § 433 1 1 BGB) K kann von V die Übereignung der Lithographie verlangen, wenn zwischen beiden Parteien ein entsprechender Kaufvertrag wirksam zustande gekommen ist (vgl. § 433 1 1).

Der Abschluss eines Kaufvertrages setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Antrag (Angebot) und Annahme, voraus.

In dem an K gerichteten Brief des V liegt ein Antrag zum Verkauf der Lithographie an K zum Preis von 2800 EUR, mithin ein Kaufvertragsangebot. Allerdings hatte V, nachdem er den Brief bereits in den Postausgang gegeben hatte, nicht mehr den Willen, den Antrag an K zu übermitteln. Ihm fehlte somit in diesem Zeitpunkt der Entäußerungswille.

Dies wäre indessen dann von vornherein unerheblich, wenn die Erklärung bereits abgegeben war, als V seine Meinung änderte.

Eine Willenserklärung ist dann abgegeben, wenn der Erklärende alles getan hat, um seinen rechtsgeschäftlichen Willen so in Richtung des Empfängers zu äußern, dass an der Endgültigkeit kein Zweifel mehr aufkommen kann.

Dabei ist nicht erforderlich, dass der Erklärende keine Zugriffsmöglichkeit mehr auf die Erklärung hat. Hier hatte V bereits dadurch, dass er den Brief in den Korb zum Postausgang legte, seinen Entäußerungswillen dokumentiert. Der Antrag war somit bereits in diesem Zeitpunkt abgegeben.

Der Antrag ist aber nach § 130 I 2 unwirksam, wenn er durch das Telefax rechtzeitig widerrufen worden ist. Dem Text des Telefax lässt sich der Wille des V entnehmen, den Antrag nicht gelten zu lassen. Dies genügt für eine Widerrufserklärung. Der Widerruf konnte allerdings gem. § 130 I 2 nur dann die Wirksamkeit der Erklärung berühren, wenn er K spätestens gleichzeitig mit ihr zuging. Eine empfangsbedürftige Erklärung ist dann zugegangen, wenn sie unter normalen Umständen und zur üblichen Zeit in den Machtbereich des Empfängers geraten und mit einer Kenntnisnahme durch ihn zu rechnen ist. Dies war hier hinsichtlich des Angebots bereits am Dienstag morgen der Fall, so dass der erst am Nachmittag zugegangene Widerruf die Wirksamkeit des Angebots nicht mehr berührt. Allerdings ist K das Angebot zwar vor dem Widerruf zugegangen, er hat davon aber tatsächlich erst nach dem Widerrufs-Fax Kenntnis genommen.

Indessen stellt das Gesetz für das Wirksamwerden der Willenserklärung wie auch für die Rechtzeitigkeit eines Widerrufs gerade nicht auf die Kenntnisnahme, sondern auf den <u>Zugang</u> ab. Zwar mag der Empfänger im Einzelfall nicht schutzwürdig erscheinen, dies ist aber im Interesse der Rechtssicherheit hinzunehmen.

Grundsätzlich steht es dem Erklärungsempfänger (hier: K) frei, einen wirksam zugegangenen Antrag auch nach Erhalt eines verspäteten Widerrufs anzunehmen. Besondere Anhaltspunkte, die es im Einzelfall treuwidrig i. S. von § 242 erscheinen lassen könnten, dass ein Erklärungsempfänger (hier: K) bei vorangegangener Kenntnis vom Widerruf den Erklärenden (hier: V) an dessen Antrag festhalten will, sind nicht ersichtlich. K hat den Antrag rechtzeitig (vgl. § 147 II) angenommen. Ein Kaufvertrag ist somit wirksam zustande gekommen.

Der Vertrag ist allerdings rückwirkend entfallen, wenn V ihn wirksam angefochten hat (§ 142 1). Dies setzt eine Anfechtungserklärung und einen Anfechtungsgrund voraus.

V hat durch sein Telefax eindeutig den Willen geäußert, an dem Antrag nicht festhalten zu wollen. Dies genügt für eine Anfechtungserklärung i. S. von § 143 1; das Wort "Anfechtung" braucht nicht verwendet zu werden. V hat sich auf eine Verwechslung berufen und damit auch einen Anfechtungsgrund angegeben.

Als Anfechtungsgrund kommt zunächst ein Inhaltsirrtum (vgl. § 119 1 Alt. 1) oder ein Erklärungsirrtum (Alt. 2) in Betracht. Maßgeblich für das Vorliegen eines Irrtums ist der Zeitpunkt, in dem die Erklärung abgegeben wird. Als V den Brief zum Postausgang gab (Abgabe des Antrags), unterlag er indessen keinerlei Irrtum. Eine Irrtumsanfechtung scheidet schon von daher aus.

In Betracht kommt aber der Anfechtungsgrund der falschen Übermittlung i. S. von § 120. Der von V eingeschaltete Bote B hat irrtümlich weisungswidrig gehandelt, da er den Brief an K nicht übermitteln sollte. Allerdings kann eine schriftliche Erklärung nicht "unrichtig übermittelt" werden, ohne dass sie inhaltlich verfälscht wird.

Am Text des Briefes hat B indessen gerade nichts verändert. Damit scheidet eine Anwendung des § 120 aus. Da der hier zu erörternde Fall nicht im Gesetz geregelt ist, ist freilich eine analoge Anwendung von § 120 zu erwägen. Eine Analogie setzt voraus, dass eine planwidrige gesetzliche Regelungslücke vorliegt.

Dies ist dann der Fall, wenn der Sachverhalt mit dem gesetzlich geregelten vergleichbar ist und der Gesetzgeber ihn nicht bewusst ungeregelt ließ.

In § 120 geht es - wie in § 119 1- um ein Auseinanderfallen von Wille und Erklärung (genauer: des bei Abgabe vorliegenden Geschäftswillens und des objektiven Erklärungstatbestandes). Im hier zu beurteilenden Fall fehlt es indessen an einer derartigen Abweichung; die Erklärung erreichte den K mit genau dem Inhalt, den sie im Zeitpunkt der Abgabe durch V nach dessen Willen haben sollte.

Damit fehlt es an der für eine Analogie erforderlichen Vergleichbarkeit der Sachverhalte. Ändert der Erklärende nach Abgabe der Erklärung seinen Willen, so kann er der Bindung nur noch durch einen rechtzeitigen Widerruf entgehen, an dem es hier fehlt. Die Wirksamkeit des Kaufvertrages ist somit mangels Anfechtungsgrundes durch die Anfechtungserklärung des V nicht berührt worden.

K hat also einen Anspruch gegen V auf Übereignung der Lithographie aus Kaufvertrag (vgl. § 433 II) Zug um Zug gegen Zahlung von 2800 EUR (§ 320 I 1).

Wirtschaftsprivatrecht I

Vorlesung 11

Skriptum

Dozent

Meinrad Bachmann Rechtsanwalt

Fall 10

Sachverhalt 1:

Der Unternehmensberater und begeisterte Hobbysegler A betreibt in seiner Freizeit am Starnberger See eine kleine Segelschule. E ist in der Segelschule, die nicht im Handelsregister eingetragen ist, für den Erwerb und die Wartung der Boote zuständig. Da A häufig geschäftlich auf Reisen ist, hat er E bevollmächtigt, Verträge bis zu einem Betrag von 5000 EUR selbst abzuschließen.

Auf der Suche nach einem gebrauchten Segelboot entdeckt E in einer Zeitschrift ein Inserat des V, der sein Boot für 6000 EUR verkaufen will.

E erscheint dies zu teuer, da an dem Boot noch umfangreiche Wartungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Er will daher lediglich 4500 EUR für das Boot bieten. In seinem Brief an V verschreibt sich E aber und erklärt, "namens des A das Boot zum Preis von 5400 EUR" erwerben zu wollen.

V ist begeistert über dieses Angebot, das er sogleich annimmt.

Als V den A auf Zahlung des Kaufpreises von 5400 EUR in Anspruch nimmt, wendet dieser ein, dass E nur zum Abschluss von Verträgen bis zu einem Betrag von 5000 EUR bevollmächtigt gewesen sei. V verlangt daraufhin von E Zahlung der 5400 EUR. Dieser macht geltend, der Vertrag sei für ihn nicht bindend, da er sich bei dem Angebot verschrieben habe.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 10

Sachverhalt 2:

Als E bei Wartungsarbeiten feststellt, dass der Außenbordmotor einer Segelyacht defekt ist und nicht mehr repariert werden kann, weist er die Sekretärin S des A an, beim Motorenhersteller M einen neuen Motor des Fabrikats Superior MCX zum Preis von 4000 EUR zu bestellen.

S sendet daraufhin auf dem Briefpapier des A ein Fax an M, in dem sie lediglich angibt "Bestell-Nr. 1084711, Bestellmenge 1 Stück, Lieferung sofort".

Sie übersieht dabei jedoch, dass sich die angegebene Bestell-Nr. nicht auf den Motor Superior MCX, sondern auf den deutlich leistungsschwächeren Motor Simplex CL bezieht. Ihren Fehler bemerkt sie erst, als M wenige Tage später den Motor Simplex CL anliefert.

A verweigert unter Hinweis auf die fehlerhafte Bestellung der S die Abnahme, zumal der Motor aufgrund seiner geringen Leistung auch nicht anderweitig verwendet werden kann.

M besteht jedoch darauf, dass A den Motor abnimmt und den Kaufpreis von 1750 EUR bezahlt.

- Zu Recht?

Fall 10

Sachverhalt 3:

Seit geraumer Zeit bemüht sich A, seinen Freund X zum Verkauf der Luxusyacht "Königskreuzer" zu überreden. Als X in Zahlungsschwierigkeiten gerät, bietet er A das Boot zum Preis von 150 000 EUR an.

Da A kurzfristig eine Auslandsreise antreten muss und der Kaufvertrag alsbald geschlossen werden soll, will er E beauftragen, die Verhandlungen weiterzuführen und den Vertrag abzuschließen. Er diktiert seiner Sekretärin S daher kurz vor der Abreise einen Brief an E, in dem er ihm den Sachverhalt schildert und ihn zum Vertragsschluss bevollmächtigt.

Beim Schreiben des Briefes vergisst S jedoch den Zusatz, dass E keinesfalls mehr als 100000 EUR für das Boot ausgeben dürfe. Auch A übersieht bei der Unterzeichnung des Schreibens das Fehlen dieses Zusatzes.

Als A von der Auslandsreise zurückkehrt, muss er mit Entsetzen feststellen, dass E unter Vorlage der Vollmacht das Boot zum Preis von 125 000 EUR für ihn erworben hat. Sofort informiert er X über den unterbliebenen Zusatz bei der Bevollmächtigung des E und erklärt, dass er den Kauf nicht gegen sich gelten lassen wolle.

X, der das Geld dringend benötigt, besteht jedoch auf Zahlung des Kaufpreises von 125 000 EUR.

- Zu Recht?

<u>Hinweis für den Bearbeiter:</u> Es ist zu unterstellen, dass die Segelschule des A nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb i. S. von § 1 II HGB nicht erfordert. Schadensersatzansprüche sind nicht zu prüfen.

Folie 176 Wirtschaftsprivatrecht I

Lösung:

Frage 1:

1. Anspruch des V gegen A aus § 433 II BGB auf Zahlung von 5400 EUR

V könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 5400 EUR für das Segelboot aus § 433 II haben.

Dies setzt voraus, dass A bei Abschluss des Kaufvertrages nach § 164 I 1 durch E wirksam vertreten worden ist. E hat mit der Abgabe des Angebotes über den Kauf des Bootes zu einem Preis von 5400 EUR eine Willenserklärung abgegeben und durch das Handeln im Namen des A das Offenkundigkeitsprinzip gewahrt.

Nach § 164 II ist jedoch weiterhin erforderlich, dass der Vertreter innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht handelt. A hatte E jedoch lediglich bevollmächtigt, Verträge bis zu einem Betrag von 5000 EUR abzuschließen, so dass E mit der Abgabe des Angebotes über den Kauf des Bootes zum Preis von 5400 EUR seine Vertretungsmacht überschritten hat.

Nach § 177 I hängt bei einem vollmachtlosen Handeln des Stellvertreters die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertretenen ab.

A hat, indem er gegenüber dem Zahlungsverlangen des V auf die Überschreitung der Vertretungsmacht durch E hinwies, die Genehmigung des schwebend unwirksamen Vertragsschlusses konkludent verweigert.

Der Kaufvertrag ist daher endgültig unwirksam geworden, so dass ein Anspruch des V gegen A auf Zahlung von 5400 EUR aus § 433 II nicht besteht.

2. Anspruch des V gegen E aus § 179 I BGB auf Zahlung von 5400 EUR

V könnte gegen E einen Anspruch auf Zahlung von 5400 EUR aus § 179 I haben. Nach § 179 I haftet der vollmachtlose Vertreter dem Geschäftsgegner nach dessen Wahl auf Erfüllung oder Schadensersatz, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert.

Da E bei Abschluss des Kaufvertrages zum Preis von 5400 EUR als vollmachtloser Vertreter aufgetreten ist und A das schwebend unwirksame Rechtsgeschäft nicht genehmigt hat, liegen die Voraussetzungen des § 179 I vor. V hat das Wahlrecht nach § 179 I dahingehend ausgeübt, dass er von E Erfüllung des Kaufvertrages verlangt.

Sofern der Geschäftsgegner die Vertragserfüllung durch den vollmachtlosen Vertreter geltend macht, hat er gegen diesen die Ansprüche, die er bei Wirksamkeit des Vertrages gegen den Vertretenen gehabt hätte. Da bei Wirksamkeit des Kaufvertrages über das Segelboot A den Kaufpreis von 5400 EUR hätte zahlen müssen, kann V nunmehr E aus § 179 1 auf Zahlung dieses Betrages in Anspruch nehmen.

Die Zahlungsverpflichtung des E aus § 179 I könnte aber entfallen, wenn er seine unter Überschreitung der Vertretungsmacht abgegebene Willenserklärung wirksam angefochten hat.

Die Haftung des Vertreters aus § 179 I greift nicht ein, wenn der Vertrag aus anderen Gründen als wegen der fehlenden Vertretungsmacht unwirksam ist. Sofern in der Person des Vertreters ein Anfechtungsgrund vorliegt, kann er die fehlerhafte Willenserklärung anfechten und so der Haftung aus § 179 I entgehen. Da E sich bei Abgabe des Angebots über 5400 EUR verschrieben hat, liegt ein zur Anfechtung berechtigender Erklärungsirrtum nach § 119 I Fall 2 vor. Nach § 143 I, II muss die Anfechtung bei Verträgen gegenüber dem anderen Vertragsteil als Anfechtungsgegner erklärt werden. E hat konkludent gegenüber dem Geschäftsgegner V die Anfechtung erklärt, indem er geltend macht, der Vertrag sei für ihn nicht bindend, da er sich bei dem Angebot verschrieben habe. Aufgrund der wirksamen Anfechtung ist die Willenserklärung des E nach § 142 I nichtig, so dass er nicht aus § 179 I zur Zahlung von 5400 EUR an V verpflichtet ist schaftsprivatrecht I

1750 EUR zurechnen lassen muss.

Lösung

Frage 2:

1. M könnte gegen A einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung des Kaufpreises von 1750 EUR für den Motor Simplex CL aus § 433 II haben. Bedenken gegen den Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages ergeben sich daraus, dass E als Vertreter des A i. S. von § 164 I 1 die S nicht zur Bestellung des gelieferten Motors, sondern zur Bestellung eines Motors des Typs Superior MCX zum Preis von 3000 EUR angewiesen hat. Da S die Willenserklärung des E lediglich an den Empfänger M übermitteln sollte, wurde sie als seine Erklärungsbotin tätig. Bei der Einschaltung eines Erklärungsboten trägt der Erklärende das

Da die Bestellung auch durch die dem E erteilte Vertretungsmacht gedeckt war, hat er A als Stellvertreter i. S. von § 164 I 1 wirksam verpflichtet. Zwischen A und M ist somit ein Kaufvertrag nach § 433 über die Lieferung eines Motors des Fabrikats Simplex CL zum Preis von 1750 EUR zustande gekommen.

Risiko der Falschübermittlung, so dass sich E die Bestellung des Motors Simplex CL zum Preis von

2. Zu prüfen ist jedoch, ob A seine Willenserklärung mit der Folge der rückwirkenden Nichtigkeit (§ 142 I) anfechten kann.

Die nach § 143 I, II erforderliche Anfechtungserklärung liegt vor, da A gegenüber M unter Hinweis auf die fehlerhafte Bestellung der S die Abnahme verweigert.

Es müsste weiterhin ein Anfechtungsgrund gegeben sein, wobei nach § 166 I auf die Person des Vertreters abzustellen ist. Ein von § 166 I erfasster Willensmangel liegt auch vor, wenn der Vertreter sich eines Übermittlers bedient und diesem ein Fehler i. S. von § 120 unterläuft.

Indem S nicht eine Bestellung des Motors Superior MCX veranlasste, sondern durch die Angabe der unrichtigen Bestell-Nr. von den Vorgaben des E unbewusst abwich, sind die Voraussetzungen für einen Übermittlungsirrtum nach § 120 gegeben. Es liegt folglich ein Willensmangel des E i. S. von § 166 I vor, der A zur Anfechtung berechtigt. Infolge der wirksamen Anfechtung der Willenserklärung durch A ist zwischen ihm und M ein Vertrag über die Lieferung des Motors Simplex CL nicht zustande gekommen.

Ein Anspruch des M gegen A aus § 433 II auf Abnahme und Zahlung in Höhe von 1750 EUR besteht daher nicht.

Lösung

Frage 3:

- a. X könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Yacht "Königskreuzer" in Höhe von 125 000 EUR aus § 433 II gegen A haben, wenn dieser von E bei Vertragsschluss wirksam i. S. von § 164 I1 vertreten worden ist. E hat im Namen des A eine Willenserklärung, das Boot zum Preis von 125000 EUR erwerben zu wollen, abgegeben. Da ihm A auch eine entsprechende Vollmacht eingeräumt hatte, die keine Beschränkung enthielt, handelte E mit Vertretungsmacht. Die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung nach § 164 I 1 liegen daher vor, so dass zwischen A und X ein Vertrag i. S. von § 433 über den Erwerb des Bootes zum Preis von 125 000 EUR zustande gekommen ist.
- b. Fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass A bei der Bevollmächtigung des E ein Irrtum unterlaufen ist, indem der Zusatz einer Beschränkung der Vollmacht auf einen Betrag von 100 000 EUR nicht in das Schreiben an E aufgenommen worden ist. In Betracht zu ziehen ist, dass A infolge dieses Erklärungsirrtums i. S. von § 119 I Fall 2 die Bevollmächtigung des E mit der Rechtsfolge der rückwirkenden Nichtigkeit nach § 142 I anfechten kann. Dies setzt indes voraus, dass eine Bevollmächtigung überhaupt noch angefochten werden kann, wenn der Vertreter bereits von der Vollmacht Gebrauch gemacht hat.

Nach einer vereinzelt vertretenen Auffassung ist die Anfechtung einer bereits vollzogenen Vollmacht unzulässig, da dem schutzwürdigen Interesse des Geschäftsgegners und des Vertreters am Fortbestand der Vollmacht der Vorrang einzuräumen sei gegenüber dem Interesse des Geschäftsherrn an der Beseitigung der Vollmacht. Zudem ergebe sich aus § 166 I, dass das Vertretergeschäft nur bei einem Willensmangel des Vertreters angefochten werden könne. Da die Anfechtung der Bevollmächtigung auf eine Beseitigung der Rechtswirkungen des Vertretergeschäfts abziele, stünde der Vertreter besser, als wenn er selbst das Geschäft getätigt hätte.

Nach herrschender Meinung, der zu folgen ist, kann die Anfechtung der Bevollmächtigung jedoch auch dann noch erfolgen, wenn der Vertreter von der Vollmacht bereits Gebrauch gemacht hat. Für diese Ansicht spricht, dass es sich bei der Vollmacht um eine eigene, vom Vertretergeschäft unabhängige Willenserklärung handelt, die den allgemeinen Regeln über die Anfechtung unterliegt.

A kann demnach aufgrund des Erklärungsirrtums bei der Bevollmächtigung des E die Vollmacht nach § 119 I Fall 2 anfechten.

c. Nach § 143 I erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. A hat gegenüber X konkludent die Anfechtung erklärt, indem er ihn über den unterbliebenen Zusatz bei der Bevollmächtigung des E informiert und ihm erklärt hat, dass er den Kauf nicht gegen sich gelten lassen wolle.

Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung ist für die Bestimmung des Anfechtungsgegners bei einer vollzogenen Innenvollmacht jedoch auf § 143 III 1 abzustellen, so dass die Anfechtung der Bevollmächtigung gegenüber E hätte erfolgen müssen.

Vorzugswürdig erscheint aber die Ansicht, die zur Bestimmung des Anfechtungsgegners § 143 II heranzieht.

Da die Anfechtung der Vollmacht die Rechtswirkungen des Vertretergeschäfts beseitigen soll, muss sie gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden. Die von A dem X erklärte Anfechtung ist daher nach § 143 II gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erfolgt, so dass E die Vertragserklärung über den Kauf des Bootes zum Preis von 125 000 EUR als Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegeben hat, § 177 I.

Da A den schwebend unwirksamen Vertragsschluss nicht genehmigt hat, ist ein Kaufvertrag nicht zustande gekommen. Ein Zahlungsanspruch des X gegen A aus § 433 II in Höhe von 125 000 EUR besteht daher nicht.

Wirtschaftsprivatrecht I

Vorlesung 12

Skriptum

Dozent

Meinrad Bachmann Rechtsanwalt.

Folie 184 Wirtschaftsprivatrecht I

Fall 11

Sachverhalt

Die junge Zahnärztin Z hat die zahnärztliche Praxis eines Kollegen übernommen. Die ersten Monate laufen gut an. Offensichtlich sind die Patienten mit der Verjüngung ihres Arztes zufrieden. Z überlegt deshalb, auch die Praxisräume zu erneuern. Insbesondere die Behandlungsstühle erscheinen ihr veraltet. Z spricht über ihre Pläne mit ihrer etwas älteren Kollegin K. K empfiehlt das Dental Depot D, das ihr bereits erstklassige Beratung, Einbau und Wartung von zahnärztlicher Gerätschaften geboten hat.

K zeigt Z ihre ultramodernen Behandlungsstühle und ein Prospekt über ihre Gesamtausstattung "Praxis 2010" zu einem Preis von 100 000 EUR. Z lässt sich die Anschrift geben und diktiert auf Band ein Schreiben an das Dental Depot D. In dem Inhalt heißt es: "Ich habe von Ihrer "Praxis 2010" gehört. Ihre zahnärztliche Praxisausstattung sagt mir sehr zu. Da ich beabsichtige, meine Praxisräume zu modernisieren, bitte ich Sie, mir unverbindlich ausführliche Informationen über Ihre Behandlungsstühle aus Ihrem Modell "Praxis 2010" zukommen zu lassen."

Wegen eines technischen Defekts des Diktiergeräts wird dieser letzte Satz nicht vollständig aufgezeichnet.

Fall 11 Fortsetzung

Am nächsten Morgen arbeitet die Sprechstundenhilfe S das Band ab. S wundert sich nicht über die längere Sprechpause und tippt: "Da ich beabsichtige, meine Praxisräume zu modernisieren, bitte ich Sie, mir Ihre "Praxis 2010" zu schicken."

Das Schreiben wird der Z in der ersten Kaffeepause neben zahlreichen anderen Schreiben vorgelegt. Z überfliegt das Schreiben. Die sinnentstellende Verkürzung fällt ihr nicht auf. Der Brief geht unterschrieben in die Post.

Wenige Tage später erhält Z einen Brief des Dental Depots D. In diesem Schreiben dankt D für den Auftrag und kündigt die Auslieferung der "Praxis 2010" am kommenden Montag an. Z ruft daraufhin sofort bei D an und erklärt, das Ganze sei ein Missverständnis. Sie habe nur unverbindliche Informationen über die Behandlungsstühle aus dem Prospekt "Praxis 2010" anfordern wollen.

Frage:

Wie ist die Rechtslage?

Lösung:

A. Anspruch auf Kaufpreiszahlung

D könnte gegen Z einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung des Kaufpreises für das Modell "Praxis 2010" in Höhe von 100.000 Euro aus Kaufvertrag nach § 433 II BGB haben.

Entstehung des Anspruchs

Hierzu müssten sich D und Z wirksam i. S. der § § 145 ff. BGB über den Kauf des Modells "Praxis 2010" zu dem genannten Preis geeinigt haben. Voraussetzung für eine wirksame Einigung sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Gestalt von Angebot und Annahme.

1. Annahme des D

Eine Annahme könnte in dem Brief des D liegen, in dem D sich bei Z für den Auftrag bedankt und die Auslieferung der Anlage für die nächsten Tage ankündigt. Eine Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die gegenüber dem Antragenden erfolgt und die genannten wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) des Antrags bejaht. D reagiert mit seinem Schreiben auf einen Brief der Z, der als wesentliche Vertragsbestandteile Kaufgegenstand ("Praxis 2010") und Kaufpreis (100.000 EUR) enthält und Z als Antragende und Vertragspartnerin erkennen lässt. D hat keinen Anlass, an der Wirksamkeit dieser an ihn gerichteten Bestellung zu zweifeln. Folglich ist seine briefliche Zusage eine Annahme i. S. der § § 145 ff. BGB.

2. Angebot der Z

Z müsste D jedoch auch ein wirksames Angebot gemacht haben. Ein Angebot setzt voraus, dass der Antragende mit Rechtsbindungswillen eine Erklärung gegenüber dem Antragenden abgibt, die inhaltlich soweit bestimmt ist, dass der Annehmende nur noch ja zu sagen braucht. Die Voraussetzungen für den objektiven und subjektiven Tatbestand der Willenserklärung sind nach dem verobjektivierten Empfängerhorizont nach den §§ 133, 157 BGB zu bestimmen. Fraglich ist, ob Z eine diesem Maßstab entsprechende Willenserklärung abgegeben hat.

a. Diktat

In dem Diktat der Z liegt noch keine rechtserhebliche Willenserklärung. Z bereitete damit allein ihre eigentliche Willenserklärung, nämlich die briefliche Anfrage bei D nach unverbindlichen Informationen über das Modell "Praxis 2010", vor.

b. Schreiben der Z

Ein Antrag könnte allerdings in dem auf das Diktat hin angefertigte Schreiben zu sehen sein. Dieses Schreiben wurde von der Sekretärin von Kassette getippt und erreichte nach Überfliegen und Unterschrift durch Z über den Postweg gem. § 130 I 1 BGB den D. Inhalt des Schreibens war der Text: "... bitte ich Sie, mir Ihre "Praxis 2010" zu schicken." Nach dem verobjektivierten Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB liegt mit dieser Formulierung des Schreibens eine auf den Eintritt des rechtlichen Erfolges gerichtete Erklärung vor: Z trägt damit D den Abschluss eines Kaufvertrags über sein Modell "Praxis 2010" an. D konnte, musste und durfte in dem Schreiben eine Bestellung über das Modell "Praxis 2010" sehen. Damit liegt ein wirksames Angebot der Z an D vor.

aa. Tatbestand der Willenserklärung

Z erklärte jedoch am Telefon der D, es habe ein Missverständnis vorgelegen, sie habe kein Angebot abgeben wollen, sondern Informationen über das Modell "Praxis 2010" einholen wollen. Für das Vorliegen einer Willenserklärung ist die rechtliche Erheblichkeit dieses Vorbringens zweifelhaft. Die nachträgliche Erklärung der Z am Telefon bezieht sich auf die innere Seite ihrer Willenserklärung. Allgemein setzt sich der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung aus einem Handlungswillen, einem Erklärungswillen und einem Geschäftsbewusstsein zusammen. Der Erklärung der Z könnten diese Elemente gefehlt haben.

Primär müsste Z mit Handlungswillen gehandelt haben.

Der Handlungswille bezieht sich auf den Umstand, ein als Erklärung zu verstehendes Verhalten vorzunehmen.

Z wollte mit ihrem Schreiben Informationsmaterial anfordern, um dann später über den Abschluss eines Kaufvertrages zu entscheiden. Bei Unterschrift liegt damit Handlungswille vor. Bei Abgabe ihrer Willenserklärung müsste Z jedoch auch eines Geschäftswillen gehabt haben. Dieses subjektive Element der Willenserklärung richtet sich auf den Abschluss eines konkreten Geschäfts.

Entgegen dem objektiven Inhalt ihrer Erklärung wollte Z bei Unterschrift noch kein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abgeben. Damit fehlt Z bei Abgabe der Willenserklärung ein Geschäftswille. Durch das Fehlen eines Geschäftswillens wird die Wirksamkeit einer Willenserklärung allerdings nach allgemeiner Ansicht nicht beeinflusst. Schließlich müsste Z noch mit Erklärungsbewusstsein gehandelt haben.

Darunter wird allgemein der Wille verstanden, ein beliebiges rechtlich relevantes Verhalten vorzunehmen.

Entgegen dem objektiven Erklärungstatbestand wollte Z jedoch keinen Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrags stellen. Vielmehr wollte sie mit der Anfrage bei D weiterhin eine mögliche Willenserklärung zum Abschluss eines Kaufvertrags vorbereiten. Folglich fehlt Z ein Erklärungsbewusstsein zum Kauf des Modells "Praxis 2010".

bb. Fehlen des Erklärungsbewusstseins

Umstritten ist, ob das Erklärungsbewusstsein konstitutiver Bestandteil der Willenserklärung ist. Während die h. M. ein potentielles Erklärungsbewusstsein für die Annahme einer Willenserklärung ausreichen lässt und damit das Erklärungsbewusstsein für nicht konstitutiv hält, fordert eine Mindermeinung ein aktuelles Erklärungsbewusstsein und verneint bei dessen Fehlen das Vorliegen einer Willenserklärung. Zu prüfen ist die Einordnung der Willenserklärung der Z. Z spielte mit dem Gedanken, sich eine neue Einrichtung anzuschaffen. Bei Unterschrift unter dem von ihr diktierten Brief hätte sie erkennen können, dass sie ein Angebot auf den Kauf des Inventars abgibt. Potentiell liegt damit nach der h.M. Erklärungsbewusstsein und damit eine wirksam abgegebene Willenserklärung vor. Aktuell fehlt es aber an einem Erklärungsbewusstsein, so dass nach der Mindermeinung Nichtigkeit der Willenserklärung der Z anzunehmen ist. Die unterschiedlichen Auffassungen führen somit zu unterschiedlichen Ergebnissen und erfordern eine Abwägung der für und gegen beide Meinungen sprechenden Argumente.

Exkurs:

Die Mindermeinung argumentiert i. S. der Willenstheorie mit § 118 BGB: Wenn schon nach § 118 BGB eine bewusst abgegebene Erklärung keine Rechtsfolgen auslöse, sofern sie nicht i. S. des § 118 BGB ernstlich gemeint ist, dann könne erst recht eine bewusst abgegebene Erklärung ohne aktuelles Erklärungsbewusstsein keine Rechtswirkung auslösen. Nur dieser Erstrechtschluss (argumentum a fortiori) werde dem Gedanken der Privatautonomie gerecht. Im klassischen Fall der Trierer Weinversteigerung liegt nach dieser Auffassung keine Willenserklärung vor, sofern jemand die Hand hebt, um einen Bekannten zu grüßen.

der Erklärende bewusst die Nichtigkeit seiner Erklärung will. Hat der Erklärende dagegen kein Erklärungsbewusstsein, so fehlt gerade dieser Wille. Gegen die Behandlung des Erklärungsbewusstseins als konstitutives Element einer Willenserklärung sprechen die Anfechtungsregeln des BGB nach § § 119, 142 ff. BGB. Wer sich über den Inhalt seiner Erklärung irrt (§ 119 1 Fall 1 BGB) oder sich verschreibt, vergreift oder verspricht (§ 119 1 Fall 2 BGB), ist allein zur Anfechtung um den Preis des negativen Interesses nach § 122 BGB berechtigt und wird an seiner Willenserklärung festgehalten. Nach der Erklärungstheorie kann nur so dem Vertrauen des Rechtsverkehrs und damit dem Vertrauen des Geschäftsgegners auf den Bestand der Willenserklärung hinreichend Rechnung getragen werden. Für den Schulfall der Trierer Weinversteigerung wird eine Willenserklärung grundsätzlich bejaht. Übertragen auf den Fall des vermeintlichen Angebots der Z muss damit allein potentielles Erklärungsbewusstsein der Z vorliegen. Potentielles Erklärungsbewusstsein setzt nach herrschender Auffassung voraus, dass der Erklärende seine Handlung als möglicherweise rechtserheblich hätte erkennen können. Anders als im klassischen Fall der Trierer Weinversteigerung hat Z mit der Anfrage bereits am Rechtsverkehr teilgenommen. Sie hat bewusst von einem potentiellen Geschäftspartner Informationsmaterial angefordert und sich damit nicht bloß im Rahmen gesellschaftlicher Umgangsformen gehalten. Eindeutiger noch als im Fall der Trierer Weinversteigerung hätte Z erkennen müssen, dass ihr Ansprechpartner auf ein wirksames Angebot vertrauen würde. Z hätte erkennen können, dass ihre Erklärung ein Angebot an D darstellt, wenn sie vor Unterschrift die von ihr diktierte Anfrage nicht nur überflogen hätte. Damit liegt mit der h. M. ein potentielles Erklärungsbewusstsein und eine wirksame Willenserklärung der Z vor. Folglich hat Z ein wirksames Angebot über den Kauf des Modells "Praxis 2010" abgegeben.

Schon die Argumentation mit § 118 BGB ist nicht zwingend und wird von der Gegenmeinung

bestritten. Im Sinne der Willenstheorie beruht die Nichtigkeit nach § 118 BGB gerade darauf, dass

3. Zwischenergebnis

Z und D haben sich i. S. der §§ 145 ff. BGB geeinigt. Der Anspruch aus Kaufvertrag nach § 433 II BGB ist zunächst entstanden.

II. Vorliegen rechtshindernder Einwendungen

Der Wirksamkeit der Einigung könnte allerdings die Nichtigkeit der Willenserklärung der Z von Anfang an (ex tunc) wegen Anfechtung nach § 142 1 BGB entgegenstehen. Dazu müsste eine wirksame Anfechtung vorliegen.

1. Anfechtung wegen falscher Übermittlung

Z könnte zur Anfechtung nach § 142 1 BGB i. V mit § 120 BGB berechtigt sein. Dazu wäre Voraussetzung, dass ihre Willenserklärung durch Boten oder Anstalt falsch übermittelt worden ist. Die Willenserklärung der Z wird jedoch schon vor Abgabe falsch getippt, so dass sie mit einem anderen als dem diktierten Sinn abgegeben wird. Ein Bote oder eine Anstalt waren nicht eingeschaltet. Damit liegt keine falsche Übermittlung i. S. des § 120 BGB vor.

2. Anfechtung wegen Irrtums

Dagegen könnte eine Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 1 BGB in Frage kommen. Wegen der Diskrepanz zwischen der abgegebenen Erklärung und dem von Z Gewollten und Diktierten könnte ihr ein Recht zur Anfechtung wegen Erklärungshandlungsirrtums nach § 142 1 BGB i. V mit § 119 1 Fall 2 BGB zustehen. Dazu müssten ein Anfechtungsgrund nach § 119 1 Fall 2 BGB und eine Anfechtungserklärung nach § 143 BGB vorliegen. Weiter dürfte das Anfechtungsrecht nicht ausgeschlossen sein.

a. Anfechtungsgrund

Z müsste sich bei der Abgabe ihrer Willenserklärung in der Erklärungshandlung geirrt haben. Der typische Fall des Irrtums nach § 119 1 Fall 2 BGB meint das Vergreifen, Verschreiben oder Versprechen des Erklärenden. Z irrte allerdings nicht unmittelbar in der Erklärungshandlung, sondern übersah eine sinnentstellende bzw. sinnverändernde Verkürzung ihres Diktats. Gewollt hat Z unverbindliches Informationsmaterial, erklärt hat Z einen Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrags über das Modell "Praxis 2010". Für das abgegebene Angebot fehlte ihr ein aktuelles Erklärungsbewusstsein sowie der Geschäftswille. Diese Diskrepanz zwischen Wille und Erklärung lässt sich unter den Wortlaut des § 119 1 Fall 2 BGB subsumieren, nach dem der Erklärende eine Erklärung des abgegebenen Inhalts nicht abgeben wollte. Auch teleologisch lässt sich der Fall des fehlenden Erklärungsbewusstseins und des fehlenden Geschäftswillens mit den Fällen eines unmittelbaren Erklärungshandlungsirrtums vergleichen. Sinn und Zweck des Anfechtungsgrunds stehen einer solchen Auslegung nicht entgegen.

Auch steht diese Auffassung im Einklang mit der Erklärungstheorie, die bei fehlendem Erklärungsbewusstsein eine Willenserklärung annimmt und den ohne Erklärungsbewusstsein Handelnden auf die Anfechtung verweist.

Systematisch fügt sich eine solche Auslegung des § 119 1 Fall 2 BGB in das System der Anfechtungsgründe des Allgemeinen Teils des BGB ein. Historisch steht der Subsumtion des fehlenden Erklärungsbewusstseins unter den Irrtum nach § 119 1 Fall 2 BGB nichts entgegen. Folglich steht Z ein Anfechtungsrecht aus § 119 1 Fall 2 BGB zu.

b. Anfechtungserklärung

Z müsste die Anfechtung nach § 143 1 BGB dem Anfechtungsgegner, ihrem Geschäftsgegner D, gegenüber erklärt haben. Z klärt D am Telefon über das Missverständnis auf. Damit liegt eine ausdrückliche Anfechtungserklärung gegenüber D vor.

c. Kein Ausschluss des Anfechtungsrechts

Z müsste die Anfechtung gegenüber D nach § 121 1 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern erklärt haben. Z hat die Anfechtung in dem Telefongespräch unmittelbar nach dem Erhalt des Briefes des D und damit unverzüglich nach Kenntniserlangung getätigt. Damit erfolgte die Anfechtung fristgerecht i. S. des § 121 1 1 BGB. Die Anfechtung der Z ist auch aus keinem anderen Grund ausgeschlossen.

3. Zwischenergebnis

Das Angebot der Z ist wegen wirksamer Anfechtung nach § 142 1 BGB i. V mit § 119 1 Fall 2 BGB von Anfang an nichtig. Es liegen keine zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, somit keine wirksame Einigung i. S. der § § 145 ff. BGB vor.

III. Ergebnis

D hat keinen Anspruch gegen Z auf Abnahme und Kaufpreiszahlung aus einem Kaufvertrag nach § 433 II BGB.

B. Anspruch auf Schadensersatz

Ohne Kenntnis der Anfechtbarkeit des Geschäfts könnte D gegen Z einen Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses nach § 122 BGB haben. Dazu müsste D gem. § 122 1 BGB im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrags mit Z Ausgaben getätigt haben, die sein positives Interesse nicht übersteigen und die sich jetzt als sinnlos erweisen. Laut Sachverhalt hat D im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Bestellung ein Schreiben an Z geschickt, in dem D für den Auftrag dankt und die Auslieferung ankündigt. Nur die für diesen Brief angefallenen Portokosten kann D von Z ersetzt verlangen.